



TGP/7 Draft 5

ORIGINAL: englisch

DATUM: 16. Januar 2004

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENÈVE

**ENTWURF**

Verbundenes Dokument

zur

Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf

Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur

Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

**DOKUMENT TGP/7**

**„ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN“**

*vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

*zu prüfen vom*

*Technischen Ausschuß auf seiner vierzigsten Tagung vom  
29. bis 31. März 2004 in Genf*

|   |           |
|---|-----------|
| <b>ABSCHNITT 1: EINFÜHRUNG</b> .....  | <b>6</b>  |
| 1.1 UPOV-PRÜFUNGSRICHTLINIEN ALS GRUNDLAGE FÜR DIE DUS-PRÜFUNG .....  | 6         |
| 1.2 PRÜFUNGSRICHTLINIEN EINZELNER BEHÖRDEN.....   | 6         |
| 1.3 AUFBAU DES DOKUMENTS TGP/7.....   | 6         |
| <b>ABSCHNITT 2: VERFAHREN ZUR EINFÜHRUNG UND ÜBERARBEITUNG VON UPOV-PRÜFUNGSRICHTLINIEN</b> .....                       | <b>8</b>  |
| 2.1 EINFÜHRUNG.....   | 8         |
| 2.2 VERFAHREN ZUR EINFÜHRUNG UND ÜBERARBEITUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN.....   | 9         |
| 2.2.1 <b>SCHRITT 1</b> <i>Vorschläge für die Vergabe der Arbeiten</i> .....   | 9         |
| 2.2.2 <b>SCHRITT 2</b> <i>Billigung der Vorschläge</i> .....  | 9         |
| 2.2.3 <b>SCHRITT 3</b> <i>Zuteilung der Redaktionsarbeiten</i> .....  | 10        |
| 2.2.4 <b>SCHRITT 4</b> <i>Erstellung von Entwürfen der Prüfungsrichtlinien für die TWP</i> .....                        | 10        |
| 2.2.4.1 Der führende Sachverständige.....   | 10        |
| 2.2.4.2 Die Untergruppe beteiligter Sachverständiger.....   | 11        |
| 2.2.4.3 Vorarbeiten an den Entwürfen von Prüfungsrichtlinien .....  | 11        |
| 2.2.4.4 Vorbereitung des Entwurfs (der Entwürfe) durch den führenden Sachverständigen zusammen mit der Untergruppe..... | 11        |
| 2.2.4.5 Sitzungen der Untergruppen.....   | 11        |
| 2.2.4.6 Austausch von Vermehrungsmaterial.....  | 11        |
| 2.2.5 <b>SCHRITT 5</b> <i>Prüfung des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch die TWP</i> .....                          | 11        |
| 2.2.5.1 Von einer einzigen TWP erstellte Entwürfe von Prüfungsrichtlinien.....  | 11        |
| 2.2.5.2 Von mehr als einer TWP gemeinsam erarbeitete Entwürfe von Prüfungsrichtlinien .....                             | 12        |
| 2.2.5.3 <b>Anforderungen für „endgültige“ Entwürfe von Prüfungsrichtlinien</b> .....                                    | 12        |
| 2.2.6 <b>SCHRITT 6</b> <i>Vorlage des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch die TWP</i> .....                          | 12        |
| 2.2.7 <b>SCHRITT 7</b> <i>Prüfung des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch den (TC-EDC)</i> .....                     | 13        |
| 2.2.8 <b>SCHRITT 8</b> <i>Annahme des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch den Technischen Ausschuss</i> .....        | 13        |
| 2.3 VERFAHREN ZUR <b>TEIL</b> ÜBERARBEITUNG DER PRÜFUNGSRICHTLINIEN .....   | 14        |
| 2.3.1 <b>Notwendigkeit der Überarbeitung der Prüfungsrichtlinien</b> .....  | 14        |
| 2.3.2 <b>Vollständige Überarbeitung</b> .....   | 14        |
| 2.3.3 <b>Teilüberarbeitung</b> .....  | 14        |
| 2.4 VERFAHREN ZUR BERICHTIGUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN .....  | 14        |
| 2.5 VERWEISZEICHEN DER DOKUMENTE.....   | 14        |
| 2.5.1 <i>TG-Verweiszeichen</i> .....  | 14        |
| 2.5.2 <i>Einführung neuer Prüfungsrichtlinien</i> .....   | 15        |
| 2.5.3 <b>Vollständige Überarbeitung der Prüfungsrichtlinien</b> .....   | 15        |
| 2.5.3.1 Ersetzung bestehender Prüfungsrichtlinien .....   | 16        |
| 2.5.3.2 Aufteilung bestehender Prüfungsrichtlinien .....  | 16        |
| 2.5.4 <i>Teilüberarbeitung von Prüfungsrichtlinien</i> .....  | 16        |
| 2.5.5 <i>Berichtigung von Prüfungsrichtlinien</i> .....   | 17        |
| <b>ABSCHNITT 3: ANLEITUNG ZUR ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN</b> .....  | <b>18</b> |
| 3.1 DIE TG-MUSTERVORLAGE.....   | 18        |
| 3.2 ZUSÄTZLICHER STANDARDWORTLAUT (ASW) FÜR DIE TG-MUSTERVORLAGE.....   | 18        |
| 3.3 ERLÄUTERENDE ANMERKUNGEN (GN) ZUR TG-MUSTERVORLAGE .....  | 18        |
| <b>ANLAGE 1: TG-MUSTERVORLAGE</b> .....   | <b>20</b> |
| 1. <i>Anwendung dieser Prüfungsrichtlinien</i> .....  | 24        |
| 2. <i>Anforderungen an das Vermehrungsmaterial</i> .....  | 24        |
| 3. <i>Durchführung der Prüfung</i> .....  | 24        |
| 3.1 <b>Anzahl Wachstumsperioden Prüfungsdauer</b> .....   | 24        |
| 3.2 Prüfungsort .....   | 25        |
| 3.3 Bedingungen für die Durchführung der Prüfung .....  | 25        |
| 3.4 Gestaltung der Prüfung.....   | 25        |
| 3.5 Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile .....  | 25        |
| 3.6 Zusätzliche Prüfungen .....   | 25        |
| 4. <i>Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit</i> .....   | 25        |
| 4.1 Unterscheidbarkeit.....   | 25        |
| 4.2 Homogenität .....   | 26        |

|     |   |    |
|-----|---|----|
| 4.3 | Beständigkeit .....   | 26 |
| 5.  | Gruppierung der Sorten und Organisation der Anbauprüfung .....                            | 26 |
| 6.  | Einführung in die Merkmalstabelle .....   | 27 |
| 6.1 | Merkmalstypen .....   | 27 |
| 6.2 | Ausprägungsstufen und entsprechende Noten .....   | 27 |
| 6.3 | Ausprägungstypen .....  | 27 |
| 6.4 | Beispielsorten .....  | 27 |
| 6.5 | Legende .....   | 27 |
| 7.  | Table of Characteristics/Tableau des caractères/Merkmalstabelle/Tabla de caracteres ..... | 28 |
| 8.  | Erläuterungen zu der Merkmalstabelle .....  | 29 |
| 9.  | Literatur .....   | 29 |
| 10. | Technischer Fragebogen .....  | 30 |

## ANLAGE 2: ZUSÄTZLICHER STANDARD WORTLAUT (ASW) ZUR TG-MUSTERVORLAGE ..... 35

|        |  |    |
|--------|--|----|
| ASW 1  | (TG-Mustervorlage: Kapitel 2.3) – Anforderungen an die Saatgutqualität .....   | 37 |
| a)     | Prüfungsrichtlinien, die nur für samenvermehrte Sorten gelten .....  | 37 |
| b)     | Prüfungsrichtlinien, die für samenvermehrte und andere Sortentypen gelten .....  | 37 |
| ASW 2  | (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.1) – Anzahl Wachstumsperioden .....   | 37 |
| a)     | Eine Wachstumsperiode .....  | 37 |
| b)     | Zwei unabhängige Wachstumsperioden .....   | 37 |
| ASW 3  | (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.1.2) – Erläuterung der Wachstumsperiode (Obstarten) .....   | 37 |
| a)     | Obstarten mit deutlich definierter Ruheperiode .....   | 37 |
| b)     | Obstarten mit nicht deutlich definierter Ruheperiode .....   | 37 |
| ASW 4  | (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.3) – Bedingungen für die Durchführung der Prüfung .....   | 38 |
| 1.     | Obstarten .....  | 38 |
| 2.     | Informationen für die Durchführung der Prüfung besonderer Merkmale .....   | 38 |
| a)     | Entwicklungsstadium für die Prüfung .....  | 38 |
| b)     | Art der Erfassung .....  | 38 |
| c)     | Typ der Parzelle für die Erfassung .....   | 38 |
| d)     | Visuelle Erfassung der Farbe .....   | 38 |
| ASW 5  | (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.4) – Parzellengestaltung .....  | 39 |
| a)     | Einzelparzellen .....  | 39 |
| b)     | Einzelpflanzen und Parzellen in Reihen .....   | 39 |
| c)     | Wiederholte Parzellen .....  | 39 |
| ASW 6  | (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.4) – Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen .....  | 39 |
| ASW 7  | (Kapitel 3.5) – Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile .....   | 39 |
| a)     | Prüfungsrichtlinien, bei denen alle Pflanzen in der Prüfung auf alle Merkmale geprüft werden .....                               | 39 |
| b)     | Prüfungsrichtlinien, bei denen die Erfassung bestimmter Merkmale an einem Pflanzgutmuster in der Prüfung erfolgt .....           | 39 |
| ASW 7  | (TG-Mustervorlage: Kapitel 4.1.4) – COYD .....   | 39 |
| ASW 8  | (TG-Mustervorlage: Kapitel 4.2) – Homogenitätsprüfung .....  | 40 |
| a)     | Fremdbefruchtende Sorten .....   | 40 |
| i)     | Prüfungsrichtlinien, die nur fremdbefruchtende Sorten betreffen .....  | 40 |
| ii)    | Prüfungsrichtlinien, die fremdbefruchtende Sorten und Sorten mit anderen Vermehrungsarten betreffen .....                        | 40 |
| b)     | Hybridsorten .....   | 40 |
| c)     | Prüfung der Homogenität durch Abweicher .....  | 40 |
| i)     | Prüfungsrichtlinien, die nur Sorten betreffen, deren Homogenität anhand von Abweichern erfaßt wird .....                         | 40 |
| ii)    | Prüfungsrichtlinien, die nur Sorten betreffen, deren Homogenität anhand von Abweichern und anderen Sortentypen erfaßt wird ..... | 40 |
| e)     | Samenvermehrte Sorten .....  | 40 |
| d)     | Prüfung der Homogenität mit COYU .....   | 40 |
| ASW 9  | (TG-Mustervorlage: Kapitel 4.3.2) – Prüfung der Beständigkeit; allgemein .....   | 40 |
| a)     | Prüfungsrichtlinien, die samenvermehrte und vegetativ vermehrte Sorten betreffen .....   | 40 |
| b)     | Prüfungsrichtlinien, die nur samenvermehrte Sorten betreffen .....   | 41 |
| c)     | Prüfungsrichtlinien, die nur vegetativ vermehrte Sorten betreffen .....  | 41 |
| ASW 10 | (TG-Mustervorlage: Kapitel 4.3.3) – Prüfung der Beständigkeit: Hybridsorten .....  | 41 |
| ASW 11 | (TG-Mustervorlage: Kapitel 6.5) – Legende: Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen .....                                   | 41 |
| ASW 12 | (TG-Mustervorlage: Kapitel 8) – Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen .....  | 41 |
| ASW 13 | (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Überschrift des Technischen Fragebogens) – Technischer Fragebogen für Hybridsorten .....          | 41 |
| ASW 14 | (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 1) – Gegenstand des Technischen Fragebogens .....                          | 42 |

|  |    |
|--|----|
| ASW 15 (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 4.1) – Informationen über das Züchtungsschema.....                        | 42 |
| a) Alternative 1.....  | 42 |
| b) Alternative 2.....  | 43 |
| ASW 16 (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 7.3) – Wenn ein Foto der Sorte einzureichen ist.....                      | 43 |
| ASW 17 (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 9.3) – Prüfung auf Vorhandensein von Viren oder sonstigen Pathogenen..... | 43 |

### ANLAGE 3: ERLÄUTERENDE ANMERKUNGEN (GN) ZUR TG-MUSTERVORLAGE..... 44

|  |    |
|--|----|
| GN 1 (TG-Mustervorlage: Titelseite) – Botanischer Name.....  | 46 |
| GN 2 (TG-Mustervorlage: Titelseite) – Verbundene Dokumente.....  | 46 |
| GN 3 (TG-Mustervorlage: Kapitel 1.1) – Anwendung dieser Richtlinien: Mehr als eine Art.....  | 46 |
| GN 4 (TG-Mustervorlage: Kapitel 1.1) – Anwendung dieser Richtlinien: Verschiedene Typen oder Gruppen innerhalb einer Art.....            | 46 |
| GN 5 (TG-Mustervorlage: Kapitel 1.1) – Anwendung dieser Richtlinien: Name der Familie.....   | 47 |
| GN 6 (TG-Mustervorlage: Kapitel 1.1) – Beratung für neue Typen und Arten.....  | 47 |
| GN 7 (TG-Mustervorlage: Kapitel 2.3) – Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials.....  | 47 |
| GN 8 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.1.2) – Erläuterung der Wachstumsperiode.....   | 48 |
| GN 9 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.3) – Voraussetzungen für eine zufriedenstellende Pflanzenentwicklung.....                              | 48 |
| GN 10 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.4) – Gestaltung der Prüfung.....  | 48 |
| GN 11 (TG-Mustervorlage: Kapitel 4.2) – Prüfung der Homogenität.....   | 48 |
| GN 12 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7) – Auswahl eines Merkmals zur Aufnahme in die Merkmalstabelle.....                                    | 48 |
| GN 13 Merkmale mit besonderen Funktionen.....  | 49 |
| 1. Merkmale mit Sternchen (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 1).....   | 49 |
| 2. Gruppierungsmerkmale (TG-Mustervorlage: Kapitel 5.3).....   | 50 |
| 2.1 Auswahl.....   | 50 |
| 2.2 Farbe.....   | 51 |
| 3. Merkmale im Technischen Fragebogen (TQ) (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: TQ 5).....   | 51 |
| 4. Beziehung zwischen Merkmalen mit Sternchen, Gruppierungsmerkmalen und im Technischen Fragebogen enthaltenen Merkmalen.....            | 51 |
| GN 14 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7) – Merkmale, die anhand patentierter Methoden untersucht werden.....                                  | 52 |
| GN 15 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7) – Besondere Merkmale.....  | 53 |
| GN 16 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7) – Neue Merkmalstypen.....  | 53 |
| GN 17 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7) – Darstellung der Merkmale: Gebilligte Merkmale.....   | 53 |
| GN 18 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 3) – Darstellung der Merkmale: Überschrift eines Merkmals.....                                | 54 |
| 1. Allgemein.....  | 54 |
| 2. Klärung ähnlicher Merkmale.....   | 54 |
| 3. Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten.....  | 55 |
| GN 19 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 3) – Darstellung der Merkmale: Allgemeine Darstellung der Ausprägungsstufen.....              | 55 |
| 1. Reihenfolge der Ausprägungsstufen.....  | 55 |
| 1.1 Allgemein.....   | 55 |
| 1.2 Farbe.....   | 55 |
| 1.3 Form.....  | 55 |
| 1.4 Haltung / Wuchsform.....   | 55 |
| 2. Fehlen / Vorhandensein.....   | 56 |
| 3. Bindestrich (-).....  | 56 |
| 4. Zahlen.....   | 56 |
| 5. Zahlen und Skalen.....  | 56 |
| GN 20 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 3) – Darstellung der Merkmale: Ausprägungsstufen gemäß dem Ausprägungstyp eines Merkmals..... | 56 |
| 1. Einführung.....   | 56 |
| 2. Qualitative Merkmale.....   | 57 |
| 2.1 Erläuterung.....   | 57 |
| 2.2 Aufteilung der qualitativen Merkmale.....  | 57 |
| 2.3 Einteilung der Variationsbreite der Ausprägung in Stufen und Noten.....  | 58 |
| 2.3.1 Allgemeine Regel.....  | 58 |
| 2.3.2 Ausnahme von der allgemeinen Regel.....  | 58 |
| 3. Quantitative Merkmale.....  | 59 |

|       |  |    |
|-------|--|----|
| 3.1   | Erläuterung .....  | 59 |
| 3.2   | Einteilung der Variationsbreite der Ausprägung in Stufen und Noten .....   | 59 |
| 3.3   | Die Skala „1 bis 9“ .....  | 59 |
| 3.3.1 | Einführung .....   | 59 |
| 3.3.2 | Formulierung der Stufen .....  | 60 |
| 3.4   | Die „begrenzte“ Skala .....  | 61 |
| 3.5   | Die „kondensierte“ Skala .....   | 62 |
| 3.5.1 | Einführung .....   | 62 |
| 3.5.2 | Die Skala „1 bis 3“ .....  | 62 |
| 3.5.3 | Die Skala „1 bis 4“ .....  | 62 |
| 3.5.4 | Formulierung der Stufen .....  | 63 |
| 3.6   | Farbe .....  | 63 |
| 4.    | Pseudoqualitative Merkmale .....   | 63 |
| 4.1   | Erläuterung .....  | 63 |
| 4.2   | Einteilung der Variationsbreite der Ausprägung in Stufen und Noten .....   | 64 |
| 4.3   | Einzelne und kombinierte Ausprägungsstufen .....   | 64 |
| 4.3.1 | Erläuterung .....  | 64 |
| 4.3.2 | Reihenfolge der Stufen .....   | 64 |
| 4.4   | Farbe .....  | 65 |
| 4.5   | Form .....   | 65 |
| GN 21 | <i>(TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 1) – Ausprägungstyp des Merkmals</i> .....   | 65 |
| GN 22 | <i>(TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 1) – Erläuterung des Merkmals</i> .....  | 65 |
| GN 23 | <i>(TG-Mustervorlage: Kapitel 7, Spalte 2) – Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen</i> ..  | 65 |
| GN 24 | <i>(TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 2 – Kasten 1) – Entwicklungsstadium</i> .....  | 65 |
| GN 25 | <i>(TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 2 – Kasten 2) – Empfehlungen für die Durchführung der Prüfung</i> .....                          | 66 |
| GN 26 | <i>(TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 1) – Reihenfolge der Merkmale in der Merkmalstabelle</i> .....                                   | 66 |
| GN 27 | <i>(TG-Mustervorlage: Kapitel 7) – Merkmalstabelle: Behandlung einer langen Liste von Merkmalen</i> .....                                | 67 |
| GN 28 | <i>(TG-Mustervorlage: Kapitel 6.4) – Beispielsorten</i> .....  | 68 |
| 1.    | Zweck der Beispielsorten .....   | 68 |
| 1.1   | Veranschaulichung eines Merkmals .....   | 68 |
| 1.2   | Internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibungen .....   | 68 |
| 2.    | Kriterien für Beispielsorten .....   | 70 |
| 2.1   | Verfügbarkeit .....  | 70 |
| 2.2   | Schwankung der Ausprägung .....  | 70 |
| 2.3   | Veranschaulichung der Variationsbreite der Ausprägung innerhalb der Sortensammlung .....   | 71 |
| 2.4   | Minimierung der Anzahl .....   | 71 |
| 2.5   | Zustimmung der beteiligten Sachverständigen .....  | 71 |
| 3.    | Entscheidung über die Notwendigkeit von Beispielsorten für ein Merkmal .....   | 72 |
| 4.    | Mehrfachserien von Beispielsorten .....  | 75 |
| 4.1   | Einführung .....   | 75 |
| 4.2   | Regionale Serien von Beispielsorten .....  | 75 |
| 4.2.1 | Grundlage für regionale Serien von Beispielsorten .....  | 75 |
| 4.2.2 | Verfahren zur Entwicklung regionaler Serien .....  | 75 |
| 4.2.3 | Darstellung .....  | 75 |
| 4.3   | Verschiedene Sortentypen .....   | 76 |
| GN 29 | <i>(TG-Mustervorlage: Kapitel 8: Beispielsorten: Namen)</i> .....  | 77 |
| 1.    | Darstellung der Sortennamen .....  | 77 |
| 2.    | Synonyme .....   | 77 |
| GN 30 | <i>(TG-Mustervorlage: Kapitel 9) - Literatur</i> .....   | 78 |
| 1.    | Format .....   | 78 |
| 2.    | Sprachen .....   | 78 |
| 3.    | Einschlägige Literatur .....   | 78 |
| GN 31 | <i>(TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 4.2) – Informationen über die Methode zur Vermehrung der Sorte</i> .....        | 78 |
| GN 32 | <i>(TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 4.2) – Informationen über die Methode zur Vermehrung von Hybridsorten</i> ..... | 79 |
| GN 33 | <i>(TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 6) – Ähnliche Sorten</i> .....  | 79 |
| GN 34 | <i>(TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 7.3) – Verwendung von Sorten</i> .....  | 80 |

## **ABSCHNITT 1: EINFÜHRUNG**

### **1.1 UPOV-Prüfungsrichtlinien als Grundlage für die DUS-Prüfung**

Die Allgemeine Einführung (Kapitel 2, Abschnitt 2.2.1) legt dar: „Hat die UPOV spezifische Prüfungsrichtlinien für eine bestimmte Art oder eine andere Sortengruppierung festgelegt, stellen diese ein vereinbartes, harmonisiertes Vorgehen für die Prüfung neuer Sorten dar und sollten in Verbindung mit den in der Allgemeinen Einführung enthaltenen fundamentalen Grundsätzen die Grundlage für die DUS-Prüfung bilden.“ Sie sieht in Kapitel 8, Abschnitt 8.2.1, ferner vor: „Die individuellen Prüfungsrichtlinien werden gemäß den Verfahren, die in Dokument TGP/7, Erstellung von Prüfungsrichtlinien, beschrieben sind, erstellt oder gegebenenfalls überarbeitet.“ Somit besteht der Zweck dieses Dokuments darin, Anleitung zur Erstellung dieser UPOV-Prüfungsrichtlinien („Prüfungsrichtlinien“) zu geben.

### **1.2 Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden**

Die Allgemeine Einführung sieht ferner vor: „Hat die UPOV für die zu prüfende Sorte keine individuellen Prüfungsrichtlinien erstellt, sollte die Prüfung gemäß den Grundsätzen im vorliegenden Dokument und insbesondere den in Kapitel 9, Durchführung der DUS-Prüfung bei Fehlen von Prüfungsrichtlinien, enthaltenen Empfehlungen erfolgen. Die Empfehlungen in Kapitel 9 beruhen insbesondere auf der Vorgehensweise, daß der DUS-Prüfer bei Fehlen von Prüfungsrichtlinien genau so vorgeht, als ob er neue Prüfungsrichtlinien erarbeiten würde.“ Somit ist dieses Dokument bei Fehlen von Prüfungsrichtlinien auch für Verfasser von Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden bestimmt.

### **1.3 Aufbau des Dokuments TGP/7**

Dieses Dokument ist folgendermaßen aufgebaut:

Abschnitt 1: Einführung (dieser Abschnitt)

Abschnitt 2: Verfahren zur Einführung und Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien

Abschnitt 3: Anleitung zur Erstellung von Prüfungsrichtlinien

#### **3.1 TG-Mustervorlage**

Dieser Abschnitt führt die „TG-Mustervorlage“ ein, die den grundlegenden Aufbau der Prüfungsrichtlinien sowie den *allgemeingültigen* Standardwortlaut enthält, der gegenwärtig *für alle Prüfungsrichtlinien als geeignet* angesehen wird. Die TG-Mustervorlage selbst ist in Anlage 1 dieses Dokuments wiedergegeben.

#### **3.2 Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) für die TG-Mustervorlage**

Die „TG-Mustervorlage“ enthält den *allgemeingültigen* Standardwortlaut, der gegenwärtig für alle Prüfungsrichtlinien als geeignet angesehen wird. Dieser Abschnitt erläutert jedoch, daß die UPOV einen *zusätzlichen* Standardwortlaut (ASW) erarbeitet hat, der gegebenenfalls für die betreffenden Prüfungsrichtlinien zu verwenden ist. Der zusätzliche Standardwortlaut ist in Anlage 2 dieses Dokuments wiedergegeben.

### 3.3 Erläuternde Anmerkungen (GN) zur TG-Mustervorlage

Die Prüfungsrichtlinien weisen zahlreiche Aspekte auf, für die die Erfahrung und Kenntnis der einzelnen Verfasser für die Erstellung der Prüfungsrichtlinien erforderlich ist. Hierzu gehören beispielsweise die Auswahl des geeigneten ASW, die Prüfungsgestaltung, die Ausweisung der Merkmale und die Auswahl der Beispielssorten. Zweck dieses Abschnitts ist es, erläuternde Anmerkungen darüber abzugeben, wie für diese Aspekte auf harmonisierte Weise zu verfahren ist. Diese erläuternden Anmerkungen sind in Anlage 3 dieses Dokuments enthalten und umfassen eine Anleitung zur Verwendung der in Anlage 4 angegebenen Sammlung gebilligter Merkmale (vgl. GN 17).<sup>a</sup>

~~Abschnitt 4: Darstellung der Merkmale gemäß ihrem Ausprägungstyp<sup>b</sup>~~

~~Abschnitt 5: Entwicklung von Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden aufgrund der UPOV-Prüfungsrichtlinien<sup>c</sup>~~

Anlage 1: TG-Mustervorlage

Anlage 2: Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) für die TG-Mustervorlage

Anlage 3: Erläuternde Anmerkungen (GN) zur TG-Mustervorlage

Anlage 4: **Sammlung** gebilligter Merkmale

## ABSCHNITT 2: VERFAHREN ZUR EINFÜHRUNG UND ÜBERARBEITUNG VON UPOV-PRÜFUNGSRICHTLINIEN

### 2.1 Einführung

2.1.1 Die Allgemeine Einführung (Kapitel 1, Abschnitt 1.4) legt dar, daß die individuellen Prüfungsrichtlinien von der entsprechenden Technischen Arbeitsgruppe ausgearbeitet werden, die sich aus ernannten Regierungssachverständigen von jedem Verbandsmitglied sowie eingeladenen Sachverständigen aus anderen beteiligten Staaten und Beobachterorganisationen zusammensetzt. Die Beteiligung der größten internationalen Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Pflanzenzüchtung und des Saat- und Pflanzgutwesens als Beobachterorganisationen gewährleistet, daß die Kenntnis und Erfahrung der Züchter und des Saat- und Pflanzgutwesens berücksichtigt wird. Nach ihrer Ausarbeitung werden die Prüfungsrichtlinien dem Technischen Ausschuß zur Billigung vorgelegt.

2.1.2<sup>d</sup> Zur Erleichterung seiner Arbeit setzte der Technische Ausschuß den Erweiterten Redaktionsausschuß (TC-EDC) ein, der die Entwürfe aller von den Technischen Arbeitsgruppen erstellten Prüfungsrichtlinien prüft und Empfehlungen abgibt, bevor diese dem Technischen Ausschuß der UPOV zur endgültigen Annahme und Veröffentlichung vorgelegt werden.

#### 2.1.3 Transparenz und Verantwortung

Dieser Abschnitt wurde in der Erkenntnis entwickelt, daß sichergestellt werden muß, daß das Verfahren zur Einführung und Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien transparent ist, und daß die Verantwortung für jeden Schritt des Verfahrens abzuklären ist.

#### 2.1.4 Führende Sachverständige

Das Verfahren erkennt an, daß die Abfassung von Prüfungsrichtlinien von einem Sachverständigen bzw. Sachverständigen<sup>e</sup> (in diesem Dokument als der „führende Sachverständige“ bezeichnet) aus einer der Technischen Arbeitsgruppen der UPOV („die TWP“) geleitet wird.

#### 2.1.5 Beteiligte Sachverständige

Der führende Sachverständige arbeitet die Prüfungsrichtlinien in enger Zusammenarbeit mit all jenen Sachverständigen der TWP aus, die Interesse bekundet haben („beteiligte Sachverständige“), um sicherzustellen, daß die Kenntnis und das Know-how im Entwurf in vollem Umfang reflektiert werden.

#### 2.1.6 Beratungen

2.1.6.1 Die vom führenden Sachverständigen in Verbindung mit den beteiligten Sachverständigen erstellten Entwürfe der Prüfungsrichtlinien werden auf den Sitzungen der entsprechenden Technischen Arbeitsgruppe geprüft, bevor sie dem Technischen Ausschuß zur Billigung vorgelegt werden. Dieses Verfahren bezieht die hauptsächlich internationalen Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Pflanzenzüchtung und der Verwaltung der genetischen Ressourcen mit ein, indem diese zur Teilnahme als Beobachter an den Sitzungen der entsprechenden Technischen Arbeitsgruppen und des Technischen Ausschusses eingeladen werden.



2.1.6.2 Darüber hinaus kann die entsprechende TWP die Beratungen der beteiligten Sachverständigen für bestimmte Prüfungsrichtlinien verstärken, indem beispielsweise Sitzungen der Untergruppen für Prüfungsrichtlinien im Rahmen der regionalen Fachtagungen der UPOV abgehalten werden.

## 2.2 Verfahren zur Einführung **und Überarbeitung<sup>f</sup>** von Prüfungsrichtlinien

### 2.2.1 **SCHRITT 1** Vorschläge für die Vergabe der Arbeiten

Der Technische Ausschuß ist für die Vergabe aller Arbeiten **bezüglich der** Prüfungsrichtlinien zuständig. Vorschläge für die Vergabe von Arbeiten durch den Technischen Ausschuß können eingereicht werden von:

- a) einem Organ der UPOV;

Die meisten Prüfungsrichtlinien werden aufgrund von Vorschlägen einer Technischen Arbeitsgruppe in Auftrag gegeben, können jedoch auch vom Technischen Ausschuß selbst, vom Rat, vom Beratenden Ausschuß oder vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend „der CAJ“) vorgeschlagen werden.

- b) einem Verbandsmitglied direkt an den Technischen Ausschuß;
- c) einem Beobachterstaat oder einer Beobachterorganisation im Technischen Ausschuß direkt an den Technischen Ausschuß.

### 2.2.2 **SCHRITT 2** Billigung der Vorschläge

2.2.2.1 **Zweck der Prüfungsrichtlinien ist es, die in der Allgemeinen Einführung und deren verbundenen TGP-Dokumenten enthaltenen Grundsätze in detaillierte praktische Anleitung für die harmonisierte DUS-Prüfung umzusetzen und insbesondere geeignete Merkmale für die DUS-Prüfung und die Erstellung harmonisierter Sortenbeschreibungen auszuweisen.** Bei Arten oder Pflanzen, die lediglich auf nationaler oder örtlicher Ebene von Interesse sind und für die keine internationale Harmonisierung notwendig ist, **können** Prüfungsrichtlinien **geringe Priorität haben<sup>g</sup>**. Für diese Situationen bietet die UPOV mit der Allgemeinen Einführung und insbesondere mit den Dokumenten TGP/7, Erstellung von Prüfungsrichtlinien, das für Verfasser von (UPOV)-Prüfungsrichtlinien und nationalen Prüfungsrichtlinien bestimmt ist, und TGP/13, Beratung für neue Typen und Arten, dennoch wirksame Anleitung zur Entwicklung einer zuverlässigen DUS-Prüfung.

2.2.2.2 In der Erkenntnis, daß eine internationale Harmonisierung wichtig ist, wird der Technische Ausschuß bei der Prüfung und Festlegung der Prioritäten für die Vergabe der Arbeiten zur Erstellung von Prüfungsrichtlinien folgende Faktoren berücksichtigen:

- a) Gesamtzahl der Anträge auf Erteilung von Züchterrechten im Hoheitsgebiet der Verbandsmitglieder.

Der Technische Ausschuß wird Prüfungsrichtlinien nicht vorrangig behandeln, wenn nur wenige Anträge vorliegen, es sei denn, daß andere Faktoren dies angebracht erscheinen lassen, z. B. wenn bekannt ist, daß auf internationaler Ebene intensive Züchtungsarbeiten im Gange sind (vgl. e)).

b) Die Anzahl von Behörden, bei denen Anträge für Sorten eingehen, die von den Prüfungsrichtlinien erfaßt würden.

Im allgemeinen würde den Prüfungsrichtlinien, für die nur eine oder zwei Behörden Anträge erhalten, **in der Regel** keine hohe Priorität eingeräumt.

c) Anzahl der von den Verbandsmitgliedern erhaltenen ausländischen Anträge.

Eine hohe Zahl ausländischer Anträge deutet an, daß die internationale Harmonisierung von Bedeutung ist.

d) Wirtschaftliche Bedeutung der Pflanze/Art.

e) Umfang der Züchtungsarbeit.

Es könnte wichtig sein zu erfahren, ob die Anzahl neuer Sorten erheblich zu- oder abnehmen könnte.

f) Alle Faktoren, die der Technische Ausschuß für relevant hält.

2.2.2.3 Der Initiator sollte möglichst viele Auskünfte über diese Faktoren mitteilen.

### 2.2.3 **SCHRITT 3** Zuteilung der Redaktionsarbeiten

2.2.3.1 Der Technische Ausschuß entscheidet, welche Technische(n) Arbeitsgruppe(n) für die Abfassung der betreffenden Prüfungsrichtlinien zuständig sein sollten. Im allgemeinen wird der Technische Ausschuß, wenn der Vorschlag von einer Technischen Arbeitsgruppe eingereicht wird, diese mit der Arbeit beauftragen. Er kann jedoch entscheiden, die Billigung einer anderen Technischen Arbeitsgruppe einzuholen, bevor ein Entwurf zur Annahme vorgelegt wird.

2.2.3.2 In Fällen, in denen mehr als eine Technische Arbeitsgruppe die Ausarbeitung von Prüfungsrichtlinien mit demselben Geltungsbereich vorschlägt, entscheidet der TC, welche Technische Arbeitsgruppe für die Abfassung der Prüfungsrichtlinien zuständig sein sollte. Dies wird aufgrund des Niveaus des Fachwissens der entsprechenden Technischen Arbeitsgruppen entschieden. In diesen Fällen ersucht der TC um die Billigung aller beteiligten Technischen Arbeitsgruppen, bevor ein Entwurf zur Annahme vorgelegt wird.

2.2.3.3 Informationen über Vorschläge für die Abfassung von Prüfungsrichtlinien durch die Technischen Arbeitsgruppen sind in Dokument TC/[Tagungsverweis]/2 enthalten.

### 2.2.4 **SCHRITT 4** Erstellung von Entwürfen der Prüfungsrichtlinien für die TWP

#### 2.2.4.1 *Der führende Sachverständige*

Die TWP bestimmt **einen** führenden Sachverständigen, der für die Erstellung aller Entwürfe von Prüfungsrichtlinien zuständig ist, bis **ein Dokument** von der TWP genehmigt **ist**.

#### 2.2.4.2 *Die Untergruppe beteiligter Sachverständiger*

Die TWP setzt eine Untergruppe ein, die sich aus dem führenden Sachverständigen und den übrigen beteiligten Sachverständigen, die sich an der Erstellung der betreffenden Prüfungsrichtlinien zu beteiligen wünschen, zusammensetzt. Im Sinne dieses Dokuments gilt der Begriff „Untergruppe“ auch dann, wenn die beteiligten Sachverständigen alle Sachverständigen in der betreffenden TWP umfassen.<sup>g</sup>

#### 2.2.4.3 *Vorarbeiten an den Entwürfen von Prüfungsrichtlinien*

Bis zur Vergabe der Arbeiten durch den Technischen Ausschuss können die TWP die Untergruppe (vgl. 2.2.4.2) einsetzen, und die Vorarbeiten an der Ausarbeitung der Prüfungsrichtlinien können beginnen.

#### 2.2.4.4 *Vorbereitung des Entwurfs (der Entwürfe) durch den führenden Sachverständigen zusammen mit der Untergruppe*

Der führende Sachverständige sollte nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Untergruppe einen ersten Entwurf erstellen. Dieser Entwurf wird an das Verbandsbüro (Büro) weitergeleitet, das, soweit möglich, überprüft, ob der Entwurf gemäß Dokument TGP/7 erstellt wurde, und insbesondere, ob er mit der TG-Mustervorlage (Anlage I) vereinbar ist. Danach erstellt es ein Dokument zur Verbreitung an die Mitglieder der betreffenden TWP zur Erörterung auf deren Tagung(en).<sup>h</sup> Bei Prüfungsrichtlinien, die von der (den) entsprechenden TWP geprüft wurden (Schritt 5) und für die die zuständige TWP eine Änderung des Entwurfs verlangt hat, sollte der führende Sachverständige nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Untergruppe einen weiteren Entwurf erstellen, der auf der darauffolgenden Sitzung der TWP auf die oben dargelegte Weise zu prüfen ist.

#### 2.2.4.5 *Sitzungen der Untergruppen*

Die entsprechenden TWP können die Beratungen der beteiligten Sachverständigen für bestimmte Prüfungsrichtlinien verstärken, indem Sitzungen der Untergruppen für Prüfungsrichtlinien abgehalten werden. Diese Sitzungen der Untergruppen können in Verbindung mit anderen UPOV-Sitzungen, beispielsweise im Rahmen der regionalen Fachtagungen der UPOV, stattfinden oder als getrennte Sitzungen mit oder ohne Teilnahme des Büros veranstaltet werden. Der führende Sachverständige berücksichtigt bei der Erstellung eines neuen Entwurfs der von den TWP zu prüfenden Prüfungsrichtlinien die Ergebnisse der Erörterungen auf den Sitzungen der Untergruppen.

#### 2.2.4.6 *Austausch von Vermehrungsmaterial*

Gegebenenfalls kann der führende Sachverständige einen Austausch von Vermehrungsmaterial repräsentativer Sorten veranlassen, um geeignete Gruppierungsmerkmale und Merkmale mit Sternchen zu entwickeln.

### 2.2.5 **SCHRITT 5** Prüfung des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch die TWP

#### 2.2.5.1 *Von einer einzigen TWP erstellte Entwürfe von Prüfungsrichtlinien*

Die TWP entscheidet, ob der Entwurf zur Vorlage an den TC (Schritt 6) im Hinblick auf seine Annahme bereit ist oder ob er überarbeitet und auf einer späteren Tagung der TWP erneut vorgelegt werden sollte (Schritt 4).

### 2.2.5.2 *Von mehr als einer TWP gemeinsam erarbeitete Entwürfe von Prüfungsrichtlinien*

Ist mehr als eine TWP an der Erstellung bestimmter Prüfungsrichtlinien beteiligt, ist jene TWP führend, aus der der führende Sachverständige kommt. Die führende TWP entscheidet, in welchem Stadium der Entwurf an die übrigen beteiligten TWP im Hinblick auf deren Bemerkungen weiterzuleiten ist. Die Bemerkungen der übrigen TWP werden dem führenden Sachverständigen mitgeteilt. Der führende Sachverständige erstellt dann nach Rücksprache mit den übrigen beteiligten Sachverständigen einen revidierten Entwurf, der allen beteiligten TWP vorzulegen ist. Erst wenn alle beteiligten TWP zugestimmt haben, wird der Entwurf dem TC vorgelegt.

### 2.2.5.3 *Anforderungen für „endgültige“ Entwürfe von Prüfungsrichtlinien<sup>l</sup>*

Die in diesem Abschnitt dargelegten Elemente gelten lediglich für diejenigen Prüfungsrichtlinien, die von den TWP als zur Vorlage an den Technischen Ausschuß für bereit befunden werden („endgültiger“ Entwurf der Prüfungsrichtlinien), nicht aber für diejenigen Prüfungsrichtlinien, für die weitere Entwürfe zur Erörterung auf den darauffolgenden Tagungen der TWP zu erarbeiten sind. Damit die TWP in der Lage sind, die Vorlage von Entwürfen von Prüfungsrichtlinien an den Technischen Ausschuß zu beschließen, sind bei ihrer Erstellung bestimmte Elemente zu beachten. So zieht die TWP in der Regel die Vorlage von Prüfungsrichtlinien an den Technischen Ausschuß erst dann in Betracht, wenn das Büro vier Wochen vor der TWP-Tagung einen „vollständigen“ Entwurf an die Mitglieder der betreffenden TWP herausgegeben hat. Die letzte Frist für den Erhalt des „endgültigen“ Entwurfs von Prüfungsrichtlinien seitens des führenden Sachverständigen durch das Büro zur Einhaltung dieser Frist ist vom Büro zusammen mit dem Vorsitzenden der betreffenden TWP festzusetzen. Ein Entwurf wird als „vollständig“ angesehen, wenn keine Auskünfte aus einem Kapitel der Prüfungsrichtlinien fehlen. Somit sollte er beispielsweise die Erläuterungen der in der Merkmalstabelle enthaltenen Merkmale sowie eine geeignete<sup>e</sup> Serie von Beispielssorten enthalten. Ändert die TWP auf ihrer Tagung den „vollständigen“ Entwurf, sind die Änderungen in einem Bericht der Sitzung anzugeben und zu billigen (d. h. in der Aufzeichnung über die getroffenen Entscheidungen oder im ausführlichen Bericht), und die Prüfungsrichtlinien werden dem Technischen Ausschuß auf dieser Grundlage vorgelegt.<sup>l</sup>

## 2.2.6 SCHRITT 6 Vorlage des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch die TWP

2.2.6.1. Hat die TWP einmal vereinbart, den Entwurf bestimmter Prüfungsrichtlinien dem TC vorzulegen, erstellt das Büro die erforderlichen Dokumente in allen UPOV-Sprachen (vgl. auch 2.2.6.2). Hat die TWP Änderungen angegeben, die am Entwurf vor dessen Vorlage an den TC vorzunehmen sind (die in einem Bericht der TWP-Tagung aufgezeichnet werden), ist das Büro, falls notwendig nach Rücksprache mit dem führenden Sachverständigen und dem/r Vorsitzenden der TWP, für die Aufnahme dieser Änderungen in den Entwurf zuständig. Erfordern die von der TWP verlangten Änderungen weitere Auskünfte, die der führende Sachverständige dem Büro mitzuteilen hat, sollte dies innerhalb von sechs Wochen nach der Tagung der TWP oder nach einer vom/von der Vorsitzenden der TWP zusammen mit dem Büro<sup>k</sup> vereinbarten Frist erfolgen. Auf Verlangen der TWP müssen diese Auskünfte zunächst von allen beteiligten Sachverständigen vereinbart werden. Ist der führende Sachverständige nicht in der Lage, die vereinbarten Auskünfte innerhalb der festgelegten Frist zu übermitteln, werden die Prüfungsrichtlinien in der Regel<sup>e</sup> auf der darauffolgenden Tagung der TWP erneut vorgelegt (Schritt 4). Nach der Übersetzung in alle UPOV-Sprachen werden die Prüfungsrichtlinien vom Büro an alle Mitglieder und Beobachter des TC herausgegeben. In der Regel<sup>e</sup> sind die Prüfungsrichtlinien mindestens vier Wochen<sup>l</sup> vor der entsprechenden Tagung des Technischen Ausschusses herauszugeben.<sup>l</sup>

2.2.6.2 Ist es aus irgendeinem Grund nicht möglich, alle Entwürfe von Prüfungsrichtlinien vor der entsprechenden Tagung des TC zu übersetzen, empfiehlt der TC-EDC dem TC die Reihenfolge der Priorität aufgrund der in Abschnitt 2.2.2.2 ermittelten Faktoren und des Volumens der für die Prüfungsrichtlinien erforderlichen Übersetzungsarbeit. Nicht übersetzte Prüfungsrichtlinien werden auf der darauffolgenden Tagung ab Schritt 6 wiederaufgenommen.<sup>m</sup>

## 2.2.7 SCHRITT 7 Prüfung des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch den (TC-EDC)

2.2.7.1 Der TC-EDC wurde vom Technischen Ausschuss zur Prüfung der Entwürfe aller von den TWP erstellten Prüfungsrichtlinien eingesetzt, bevor diese dem Technischen Ausschuss zur Annahme vorgelegt werden. Die Funktion des TC-EDC besteht darin, die Übereinstimmung der Prüfungsrichtlinien mit den Anforderungen des Dokuments TGP/7 sicherzustellen und die Abgleichung der Wortlaute in allen Amtssprachen der UPOV zu überprüfen. Er führt keine technische Sachprüfung der Prüfungsrichtlinien durch.<sup>n</sup> Die Mitglieder des TC-EDC werden vom TC bestimmt, um sowohl breite Erfahrung mit dem UPOV-System als auch die Vertretung der UPOV-Sprachen – Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch – sicherzustellen. Der/die Vorsitzende des TC-EDC wird vom UPOV-Sekretariat gestellt.<sup>o</sup>

2.2.7.2 Der TC-EDC überprüft die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien unter Berücksichtigung spezifischer Anweisungen seitens des Technischen Ausschusses und gibt eine Empfehlung darüber ab, ob die Prüfungsrichtlinien angenommen werden können (Schritt 8). Er kann dem Technischen Ausschuss, vorbehaltlich der redaktionellen Änderungen, die er erläutert, die Annahme vorschlagen.<sup>o</sup>

2.2.7.3 Ist er der Ansicht, daß technische Aspekte vorliegen, die zu bereinigen sind, kann der TC-EDC dem TC empfehlen,

- a) die Prüfungsrichtlinien an die TWP zurückzuverweisen (Schritt 4) oder
- b) die Prüfungsrichtlinien, vorbehaltlich weiterer Auskünfte, die vom führenden Sachverständigen mitzuteilen sind, mit Zustimmung aller beteiligten Sachverständigen und des Vorsitzenden der betreffenden TWP anzunehmen.

## 2.2.8 SCHRITT 8 Annahme des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch den Technischen Ausschuss

2.2.8.1 Der TC prüft aufgrund der Empfehlungen des TC-EDC, ob die Prüfungsrichtlinien anzunehmen oder an die betreffende TWP zurückzuverweisen sind.

2.2.8.2 Nimmt der Technische Ausschuss die Prüfungsrichtlinien an, nimmt das Büro alle vom Technischen Ausschuss vereinbarten Änderungen vor, die in einem Bericht der entsprechenden Tagung des Technischen Ausschusses aufgezeichnet werden. Das Büro veröffentlicht sodann die angenommenen Prüfungsrichtlinien.

2.2.8.3 Nimmt der Technische Ausschuss die Prüfungsrichtlinien, vorbehaltlich der Erteilung weiterer Auskünfte durch den führenden Sachverständigen mit Zustimmung aller beteiligten Sachverständigen und des Vorsitzenden der betreffenden TWP, an (vgl. 2.2.7.3(b)), sollten die mit allen beteiligten Sachverständigen vereinbarten erforderlichen Auskünfte dem Büro innerhalb von drei Monaten nach der Tagung des Technischen

Ausschusses oder vor der darauffolgenden Tagung der betreffenden TWP mitgeteilt werden, je nachdem, welche früher stattfindet. Werden die erforderlichen Auskünfte nicht innerhalb dieser Frist mitgeteilt, werden die betreffenden Prüfungsrichtlinien nicht angenommen und der betreffenden TWP erneut vorgelegt (Schritt 4).<sup>f</sup>

## 2.3 Verfahren zur **Teilüberarbeitung** der Prüfungsrichtlinien

### 2.3.1 Notwendigkeit der Überarbeitung der Prüfungsrichtlinien<sup>f</sup>

Die Entwicklungen in der Pflanzenzüchtung und in der Sortenerzeugung können dazu führen, daß die bestehenden Prüfungsrichtlinien überarbeitet werden müssen. Es kann beispielsweise notwendig sein, folgendes auf den neuesten Stand zu bringen:

- a) die Merkmalstabelle und/oder
- b) die Beispielsorten

### 2.3.2 Vollständige Überarbeitung<sup>f</sup>

Wenn die Prüfungsrichtlinien umfassend überarbeitet werden müssen, beispielsweise zur Aktualisierung der Merkmalstabelle, wird eine „vollständige Überarbeitung“ vorgenommen. Das Verfahren ist gleich wie für die Einführung neuer Prüfungsrichtlinien, wie in Abschnitt 2.2 dargelegt.

### 2.3.3 Teilüberarbeitung<sup>f</sup>

2.3.1 **Wenn es angebracht ist**, lediglich einen bestimmten Teil der Prüfungsrichtlinien auf den neuesten Stand zu bringen, ohne eine **umfassende** Überprüfung der Gesamtheit der Prüfungsrichtlinien vorzunehmen, **wird eine „Teilüberarbeitung“ vorgenommen**. Das Verfahren **für eine Teilüberarbeitung** ist gleich wie in Abschnitt 2.2 dargelegt, außer daß sich die Prüfung auf die zu überarbeitenden Elemente der Prüfungsrichtlinien beschränkt. Insbesondere würden die übrigen Faktoren, die in Abschnitt 2.2.2.2 unter f) aufgenommen sind, bedeuten, daß die Arbeiten im Zusammenhang mit dieser Art Überarbeitung erheblich geringer als bei einer vollständigen Überarbeitung wären. Der TC entscheidet bei der Vergabe der Arbeiten über die zu überarbeitenden spezifischen Aspekte der Prüfungsrichtlinien (Schritt 2).

## 2.4 Verfahren zur **Berichtigung** von Prüfungsrichtlinien

Der Technische Ausschuß kann gegebenenfalls faktische Korrekturen an angenommenen Prüfungsrichtlinien billigen. Diese berichtigten Prüfungsrichtlinien werden mit dem Vermerk „Corr.“ nach dem TG-Verweiszeichen bezeichnet.

## 2.5 Verweiszeichen der Dokumente

### 2.5.1 TG-Verweiszeichen

Alle angenommenen Prüfungsrichtlinien erhalten ein Verweiszeichen, das wie folgt aufgebaut ist:

TG/ [fortlaufende Nummer, die den TG zugeteilt wird – fest] / [Nummer der Fassung – bei  
Annahme aktualisiert]  
z. B. TG/100/6

### 2.5.2 Einführung neuer Prüfungsrichtlinien

2.5.2.1 Dieser Abschnitt erläutert anhand des nachstehenden Beispiels, wie die Dokumentverweiszeichen für Entwürfe von Prüfungsrichtlinien entwickelt werden:

Geltungsbereich der Prüfungsrichtlinien: *Plantus magnifica* L.  
(Landesüblicher Name: Alpha)  
Technische Arbeitsgruppe: TWX

2.5.2.2 Zum Zeitpunkt des Vorschlags/der Vergabe der Arbeiten für den Entwurf der Prüfungsrichtlinien wird diesen von der TWP/vom TC ein einfaches Kurzverweiszeichen aufgrund des botanischen<sup>P</sup> oder des landesüblichen Namens zugeteilt, je nachdem, welcher als das geeignetste Verweiszeichen angesehen wird. Dieses Verweiszeichen wird lediglich als Code zur leichteren Erkennung benutzt und beruht auf dem botanischen<sup>P</sup> oder dem landesüblichen Namen.

#### Beispiel 1:<sup>9</sup>

|   |              |
|---|--------------|
| Entwurf an die TWX (2005):                  | Alpha proj.1 |
| Entwurf an die TWX (2006):                  | Alpha proj.2 |
| Entwurf an den Technischen Ausschuß (2007): | Alpha proj.3 |
| Endgültig angenommenes Dokument:            | TG/500/1     |

#### Beispiel 2:

|  |                |
|--|----------------|
| Entwurf an die TWX (2005):   | Alpha (proj.1) |
| Entwurf an die TWX (2006):   | Alpha (proj.2) |
| Entwurf an die Sitzung der TWX-Untergruppe (2006)<br>(z. B. auf einer Regionalen UPOV-Fachtagung): | Alpha (proj.3) |
| Entwurf an die TWX (2007):   | Alpha (proj.4) |
| Entwurf an den TC (2008):  | Alpha (proj.5) |
| Endgültig angenommenes Dokument:   | TG/500/1       |

2.5.2.3 So läßt sich der Fortgang des Dokuments leicht verfolgen, und es können Fassungen für andere Sitzungen der TWP und der UPOV erstellt werden. Werden die Prüfungsrichtlinien nicht zur Annahme vorgelegt, wird die Abfolge der TG-Verweiszeichen nicht berührt.

### 2.5.3 Vollständige Überarbeitung der Prüfungsrichtlinien

Müssen bestehende Prüfungsrichtlinien vollständig revidiert werden, können sich verschiedene Umstände ergeben. Die revidierten Prüfungsrichtlinien können beispielsweise eine direkte Ersetzung bestehender Prüfungsrichtlinien sein, oder die ursprünglichen Prüfungsrichtlinien müssen möglicherweise in zwei oder mehrere Prüfungsrichtlinien aufgeteilt werden. Die Dokumentverweiszeichen für diese beiden besonderen Situationen sind nachstehend erläutert und gehen von folgendem Ausgangspunkt aus:

|  |   |
|--|---|
| Geltungsbereich der Prüfungsrichtlinien: | <i>Plantus magnifica</i> L.<br>(Landesüblicher Name: Alpha) |
| Verweiszeichen der Prüfungsrichtlinien:  | TG/500/1  |
| Technische Arbeitsgruppe:                | TWX   |

### 2.5.3.1 Ersetzung bestehender Prüfungsrichtlinien

Wird TG/500/1 ohne Änderung des Geltungsbereichs der Prüfungsrichtlinien aktualisiert, würden die Dokumentverweiszeichen beispielsweise folgendermaßen lauten:

#### Beispiel 1:<sup>9</sup>

|   |                 |
|---|-----------------|
| Entwurf an die TWX (2005):                  | TG/500/2 proj.1 |
| Entwurf an die TWX (2006):                  | TG/500/2 proj.2 |
| Entwurf an den Technischen Ausschuß (2007): | TG/500/2 proj.3 |
| Endgültig angenommenes Dokument:            | TG/500/2        |

#### Beispiel 2:

|   |                 |
|---|-----------------|
| Entwurf an die TWX (2005):  | TG/500/2 proj.1 |
| Entwurf an die TWX (2006):  | TG/500/2 proj.2 |
| Entwurf an die Sitzung der TWX-Untergruppe<br>(z. B. an die Asiatische Regionale Fachtagung): | TG/500/2 proj.3 |
| Entwurf an die TWX (2007):  | TG/500/2 proj.4 |
| Entwurf an den Technischen Ausschuß (2008):   | TG/500/2 proj.5 |
| Endgültig angenommenes Dokument:  | TG/500/2        |

### 2.5.3.2 Aufteilung bestehender Prüfungsrichtlinien

Sind die bestehenden Prüfungsrichtlinien aufzuteilen – beispielsweise in *Plantus magnifica* L. *major* und *Plantus magnifica* L. *minor* –, würde der TC entscheiden, welcher Typ das Verweiszeichen TG/500 beibehält. Würde *Plantus magnifica* L. *major* das Verweiszeichen TG/500 beibehalten, würde es auf genau gleiche Art und Weise behandelt wie in Absatz 2.5.3.1, d. h. es würde zu TG/500/2. *Plantus magnifica* L. *minor* würde als neues Prüfungsrichtliniendokument gemäß Absatz 2.5.3 behandelt und würde zu TG/xxx/1.

### 2.5.4 Teilüberarbeitung von Prüfungsrichtlinien

Werden Prüfungsrichtlinien nur teilweise überarbeitet, wird dies durch den zusätzlichen Verweis „Rev.“ angegeben.

#### Beispiel 1:<sup>9</sup>

|   |                      |
|---|----------------------|
| Entwurf an die TWX (2005):                  | TG/500/1 Rev. proj.1 |
| Entwurf an die TWX (2006):                  | TG/500/1 Rev. proj.2 |
| Entwurf an den Technischen Ausschuß (2007): | TG/500/1 Rev. proj.3 |
| Endgültig angenommenes Dokument:            | TG/500/1 Rev.        |



Beispiel 2:

|  |                      |
|--|----------------------|
| Entwurf an die TWX (2005):   | TG/500/1 Rev. proj.1 |
| Entwurf an die TWX (2006):   | TG/500/1 Rev. proj.2 |
| Entwurf an die Asiatische Regionale Fachtagung (2006)<br>(z. B. an die Asiatische Regionale Fachtagung): | TG/500/1 Rev. proj.3 |
| Entwurf an die TWX (2007):   | TG/500/1 Rev. proj.4 |
| Entwurf an den TC (2008):  | TG/500/1 Rev. proj.5 |
| Endgültig angenommenes Dokument:   | TG/500/1 Rev.        |

2.5.5 Berichtigung von Prüfungsrichtlinien

Bei der Berichtigung von Prüfungsrichtlinien wird dies durch den zusätzlichen Verweis „Corr.“, „Corr. 2“ usw. angegeben.

Beispiel:

|                     |                |
|---------------------|----------------|
| Erste Fassung       | TG/500/1       |
| Berichtigte Fassung | TG/500/1 Corr. |

## **ABSCHNITT 3: ANLEITUNG ZUR ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN**

### **3.1 Die TG-Mustervorlage**

3.1.1 Die UPOV entwickelte eine Mustervorlage (die „TG-Mustervorlage“), die den für alle UPOV-Prüfungsrichtlinien („die Prüfungsrichtlinien“) geeigneten allgemeingültigen Standardwortlaut enthält und im entsprechenden Format erstellt ist. Die TG-Mustervorlage ist in Anlage 1 wiedergegeben und sollte als Ausgangspunkt für die Erstellung oder Überarbeitung aller Prüfungsrichtlinien benutzt werden.

3.1.2 Nebst der TG-Mustervorlage wird weitere Anleitung für die Verfasser von Prüfungsrichtlinien darüber gegeben, wie die einzelnen Prüfungsrichtlinien ausgehend von der TG-Mustervorlage zu erstellen sind. Diese Anleitung erfolgt durch einen zusätzlichen Standardwortlaut (ASW, *Additional Standard Wording*) und erläuternde Anmerkungen (GN, *Guidance Notes*), und die TG-Mustervorlage enthält Angaben darüber, wo diese weitere Anleitung zu finden ist (vgl. Abschnitte 3.2 und 3.3).

### **3.2 Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) für die TG-Mustervorlage**

3.2.1 Wie oben dargelegt, enthält die TG-Mustervorlage den für alle Prüfungsrichtlinien geeigneten allgemeingültigen Standardwortlaut. Die UPOV hat jedoch einen zusätzlichen Standardwortlaut entwickelt, der gegebenenfalls für die betreffenden Prüfungsrichtlinien zu verwenden ist. Für Prüfungsrichtlinien, bei denen das Material in Form von Samen einzureichen ist, gibt es beispielsweise einen Standardwortlaut bezüglich der Qualität des einzureichenden Saatguts. Selbstverständlich sollte dieser Standardwortlaut für Samen nicht in Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden, bei denen das Material beispielsweise in Form von Knollen einzureichen ist. Deshalb wurde dieser zusätzliche Standardwortlaut nicht in die TG-Mustervorlage aufgenommen. Der zusätzliche Standardwortlaut ist in Anlage 2, Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) für die TG-Mustervorlage, wiedergegeben.

3.2.2 Ist ein solcher zusätzlicher Standardwortlaut vorhanden, ist in der TG-Mustervorlage an der entsprechenden Stelle eine markierte Einfügung angegeben, z. B.

{ **ASW 1** (TG-Mustervorlage: Kapitel 2.3) – Anforderungen an die Saatgutqualität }

### **3.3 Erläuternde Anmerkungen (GN) zur TG-Mustervorlage**

3.3.1 Die Prüfungsrichtlinien weisen zahlreiche Aspekte auf, bei denen die Erfahrung und Kenntnis des einzelnen Verfassers für die Abfassung der Prüfungsrichtlinien notwendig ist. Hierzu gehört beispielsweise die Auswahl des geeigneten ASW, die Prüfungsgestaltung, die Ausweisung der Merkmale und die Auswahl der Beispielsorten. In diesen Situationen wird mittels einer Reihe erläuternder Anmerkungen, die in Anlage 3, Erläuternde Anmerkungen (GN) zur TG-Mustervorlage, wiedergegeben sind, allgemeine Anleitung dafür gegeben, wie gemäß der von der UPOV über die Pflanzensachverständigen gesammelten Erfahrung auf harmonisierte Weise vorzugehen ist.

3.3.2 Steht den Verfassern eine derartige Anleitung zur Verfügung, ist in der TG-Mustervorlage an der entsprechenden Stelle eine markierte Einfügung angegeben, z. B.

{ GN 4 (TG-Mustervorlage: Kapitel 1.1) – Anwendung dieser Richtlinien: Name der Familie }

[Anlage I folgt]

**ANLAGE 1:**  
**TG-MUSTERVORLAGE**

UPOV

TG/{xx}  
ORIGINAL: {xx}  
DATUM: {xx}

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN  
GENEVE

ENTWURF

{HAUPTSÄCHLICHER  
LANDESÜBLICHER NAME}  
([Typen von ] *botanischer<sup>p</sup> Name*)  
(UPOV-Code)<sup>r</sup>  
{ GN 1 (Titelseite) –  
*Botanischer<sup>p</sup> Name* }

RICHTLINIEN

FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG  
AUF UNTERSCHIEDBARKEIT, HOMOGENITÄT UND BESTÄNDIGKEIT

*erstellt von [einem Sachverständigen] / [Sachverständigen] aus  
[redigierende(s) Land(Länder) / Organisation(en)]<sup>s</sup>*

*zu prüfen von der  
Technischen Arbeitsgruppe für [xxx] auf ihrer [xxx] Tagung vom [xxx] bis  
[xxx] in [xxx]*

Alternative(r) Name(n):\*

| <i>Botanic<sup>p</sup> name</i> | <i>Englisch</i> | <i>Französisch</i> | <i>Deutsch</i> | <i>Spanisch</i> |
|---------------------------------|-----------------|--------------------|----------------|-----------------|
|                                 |                 |                    |                |                 |

Zweck dieser Richtlinien („Prüfungsrichtlinien“) ist es, bestimmte<sup>t</sup> die in der Allgemeinen Einführung (Dokument TG/1/3) und deren verbundenen TGP-Dokumenten enthaltenen Grundsätze in detaillierte praktische Anleitung für die harmonisierte Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS) umzusetzen und insbesondere geeignete Merkmale für die DUS-Prüfung und die Erstellung harmonisierter Sortenbeschreibungen auszuweisen.<sup>u</sup>

\* Diese Namen waren zum Zeitpunkt der Einführung dieser Prüfungsrichtlinien richtig, können jedoch revidiert oder aktualisiert werden. [Den Lesern wird empfohlen, für neueste Auskünfte den UPOV-Code zu konsultieren, der auf der UPOV-Website zu finden ist (www.upov.int).]

## VERBUNDENE DOKUMENTE

Diese Richtlinien („Prüfungsrichtlinien“) sind in Verbindung mit dem Dokument TG/1/3, Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (nachstehend „die Allgemeine Einführung“) und den damit in Verbindung stehenden „TGP“-Dokumenten zu sehen.

Sonstige verbundene UPOV-Dokumente: { GN 2 (Titelseite) – Verbundene Dokumente }

| <u>INHALT</u>  | <u>SEITE</u> |
|--|--------------|
| 1. ANWENDUNG DIESER PRÜFUNGSRICHTLINIEN.....   | 24           |
| 2. ANFORDERUNGEN AN DAS VERMEHRUNGSMATERIAL.....   | 24           |
| 3. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG.....   | 24           |
| 3.1 Anzahl von Wachstumsperioden Prüfungsdauer.....  | 24           |
| 3.2 Prüfungsort.....   | 25           |
| 3.3 Bedingungen für die Durchführung der Prüfung.....  | 25           |
| 3.4 Gestaltung der Prüfung.....  | 25           |
| 3.5 Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile.....                                      | 25           |
| 3.6 Zusätzliche Prüfungen.....   | 25           |
| 4. PRÜFUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT, HOMOGENITÄT UND BESTÄNDIGKEIT.....                          | 25           |
| 4.1 Unterscheidbarkeit.....  | 25           |
| 4.2 Homogenität.....   | 26           |
| 4.3 Beständigkeit.....   | 26           |
| 5. GRUPPIERUNG DER SORTEN UND ORGANISATION DER ANBAUPRÜFUNG.....                               | 26           |
| 6. EINFÜHRUNG IN DIE MERKMALSTABELLE.....  | 27           |
| 6.1 Merkmalskategorien.....  | 27           |
| 6.2 Ausprägungsstufen und entsprechende Noten.....   | 27           |
| 6.3 Ausprägungstypen.....  | 27           |
| 6.4 Beispielsorten.....  | 27           |
| 6.5 Legende.....   | 27           |
| 7. TABLE OF CHARACTERISTICS/TABLEAU DES<br>CARACTÈRES/MERKMALSTABELLE/TABLA DE CARACTERES..... | 28           |
| 8. ERLÄUTERUNGEN ZU DER MERKMALSTABELLE.....   | 29           |
| 9. LITERATUR.....  | 29           |
| 10. TECHNISCHER FRAGEBOGEN.....  | 30           |

## 1. Anwendung dieser Prüfungsrichtlinien

Diese Prüfungsrichtlinien gelten für alle Sorten von {...}.

- { GN 2 } (Kapitel 1.1) – Anwendung dieser Prüfungsrichtlinien: Mehr als eine Art
- { GN 3 } (Kapitel 1.1) – Anwendung dieser Prüfungsrichtlinien: Verschiedene Typen oder Gruppen innerhalb einer Art
- { GN 4 } (Kapitel 1.1) – Anwendung dieser Prüfungsrichtlinien: Name der Familie
- { GN 5 } (Kapitel 1.1) – Beratung für neue Typen und Arten

## 2. Anforderungen an das Vermehrungsmaterial

2.1 Die zuständigen Behörden bestimmen, wann, wohin und in welcher Menge und Beschaffenheit das für die Prüfung der Sorte erforderliche Vermehrungsgut zu liefern ist. Anmelder, die Material von außerhalb des Staates, in dem die Prüfung vorgenommen wird, einreichen, müssen sicherstellen, daß alle Zollvorschriften und phytosanitären Anforderungen erfüllt sind.

2.2 Das Vermehrungsmaterial ist in Form von {xx} einzureichen.

2.3 Die vom Anmelder einzusendende Mindestmenge an Vermehrungsmaterial sollte betragen:

- { GN 7 } (Kapitel 2.3) – Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials }
- { ASW 1 } (Kapitel 2.3) – Anforderungen an die Saatgutqualität }

2.4 Das eingesandte Vermehrungsmaterial sollte sichtbar gesund sein, keine Wuchsmängel aufweisen und nicht von wichtigen Krankheiten oder Schädlingen befallen sein.

2.5 Das Vermehrungsmaterial darf keiner Behandlung unterzogen worden sein, die die Ausprägung der Merkmale der Sorte beeinflussen würde, es sei denn, daß die zuständigen Behörden eine solche Behandlung gestatten oder vorschreiben. Wenn es behandelt worden ist, müssen die Einzelheiten der Behandlung angegeben werden.

## 3. Durchführung der Prüfung

### 3.1 Anzahl von Wachstumsperioden<sup>y</sup> Prüfungsdauer

Die Mindestprüfungsdauer sollte in der Regel betragen:<sup>w</sup>

- { ASW 2 } (Kapitel 3.1(1.)) – Anzahl von Wachstumsperioden }
- { GN 8 } (Kapitel 3.12) – Erläuterung der Wachstumsperiode }
- { ASW 3 } (Kapitel 3.1.2) – Erläuterung der Wachstumsperiode (Obstarten)<sup>x</sup> }



### 3.2 Prüfungsort

Die Prüfungen werden in der Regel an einem einzigen Ort durchgeführt. Werden die Prüfungen an mehr als einem Ort durchgeführt, wird in Dokument TGP/9, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, Anleitung gegeben.<sup>y</sup>

### 3.3 Bedingungen für die Durchführung der Prüfung

Die Prüfungen sollten unter Bedingungen durchgeführt werden, die eine für die Ausprägung der maßgebenden Merkmale der Sorte und für die Durchführung der Prüfung zufriedenstellende Pflanzenentwicklung sicherstellen.

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| { <b>ASW 3</b> (Kapitel 3.3) – | Bedingungen für die Durchführung der Prüfung }                    |
| { <b>GN 9</b> (Kapitel 3.3) –  | Voraussetzungen für eine zufriedenstellende Pflanzenentwicklung } |

### 3.4 Gestaltung der Prüfung

{ **GN 10** (Kapitel 3.4) – Gestaltung der Prüfung }

{ **ASW 5** (Kapitel 3.4) – Gestaltung der Parzelle }

{ **ASW 6** (Kapitel 3.4) – Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen }

### 3.5 Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile

{ **ASW 7** (Kapitel 3.5) – Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile }

### 3.6 Zusätzliche Prüfungen

Zusätzliche Prüfungen für die Prüfung maßgebender Merkmale können durchgeführt werden.

## 4. Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit

### 4.1 Unterscheidbarkeit

#### 4.1.1 Allgemeine Empfehlungen

Es ist für Benutzer dieser Prüfungsrichtlinien besonders wichtig, die Allgemeine Einführung zu konsultieren, bevor sie Entscheidungen bezüglich der Unterscheidbarkeit treffen. Folgende Punkte werden jedoch zur ausführlicheren Darlegung oder zur Betonung in diesen Prüfungsrichtlinien aufgeführt.

#### 4.1.2 Stabile Unterschiede<sup>z</sup>

Die zwischen Sorten erfaßten Unterschiede können so deutlich sein, daß nicht mehr als eine Wachstumsperiode notwendig ist. Außerdem ist der Umwelteinfluß unter bestimmten Umständen nicht so stark, daß mehr als eine Wachstumsperiode erforderlich ist, um Gewißheit zu erlangen, daß die zwischen Sorten beobachteten Unterschiede hinreichend stabil sind. Ein Mittel zur Sicherstellung dessen, daß ein Unterschied bei einem Merkmal, das in

einem Anbauversuch erfaßt wird, hinreichend stabil ist, ist die Prüfung des Merkmals durch mindestens zwei unabhängige Erfassungen.

#### 4.1.3 Deutliche Unterschiede

Die Bestimmung dessen, ob ein Unterschied zwischen zwei Sorten deutlich ist, hängt von vielen Faktoren ab und sollte insbesondere den Ausprägungstyp des geprüften Merkmals berücksichtigen, d. h., ob es qualitativ, quantitativ oder pseudoqualitativ ausgeprägt ist. Daher ist es wichtig, daß die Benutzer dieser Prüfungsrichtlinien mit den Empfehlungen in der Allgemeinen Einführung vertraut sind, bevor sie Entscheidungen bezüglich der Unterscheidbarkeit treffen.

~~{ ASW 7 (Kapitel 4.1.4) – COYD }<sup>aa</sup>~~

#### 4.2 Homogenität

Es ist für Benutzer dieser Prüfungsrichtlinien besonders wichtig, die Allgemeine Einführung zu konsultieren, bevor sie Entscheidungen bezüglich der Homogenität treffen. Folgende Punkte werden jedoch zur ausführlicheren Darlegung oder zur Betonung in diesen Prüfungsrichtlinien aufgeführt.

{ GN 11 (Kapitel 4.2) – Prüfung der Homogenität }  
 { ASW 8 (Kapitel 4.2) – Prüfung der Homogenität }

#### 4.3 Beständigkeit

4.3.1 In der Praxis ist es nicht üblich, Prüfungen auf Beständigkeit durchzuführen, deren Ergebnisse ebenso sicher sind wie die der Unterscheidbarkeits- und der Homogenitätsprüfung. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß eine Sorte im Falle zahlreicher Sortentypen auch als beständig angesehen werden kann, wenn nachgewiesen wurde, daß sie homogen ist.

4.3.2 { ASW 9 (Kapitel 4.3.2) – Prüfung der Beständigkeit: allgemein }

4.3.3 { ASW 10 (Kapitel 4.3.3) – Prüfung der Beständigkeit: Hybridsorten }

### 5. Gruppierung der Sorten und Organisation der Anbauprüfung

5.1 Die Auswahl allgemein bekannter Sorten, die im Anbauversuch mit der Kandidatensorte angebaut werden sollen, und die Art und Weise der Aufteilung dieser Sorten in Gruppen zur Erleichterung der Unterscheidbarkeitsprüfung **werden** durch die Verwendung von Gruppierungsmerkmalen unterstützt.

5.2 Gruppierungsmerkmale sind Merkmale, deren dokumentierte Ausprägungsstufen, selbst wenn sie an verschiedenen Orten erfaßt wurden, einzeln oder in Kombination mit anderen derartigen Merkmalen verwendet werden können: a) für die Selektion allgemein bekannter Sorten, die von der Anbauprüfung zur Prüfung der Unterscheidbarkeit, ausgeschlossen werden können, und b) um die Anbauprüfung so zu organisieren, daß ähnliche Sorten gruppiert werden.

5.3 Folgende Merkmale wurden als nützliche Gruppierungsmerkmale vereinbart:

{ **GN 13.2, 13.4** (Kapitel 5.3) – Gruppierungsmerkmale }

5.4 Anleitung für die Verwendung von Gruppierungsmerkmalen im Prozeß der Unterscheidbarkeitsprüfung wird in der Allgemeinen Einführung gegeben.

## 6. Einführung in die Merkmalstabelle

### 6.1 *Merkmalskategorien*

#### 6.1.1 Standardmerkmale in den Prüfungsrichtlinien

Standardmerkmale in den Prüfungsrichtlinien sind Merkmale, die von der UPOV für die DUS-Prüfung akzeptiert wurden und aus denen die Verbandsmitglieder jene auswählen können, die für ihre besonderen Verhältnisse geeignet sind.

#### 6.1.2 Merkmale mit Sternchen

Merkmale mit Sternchen (mit \* gekennzeichnet) sind jene in den Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale, die für die internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibung von Bedeutung sind. Sie sollten stets von allen Verbandsmitgliedern auf DUS geprüft und in die Sortenbeschreibung aufgenommen werden, sofern die Ausprägungsstufe eines vorausgehenden Merkmals oder regionale Umweltbedingungen dies nicht ausschließen.

### 6.2 *Ausprägungsstufen und entsprechende Noten*

Für jedes Merkmal werden Ausprägungsstufen angegeben, um das Merkmal zu definieren und die Beschreibungen zu harmonisieren. Um die Erarbeitung der Beschreibung zu erleichtern und die Beschreibung zu erstellen und auszutauschen, wird jeder Ausprägungsstufe eine entsprechende Zahlennote zugewiesen.

### 6.3 *Ausprägungstypen*

Eine Erläuterung der Ausprägungstypen der Merkmale (qualitativ, quantitativ und pseudoqualitativ) ist in der Allgemeinen Einführung enthalten.

### 6.4 *Beispielssorten*

Gegebenenfalls werden in den Prüfungsrichtlinien Beispielssorten angegeben, um die Ausprägungsstufen eines Merkmals zu verdeutlichen.

### 6.5 *Legende*

(\*) Merkmal mit Sternchen – vgl. Kapitel 6.1.2

(QL) Qualitatives Merkmal – vgl. Kapitel 6.3

(QN) Quantitatives Merkmal – vgl. Kapitel 6.3

(PQ) Pseudoqualitatives Merkmal – vgl. Kapitel 6.3

{ **ASW 11** (Kapitel 6.5) – Legende: Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen }

(+) Vgl. Erläuterungen zu der Merkmalstabelle in Kapitel 8.

7. Table of Characteristics/Tableau des caractères/Merkmalstabelle/Tabla de caracteres

- { GN 12 Auswahl eines Merkmals zur Aufnahme in die Merkmalstabelle }
- { GN 14 Merkmale, die anhand patentierter Methoden untersucht werden }
- { GN 15 Besondere Merkmale }
- { GN 16 Neue Merkmalstypen }
- { GN 17 Darstellung der Merkmale: Gebilligte Merkmale }

|   |  | English   | français  | deutsch  | español  | Example Varieties/<br>Exemples/<br>Beispielssorten/<br>Variedades<br>ejemplo | Note/<br>Nota |
|---|--|---|---|--|--|--|---------------|
| <b>Merkmal Nr.</b>                            |  | { GN 18<br>Darstellung<br>der Merkmale:<br>Überschrift<br>eines<br>Merkmals}                  | { GN 18<br>Darstellung<br>der<br>Merkmale:<br>Überschrift<br>eines<br>Merkmals} | { GN 18<br>Darstellung<br>der Merkmale:<br>Überschrift<br>eines<br>Merkmals} | { GN 18<br>Darstellung der<br>Merkmale:<br>Überschrift<br>eines<br>Merkmals} |  |               |
| { GN 13.1, 13.4<br>Merkmale mit<br>Sternchen} | { GN 24<br>Entwicklungs-<br>stadium}   | { GN 19<br>Darstellung der Merkmale: Allgemeine Darstellung der<br>Ausprägungsstufen}         |   |  |  | { GN 28<br>Beispiels-<br>sorten}   |               |
| { GN 20<br>Erläuterung des<br>Merkmals}       | { GN 25<br>Empfehlungen<br>für die<br>Durchführung der<br>Prüfung}               | { GN 20<br>Darstellung der Merkmale: Ausprägungsstufen nach<br>Ausprägungstyp eines Merkmals} |   |  |  |  |               |
| { GN 21<br>Ausprägungstyp<br>des Merkmals}    | { GN 23<br>Erläuterungen, die<br>mehrere<br>Merkmale<br>betreffen} <sup>bb</sup> |   |   |  |  |  |               |

- { GN 26 Reihenfolge der Merkmale in der Merkmalstabelle }
- { GN 27 Behandlung einer langen Liste von Merkmalen in der Merkmalstabelle }

8. Erläuterungen zu der Merkmalstabelle

- { **ASW 12** (Kapitel 8) – Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen }
- { **GN 29** (Kapitel 8) – **Beispielsorten: Namen** }

9. Literatur

- { **GN 30** (Kapitel 9) - **Literatur** }

10. Technischer Fragebogen

|   |  |   |
|---|--|---|
| TECHNISCHER FRAGEBOGEN  | Seite {x} von {y}  | Referenznummer:                                   |
|   |  | Antragsdatum:<br>(nicht vom Anmelder auszufüllen) |
| TECHNISCHER FRAGEBOGEN<br>in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen<br>{ <b>ASW 13</b> (Kapitel 10: Überschrift des Technischen Fragebogens) – Technischer Fragebogen für Hybridsorten } |  |   |
| 1. Gegenstand des Technischen Fragebogens   |  |   |
| 1.1. Botanischer <sup>P</sup> Name  | <input style="width: 100%;" type="text" value="{Botanischer&lt;sup&gt;P&lt;/sup&gt; Name}"/> |   |
| 1.2. Landesüblicher Name  | <input style="width: 100%;" type="text" value="{Landesüblicher Name}"/>                      |   |
| { <b>ASW 14</b> (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 1) – Gegenstand des Technischen Fragebogens }   |  |   |
| 2. Anmelder   |  |   |
| Name  | <input style="width: 100%;" type="text"/>  |   |
| Anschrift   | <input style="width: 100%;" type="text"/>  |   |
| Telefonnummer   | <input style="width: 100%;" type="text"/>  |   |
| Faxnummer   | <input style="width: 100%;" type="text"/>  |   |
| E-Mail-Adresse  | <input style="width: 100%;" type="text"/>  |   |
| Züchter (wenn vom Anmelder verschieden)   | <input style="width: 100%;" type="text"/>  |   |

|                        |                   |                 |
|------------------------|-------------------|-----------------|
| TECHNISCHER FRAGEBOGEN | Seite {x} von {y} | Referenznummer: |
|------------------------|-------------------|-----------------|

3. Vorgeschlagene Sortenbezeichnung und Anmeldebezeichnung

Vorgeschlagene Sortenbezeichnung (falls vorhanden)

Anmeldebezeichnung

---

#4. Informationen über Züchtungsschema und Vermehrung der Sorte<sup>cc</sup>

4.1 Züchtungsschema

{ **ASW 15** (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 4.1) – Informationen über das Züchtungsschema }

4.2 Methode zur Vermehrung der Sorte:

{ **GN 31** (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 4.2) – Informationen über die Methode zur Vermehrung der Sorte }

{ **GN 32** (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 4.2) – Informationen über die Methode zur Vermehrung von Hybridsorten }

---

5. Anzugebende Merkmale der Sorte (die in Klammern angegebene Zahl verweist auf das entsprechende Merkmal in den Prüfungsrichtlinien; bitte die Note ankreuzen, die derjenigen der Sorte am nächsten kommt).

| Merkmale   | Beispielsorten | Note |
|--|----------------|------|
| { <b>GN 13.3, 13.4</b> (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 5) – Auswahl der Merkmale im Technischen Fragebogen } |                |      |

# [Option 1: Die Behörden könnten es zulassen, daß bestimmte dieser Auskünfte in einem vertraulichen Abschnitt des Technischen Fragebogens erteilt werden] [Option 2:<sup>cc</sup> Sofern nicht ausdrücklich im Widerspruch zu innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder internationalen Verträgen stehend, sollten die nachstehenden Informationen von der Behörde als vertraulich angesehen werden. Wenn die Behörden mit dem Ersuchen des Antragstellers nicht einverstanden sind, sollten sie ihn vor einer etwaigen Offenlegung unterrichten und ihm Gelegenheit zu Konsultation und einer internen Überprüfung der Entscheidung geben.]

|                        |                   |                 |
|------------------------|-------------------|-----------------|
| TECHNISCHER FRAGEBOGEN | Seite {x} von {y} | Referenznummer: |
|------------------------|-------------------|-----------------|

6. Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten

Bitte **nachstehende** Tabelle und **den Kasten** für die Erteilung von Auskünften darüber benutzen, wie sich Ihre Kandidatensorte von der Sorte (oder den Sorten) unterscheidet, die nach Ihrem besten Wissen am ähnlichsten ist (sind). Diese Auskünfte können der Prüfungsbehörde behilflich sein, die Unterscheidbarkeitsprüfung effizienter durchzuführen.

| Bezeichnung(en)<br>der Ihrer<br>Kandidatensorte<br>ähnlichen Sorte(n) | Merkmal(e), in dem<br>(denen) Ihre<br>Kandidatensorte von<br>der (den) ähnlichen<br>Sorte(n) verschieden ist | Beschreiben Sie die<br>Ausprägung des (der)<br>Merkmals(e) der<br><b>ähnlichen</b> Sorte(n) | Beschreiben Sie die<br>Ausprägung des (der)<br>Merkmals(e) <b>Ihrer</b><br>Kandidatensorte |
|---|--|---|--|
| <i>Beispiel</i>   | { GN 33 }<br>(Kapitel 10:<br>Technischer<br>Fragebogen 6) –<br>ähnliche Sorten }                             |   |  |
|   |  |   |  |
|   |  |   |  |
|   |  |   |  |
| Bemerkungen:  |  |   |  |



|                        |                   |                 |
|------------------------|-------------------|-----------------|
| TECHNISCHER FRAGEBOGEN | Seite {x} von {y} | Referenznummer: |
|------------------------|-------------------|-----------------|

#7. **Zusätzliche Informationen zur Erleichterung der Prüfung der Sorte**<sup>cc</sup>

7.1 Gibt es außer den in den Abschnitten 5 und 6 mitgeteilten Auskünften zusätzliche Merkmale zur Erleichterung der Unterscheidung der Sorte?

Ja [ ]                      Nein [ ]

(Wenn ja, Einzelheiten angeben)

7.2 Gibt es besondere Bedingungen für den Anbau der Sorte oder die Durchführung der Prüfung?

Ja [ ]                      Nein [ ]

(Wenn ja, Einzelheiten angeben)<sup>dd</sup>

7.3 Sonstige Informationen

{ **GN 34** (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 7.3) – **Verwendung der Sorte** }<sup>ee</sup>

{ **ASW 16** (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 7.3) – wenn ein Foto der Sorte einzureichen ist }

8. Genehmigung zur Freisetzung

a) Ist es erforderlich, eine vorherige Genehmigung zur Freisetzung der Sorte gemäß der Gesetzgebung für Umwelt, Gesundheits- und Tierschutz zu erhalten?

Ja [ ]                      Nein [ ]

b) Wurde eine solche Genehmigung erhalten?

Ja [ ]                      Nein [ ]

Sofern die Frage mit „ja“ beantwortet wurde, bitte eine Kopie der Genehmigung beifügen.

# [Option 1: Die Behörden könnten es zulassen, daß bestimmte dieser Auskünfte in einem vertraulichen Abschnitt des Technischen Fragebogens erteilt werden] [Option 2:<sup>cc</sup> Sofern nicht ausdrücklich im Widerspruch zu innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder internationalen Verträgen stehend, sollten die nachstehenden Informationen von der Behörde als vertraulich angesehen werden. Wenn die Behörden mit dem Ersuchen des Antragstellers nicht einverstanden sind, sollten sie ihn vor einer etwaigen Offenlegung unterrichten und ihm Gelegenheit zu Konsultation und einer internen Überprüfung der Entscheidung geben.]

|                        |                   |                 |
|------------------------|-------------------|-----------------|
| TECHNISCHER FRAGEBOGEN | Seite {x} von {y} | Referenznummer: |
|------------------------|-------------------|-----------------|

9. Informationen über das zu prüfende oder für die Prüfung einzureichende Vermehrungsmaterial

9.1 Die Ausprägung eines Merkmals oder mehrerer Merkmale einer Sorte kann durch Faktoren wie Schadorganismen, chemische Behandlung (z. B. Wachstumshemmer oder Pestizide), Wirkungen einer Gewebekultur, verschiedene Unterlagen, Edelreiser, die verschiedenen Wachstumsstadien eines Baumes entnommen wurden, usw., beeinflusst werden.

9.2 Das Vermehrungsmaterial darf keiner Behandlung unterzogen worden sein, die die Ausprägung der Merkmale der Sorte beeinflussen würde, es sei denn, daß die zuständigen Behörden eine solche Behandlung gestatten oder vorschreiben. Wenn das Vermehrungsmaterial behandelt worden ist, müssen die Einzelheiten der Behandlung angegeben werden. Zu diesem Zweck geben Sie bitte nach bestem Wissen an, ob das zu prüfende Vermehrungsmaterial folgendem ausgesetzt war:

- |   |        |          |
|---|--------|----------|
| a) Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Phytoplasma)    | Ja [ ] | Nein [ ] |
| a) Chemischer Behandlung (z. B. Wachstumshemmer, Pestizide) | Ja [ ] | Nein [ ] |
| c) Gewebekultur   | Ja [ ] | Nein [ ] |
| d) Sonstigen Faktoren                                       | Ja [ ] | Nein [ ] |

Wenn „Ja“, bitte Einzelheiten angeben.

.....

{ **ASW 17** (Kapitel 10: Technischer Fragebogen 9.3) – Prüfung auf Vorhandensein von Viren oder sonstigen Pathogenen }

10. Ich erkläre hiermit, daß die Auskünfte in diesem Formblatt nach meinem besten Wissen korrekt sind:

Anmeldername

Unterschrift  Datum

[Anlage 2 folgt]

**ANLAGE 2:**  
**ZUSÄTZLICHER STANDARD WORTLAUT**  
**(ASW) ZUR TG-MUSTERVORLAGE**

Dieser Abschnitt enthält den zusätzlichen Standardwortlaut (ASW), der den Standardwortlaut in der TG-Mustervorlage (Anlage 1) ergänzen kann. Die Numerierung entspricht der Numerierung in der TG-Mustervorlage.

*Schlüssel*

{...} leer für die vom Verfasser der Prüfungsrichtlinien einzufügenden Auskünfte.

ASW 1 (TG-Mustervorlage: Kapitel 2.3) – Anforderungen an die Saatgutqualität

a) *Prüfungsrichtlinien, die nur für samenvermehrte Sorten gelten*

Alternative 1: „Das Saatgut sollte die von der zuständigen Behörde angegebenen Mindestanforderungen an die Keimfähigkeit, die Sortenechtheit und analytische Reinheit, die Gesundheit und den Feuchtigkeitsgehalt erfüllen. Wenn das Saatgut gelagert werden muß, sollte die Keimfähigkeit so hoch wie möglich sein und vom Anmelder angegeben werden.“

Alternative 2: „Das Saatgut sollte die von der zuständigen Behörde angegebenen Mindestanforderungen an die Keimfähigkeit, die Sortenechtheit und analytische Reinheit, die Gesundheit und den Feuchtigkeitsgehalt erfüllen.“

b) *Prüfungsrichtlinien, die für samenvermehrte und andere Sortentypen gelten*

Alternative 1: „Im Falle von Samen sollte das Saatgut die von der zuständigen Behörde angegebenen Mindestanforderungen an die Keimfähigkeit, die Sortenechtheit und analytische Reinheit, die Gesundheit und den Feuchtigkeitsgehalt erfüllen. Wenn das Saatgut gelagert werden muß, sollte die Keimfähigkeit so hoch wie möglich sein und vom Anmelder angegeben werden.“

Alternative 2: „Im Falle von Samen sollte das Saatgut die von der zuständigen Behörde angegebenen Mindestanforderungen an die Keimfähigkeit, die Sortenechtheit und analytische Reinheit, die Gesundheit und den Feuchtigkeitsgehalt erfüllen.“

ASW 2 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.1) – Anzahl von Wachstumsperioden

a) *Eine Wachstumsperiode*

„Die Mindestprüfungsdauer sollte in der Regel eine Wachstumsperiode betragen.“

b) *Zwei unabhängige Wachstumsperioden*

„Die Mindestprüfungsdauer sollte in der Regel zwei unabhängige Wachstumsperioden betragen.“

ASW 3 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.1.2) – Erläuterung der Wachstumsperiode (Obstarten)<sup>x</sup>

a) *Obstarten mit deutlich definierter Ruheperiode*

„3.1.2 Als Wachstumsperiode wird die Dauer einer einzigen Vegetationsperiode angesehen, die mit dem Knospenaufbruch (blühend und/oder vegetativ), der Blüte und der Ernte der Früchte beginnt und am Ende der darauffolgenden Ruheperiode mit dem Schwellen neuer Jahresknospen endet.“

b) *Obstarten mit nicht deutlich definierter Ruheperiode*

„3.1.2 Als Wachstumsperiode wird die Periode angesehen, die vom Beginn des aktiven vegetativen Wachstums oder der Blüte an und während des aktiven vegetativen Wachstums oder der Blüte und Fruchtentwicklung dauert und mit der Ernte der Früchte endet.“

## ASW 4 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.3) – Bedingungen für die Durchführung der Prüfung

### 1. *Obstarten*

Im Falle von Prüfungsrichtlinien für Obstarten kann nach dem ersten Satz von Kapitel 3.3 folgender Satz hinzugefügt werden:

„Insbesondere ist es wesentlich, daß die [Bäume] / [Pflanzen] in jeder der beiden Wachstumsperioden genügend Früchte tragen.“

### 2. *Informationen für die Durchführung der Prüfung besonderer Merkmale*

#### a) Entwicklungsstadium für die Prüfung

„Das optimale Entwicklungsstadium für die Erfassung eines jeden Merkmals ist durch eine Ziffer in der zweiten Spalte der Merkmalstabelle angegeben. Die durch die einzelnen Ziffern angegebenen Entwicklungsstadien sind am Ende des Kapitels 8 beschrieben.“

#### b) Art der Erfassung

„Die für die Erfassung des Merkmals empfohlene Methode ist durch folgende Kennzeichnung in der zweiten Spalte der Merkmalstabelle angegeben:

- MG: Einzelmessung einer Gruppe von Pflanzen oder Pflanzenteilen
- MS: Messung einer Anzahl von Einzelpflanzen oder Pflanzenteilen
- VG: visuelle Erfassung durch eine einzige Beobachtung einer Gruppe von Pflanzen oder Pflanzenteilen
- VS: visuelle Erfassung durch Beobachtung einer Anzahl von Einzelpflanzen oder Pflanzenteilen“

#### c) Typ der Parzelle für die Erfassung

„Der für die Erfassung des Merkmals empfohlene Parzellentyp ist durch folgende Kennzeichnung in der zweiten Spalte der Merkmalstabelle angegeben:

- A: Einzelpflanzen
- B: Parzellen in Reihen
- C: besondere Prüfung“

#### d) Visuelle Erfassung der Farbe

„Da das Tageslicht schwankt, sollten Farbestimmungen mit Hilfe einer Farbkarte entweder in einem Standardraum mit künstlichem Tageslicht oder zur Mittagszeit in einem Raum ohne direkte Sonneneinstrahlung vorgenommen werden. Die spektrale Verteilung der Lichtquelle für das künstliche Tageslicht sollte dem C.I.E.-Standard von bevorzugtem Tageslicht D 6500 mit den im „British Standard 950“, Teil I, festgelegten Toleranzen entsprechen. Die Bestimmungen an dem Pflanzenteil sollten auf weißem Papieruntergrund erfolgen.“

ASW 5 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.4) – Parzellengestaltung

a) *Einzelparzellen*

„Jede Prüfung sollte so gestaltet werden, daß sie insgesamt mindestens {...} [Pflanzen] [Bäume] ergibt.“

b) *Einzelpflanzen und Parzellen in Reihen*

„Jede Prüfung sollte so gestaltet werden, daß sie insgesamt mindestens {...} Einzelpflanzen und {...} Meter Parzellen in Reihen umfaßt.“

c) *Wiederholte Parzellen*

„Jede Prüfung sollte so gestaltet werden, daß sie insgesamt mindestens {...} Pflanzen umfaßt, die auf {...} Wiederholungen aufgeteilt werden sollten.“

ASW 6 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.4) – Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen

„Die Prüfung sollte so gestaltet werden, daß den Beständen die für Messungen und Zählungen benötigten Pflanzen oder Pflanzenteile entnommen werden können, ohne daß dadurch die Beobachtungen, die bis zum Abschluß der Vegetationsperiode durchzuführen sind, beeinträchtigt werden.“

ASW 7 (Kapitel 3.5) – Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile

a) *Prüfungsrichtlinien, bei denen alle Pflanzen in der Prüfung auf alle Merkmale geprüft werden*

Alternative 1: „Sofern nicht anders angegeben, sollten alle Erfassungen an { x } Pflanzen oder { x } Teilen von Pflanzen erfolgen.“

Alternative 2: „Sofern nicht anders angegeben, sollten alle Erfassungen an { x } Pflanzen oder Teilen von { x } Pflanzen erfolgen. Bei Erfassung an Pflanzenteilen sollten von jeder Pflanze { y } Teile entnommen werden.“

b) *Prüfungsrichtlinien, bei denen die Erfassung bestimmter Merkmale an einem Pflanzgutmuster in der Prüfung erfolgt*

Alternative 1: „Sofern nicht anders angegeben, sollten alle Erfassungen an Einzelpflanzen an { x } Pflanzen oder Teilen von { x } Pflanzen und alle übrigen Erfassungen an allen Pflanzen in der Prüfung erfolgen.“

Alternative 2: „Sofern nicht anders angegeben, sollten alle Erfassungen an Einzelpflanzen an { x } Pflanzen oder Teilen von { x } Pflanzen und alle übrigen Erfassungen an allen Pflanzen in der Prüfung erfolgen. Bei Erfassungen an Pflanzenteilen sollten von jeder Pflanze { y } Teile entnommen werden.“

ASW 7 (TG-Mustervorlage: Kapitel 4.1.4) – COYD<sup>aa</sup>

ASW 8 (TG-Mustervorlage: Kapitel 4.2) – Homogenitätsprüfung

a) *Fremdbefruchtende Sorten*

i) Prüfungsrichtlinien, die nur fremdbefruchtende Sorten betreffen

„Die Bestimmung der Homogenität sollte entsprechend den Empfehlungen der Allgemeinen Einführung für fremdbefruchtende Sorten erfolgen.“

ii) Prüfungsrichtlinien, die fremdbefruchtende Sorten und Sorten mit anderen Vermehrungsarten betreffen

„Die Bestimmung der Homogenität von [fremdbefruchtenden] [samenvermehrten] Sorten sollte entsprechend den Empfehlungen der Allgemeinen Einführung für fremdbefruchtende Sorten erfolgen.“

b) *Hybridsorten*

„Die Bestimmung der Homogenität von Hybridsorten hängt vom Typ der Hybride ab und sollte entsprechend den Empfehlungen der Allgemeinen Einführung für Hybridsorten erfolgen.“

c) *Prüfung der Homogenität durch Abweicher*

i) Prüfungsrichtlinien, die nur Sorten betreffen, deren Homogenität anhand von Abweichern erfaßt wird

„Für die Bestimmung der Homogenität sollte ein Populationsstandard von  $\{x\}\%$  mit einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens  $\{y\}\%$  angewandt werden. Bei einer Probengröße von  $\{a\}$  Pflanzen ist die höchste zulässige Anzahl von Abweichern  $\{\{b\}\}$  [1].“

ii) Prüfungsrichtlinien, die nur Sorten betreffen, deren Homogenität anhand von Abweichern und anderen Sortentypen erfaßt wird

„Für die Bestimmung der Homogenität von [selbstbefruchtenden] [vegetativ vermehrten] [samenvermehrten] Sorten sollte ein Populationsstandard von  $\{x\}\%$  mit einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens  $\{y\}\%$  angewandt werden. Bei einer Probengröße von  $\{a\}$  Pflanzen ist die höchste zulässige Anzahl von Abweichern  $\{\{b\}\}$  [1].“

~~e) *Samenvermehrte Sorten<sup>gg</sup>*~~

~~d) *Prüfung der Homogenität mit COYU<sup>aa</sup>*~~

ASW 9 (TG-Mustervorlage: Kapitel 4.3.2) – Prüfung der Beständigkeit; allgemein

a) *Prüfungsrichtlinien, die samenvermehrte und vegetativ vermehrte Sorten betreffen*

„Nach Bedarf oder im Zweifelsfall kann die Beständigkeit geprüft werden, indem entweder eine weitere Generation angebaut oder ein neues Saat- oder Pflanzgutmuster geprüft wird, um sicherzustellen, daß es dieselben Merkmalsausprägungen wie früher eingesandtes Material aufweist.“



b) *Prüfungsrichtlinien, die nur samenvermehrte Sorten betreffen*

„Nach Bedarf oder im Zweifelsfall kann die Beständigkeit geprüft werden, indem entweder eine weitere Generation angebaut oder ein neues Saatgutmuster geprüft wird, um sicherzustellen, daß es dieselben Merkmalsausprägungen wie früher eingesandtes Material aufweist.“

c) *Prüfungsrichtlinien, die nur vegetativ vermehrte Sorten betreffen*

„Nach Bedarf oder im Zweifelsfall kann die Beständigkeit geprüft werden, indem entweder eine weitere Generation angebaut oder ein neues Pflanzgutmuster geprüft wird, um sicherzustellen, daß es dieselben Merkmalsausprägungen wie früher eingesandtes Material aufweist.“

ASW 10 (TG-Mustervorlage: Kapitel 4.3.3) – Prüfung der Beständigkeit: Hybridsorten

„Nach Bedarf oder im Zweifelsfall<sup>hh</sup> kann die Beständigkeit einer Hybridsorte außer durch die Prüfung der Hybridsorte selbst auch durch die Prüfung der Homogenität und Beständigkeit ihrer Elternlinien geprüft werden.“

ASW 11 (TG-Mustervorlage: Kapitel 6.5) – Legende: Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen

„(a)-{x} Vgl. Erläuterungen zu der Merkmalstabelle in Kapitel 8.1“

ASW 12 (TG-Mustervorlage: Kapitel 8) – Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen

„8.1 Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen

Merkmale, die folgende Kennzeichnung in der zweiten Spalte der Merkmalstabelle haben, sollten wie nachstehend angegeben geprüft werden:

- a)
- b) usw.

8.2 Erläuterungen zu einzelnen Merkmalen

Zu 1 usw.“

ASW 13 (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Überschrift des Technischen Fragebogens) – Technischer Fragebogen für Hybridsorten

Bei Hybridsorten, bei denen die Elternlinien als Teil der Prüfung der Hybridsorten eingereicht werden müssen, kann folgender Wortlaut zur Überschrift des Dokuments hinzugefügt werden (nach „TECHNISCHER FRAGEBOGEN: in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen“):

„Bei Hybridsorten, die Gegenstand eines Antrags auf Erteilung von Sortenschutz sind, und bei denen die Elternlinien als Teil der Prüfung der Hybridsorten eingereicht werden müssen, ist dieser Technische Fragebogen für die Hybridsorte und für jede Elternlinie auszufüllen.“

ASW 14 (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 1) – Gegenstand des Technischen Fragebogens

a) Bei Prüfungsrichtlinien, die mehr als eine Art erfassen, sollten folgende Kästchen im nachstehenden Format hinzugefügt werden:

„1. Gegenstand des Technischen Fragebogens (bitte die entsprechende Art angeben):

- |       |                               |         |      |
|-------|-------------------------------|---------|------|
| 1.1.1 | Botanischer <sup>p</sup> Name | [Art 1] |      |
| 1.1.2 | Landesüblicher Name           | [Art 1] | [ ]  |
| 1.2.1 | Botanischer <sup>p</sup> Name | [Art 2] |      |
| 1.2.2 | Landesüblicher Name           | [Art 2] | [ ]“ |

usw.

b) Erfassen die Prüfungsrichtlinien eine Gattung oder eine größere Anzahl von Arten, sollte die Frage 1 wie folgt dargestellt werden:

„1. Gegenstand des Technischen Fragebogens (bitte ausfüllen):

- |     |                               |
|-----|-------------------------------|
| 1.1 | Botanischer <sup>p</sup> Name |
| 1.2 | Landesüblicher Name“          |

wobei die Kästchen leer belassen bleiben und vom Anmelder auszufüllen sind.

ASW 15 (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 4.1) – Informationen über das Züchtungsschema

a) *Alternative 1*

„Sorte aus:

4.1.1 Kreuzung

- |    |   |     |
|----|---|-----|
| a) | kontrollierte Kreuzung<br>(Elternsorten angeben)                        | [ ] |
| b) | teilweise bekannte Kreuzung<br>(die bekannte(n) Elternsorte(n) angeben) | [ ] |
| c) | unbekannte Kreuzung <sup>ii</sup>                                       | [ ] |

4.1.2 Mutation [ ]  
(Ausgangssorte angeben)

4.1.3 Entdeckung und Entwicklung<sup>ij</sup> [ ]  
(angeben, wo und wann sie entdeckt und wie sie entwickelt wurde)

4.1.4 Andere [ ]  
(Einzelheiten angeben)“

|  |
|--|
|  |
|--|

b) *Alternative 2<sup>kk</sup>*

„Sorte aus:

4.1.1 Kreuzung

- a) kontrollierte Kreuzung   
(Elternsorten angeben)
- b) teilweise bekannte Kreuzung   
(die bekannte(n) Elternsorte(n) angeben)
- c) unbekannte Kreuzung

4.1.2 Entdeckung und Entwicklung   
(angeben, wo und wann sie entdeckt  
und wie sie entwickelt wurde)

4.1.3 Andere   
(Einzelheiten angeben)“

ASW 16 (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 7.3) – Wenn ein Foto der Sorte einzureichen ist

„Ein repräsentatives Farbfoto der Sorte sollte dem Technischen Fragebogen beigelegt werden.“<sup>ll</sup>

ASW 17 (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 9.3) – Prüfung auf Vorhandensein von Viren oder sonstigen Pathogenen

„9.3 Wurde das Vermehrungsmaterial auf das Vorhandensein von Viren oder sonstigen Pathogenen geprüft?“<sup>mm</sup>

Ja

(Einzelheiten angeben)

Nein

[Anlage 3 folgt]

**ANLAGE 3:**  
**ERLÄUTERENDE ANMERKUNGEN (GN)**  
**ZUR TG-MUSTERVORLAGE**

Dieser Abschnitt enthält erläuternde Anmerkungen (GN) für die Verfasser von Prüfungsrichtlinien, die bei der Entwicklung der TG-Mustervorlage (Anlage 1) zu spezifischen Prüfungsrichtlinien verwendet werden können. Die Numerierung entspricht der Numerierung in der TG-Mustervorlage.

GN 1 (TG-Mustervorlage: Titelseite) – Botanischer<sup>p</sup> Name

Die Familie sowie alle Elemente des botanischen<sup>p</sup> Namens, ausgenommen die Elemente, die den Verfasser und die Klassifikation angeben, sollten kursiv gedruckt werden, z. B.

|  |              |  |
|--|--------------|--|
| <i>Poaceae</i>                               | <u>nicht</u> | <i>Poaceae</i>                               |
| <i>Allium L.</i>                             | <u>nicht</u> | <i>Allium L.</i>                             |
| <i>Beta vulgaris L.</i>                      | <u>nicht</u> | <i>Beta vulgaris L.</i>                      |
| <i>Beta vulgaris L. var. conditiva Alef.</i> | <u>nicht</u> | <i>Beta vulgaris L. var. conditiva Alef.</i> |

GN 2 (TG-Mustervorlage: Titelseite) – Verbundene Dokumente

„Sonstige verbundene UPOV-Dokumente“ holt Informationen über andere UPOV-Dokumente ein, die in Verbindung mit den betreffenden Prüfungsrichtlinien zu lesen sind, insbesondere über andere Prüfungsrichtlinien, die von Belang sein könnten. Ein Benutzer der Prüfungsrichtlinien für Dicke Bohne möchte beispielsweise erfahren, daß auch Prüfungsrichtlinien für Ackerbohne vorhanden sind und daß diese beiden Arten zuvor in einem Prüfungsrichtliniendokument kombiniert waren. So könnten die verbundenen Dokumente für Ackerbohne folgende sein:

|                 |                                   |
|-----------------|-----------------------------------|
| TG/08/4 + Corr. | Dicke Bohne, Ackerbohne (ersetzt) |
| TG/xx/1         | Dicke Bohne                       |

Es ist nicht notwendig, die Allgemeine Einführung oder die TGP-Dokumente, auf die bereits im obigen Absatz hingewiesen wurde, zu erwähnen.

GN 3 (TG-Mustervorlage: Kapitel 1.1) – Anwendung dieser Richtlinien: Mehr als eine Art

In der Regel werden für jede Art getrennte Richtlinien erstellt. Es kann jedoch als notwendig angesehen werden, zwei oder mehrere Arten, eine ganze Gattung oder sogar eine größere pflanzliche Gesamtheit in ein Prüfungsrichtliniendokument einzubeziehen.

GN 4 (TG-Mustervorlage: Kapitel 1.1) – Anwendung dieser Richtlinien: Verschiedene Typen oder Gruppen innerhalb einer Art

Die Allgemeine Einführung sieht vor: „Verschiedene Sortengruppen innerhalb einer Art können in getrennten oder unterteilten Prüfungsrichtlinien behandelt werden, wenn diese Kategorien aufgrund von Merkmalen, die für die Unterscheidbarkeit geeignet sind, zuverlässig voneinander getrennt werden können oder wenn ein geeignetes Verfahren entwickelt wurde, um zu gewährleisten, daß alle allgemein bekannten Sorten für die Unterscheidbarkeit angemessen berücksichtigt werden.“

Diese Erläuterung wird gegeben, um sicherzustellen, daß Sortengruppen oder -typen nur geschaffen werden, wenn es möglich ist zu gewährleisten, daß eine Sorte eindeutig in die richtige Gruppe eingeteilt wird, oder wenn nicht, daß andere Maßnahmen getroffen werden,

um sicherzustellen, daß alle allgemein bekannten Sorten für die Unterscheidbarkeit berücksichtigt werden. Wenn die Prüfungsrichtlinien nur eine Gruppe oder einen Typ innerhalb einer Art erfassen, sollte dieser Abschnitt daher erläutern, welche Merkmale oder welche sonstige Grundlage die Unterscheidbarkeit aller von den Prüfungsrichtlinien erfaßten Sorten von allen übrigen Sorten sicherstellen.

Die Prüfungsrichtlinien sollten ferner die Merkmale oder eine sonstige Grundlage erläutern, die die Unterscheidbarkeit der von anderen Serien von Beispielsorten erfaßten Sortentypen oder -gruppen zulassen (z. B. Winter-/Frühjahrstyp), oder sie sollten erläutern, welche sonstige Grundlage die Unterscheidbarkeit aller von einem Typ oder einer Gruppe erfaßten Sorten von allen Sorten eines anderen Typs oder einer anderen Gruppe sicherstellt.

GN 5 (TG-Mustervorlage: Kapitel 1.1) – Anwendung dieser Richtlinien: Name der Familie

In einigen Fällen wird es auch als hilfreich angesehen, die Familie(n) auszuweisen, wie in der Datenbank des Germplasm Resources Information Network (GRIN) angegeben (<http://www.ars-grin.gov/>).<sup>nm</sup>

GN 6 (TG-Mustervorlage: Kapitel 1.1) – Beratung für neue Typen und Arten

Dokument TGP/13, „Beratung für neue Typen und Arten“, kann den Verfassern von Prüfungsrichtlinien für neue Typen (z. B. Vielarten- oder interspezifische Hybriden) oder Arten zweckdienliche Auskünfte erteilen.

GN 7 (TG-Mustervorlage: Kapitel 2.3) – Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials

Die Verfasser von Prüfungsrichtlinien sollten bei der Bestimmung der Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials folgende Faktoren berücksichtigen:

- a) erwarteter Umfang des aus dem eingereichten Vermehrungsmaterial angelegten Pflanzenbestandes für Feldprüfungen oder andere Anbauprüfungen;<sup>oo</sup>
- b) Menge des eingereichten Vermehrungsmaterials, das für andere als Anbauprüfungen zu verwenden ist (z. B. Prüfung der Erucasäure bei Raps);<sup>oo</sup>
- c) Menge des eingereichten Vermehrungsmaterials, das für Qualitätskontrollen am eingereichten Vermehrungsmaterial zu verwenden ist (z. B. Prüfung der Keimfähigkeit von Samen);<sup>oo</sup>
- d) Menge des eingereichten Vermehrungsmaterials, das für Vergleichsmuster zu verwenden ist;
- e) Anteil des Verderbs bei während Lagerung.

~~Um den Verfassern von Prüfungsrichtlinien Anleitung zur Menge des einzureichenden Vermehrungsmaterials zu erteilen, wird in Dokument TC/[Zahl der Tagung]/2 (z. B. TC/41/2)~~

~~ein Überblick über das in den bestehenden Prüfungsrichtlinien angeforderte Vermehrungsmaterial aufgrund des Pflanzentyps vermittelt.<sup>pp</sup>~~

#### GN 8 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.1.2) – Erläuterung der Wachstumsperiode

„Anzahl von Wachstumsperioden“<sup>cv</sup> (Kapitel 3.1) gibt die Anzahl von Wachstumsperioden an. In einigen Fällen kann es notwendig sein zu klären, was unter einer „Wachstumsperiode“ zu verstehen ist. Für Obstarten wurde ein zusätzlicher Standardwortlaut entwickelt (vgl. ASW 3).<sup>x</sup>

#### GN 9 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.3) – Voraussetzungen für eine zufriedenstellende Pflanzenentwicklung

Es ist möglicherweise notwendig, in diesem Abschnitt anzugeben, daß beispielsweise in jeder Wachstumsperiode genügend Früchte erzeugt werden und daß die erste Fruchtentwicklungsperiode nicht so anzusehen ist, daß sie genügend Früchte erzeugt. Für Obstarten wurde ein zusätzlicher Standardwortlaut entwickelt (vgl. ASW 4.1).

#### GN 10 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.4) – Gestaltung der Prüfung

Dokument TGP/8, „Verwendung statistischer Verfahren bei der DUS-Prüfung“, gibt Anleitung zur Gestaltung der Prüfung.

#### GN 11 (TG-Mustervorlage: Kapitel 4.2) – Prüfung der Homogenität

Bei Prüfungsrichtlinien, die verschiedene Sortentypen erfassen, können Kombinationen der einzelnen Formulierungen im ASW 8 verwendet werden.

Dokument TGP/10, Prüfung der Homogenität, gibt Anleitung zur Entwicklung geeigneter Homogenitätsstandards. ~~Außerdem wird in Dokument TC/[Zahl der Tagung]/2 (z. B. TC/41/2) ein Überblick über die Homogenitätsstandards in den bestehenden Prüfungsrichtlinien aufgrund des Pflanzentyps vermittelt.<sup>qq</sup>~~

#### GN 12 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7) – Auswahl eines Merkmals zur Aufnahme in die Merkmalstabelle

1. Die in der Merkmalstabelle enthaltenen Merkmale werden als „Standardmerkmale der Prüfungsrichtlinien“ bezeichnet. Die Allgemeine Einführung (Kapitel 4.8 Tabelle) legt dar, daß diese Merkmale „Merkmale sind, die von der UPOV für die DUS-Prüfung akzeptiert wurden und aus denen die Verbandsmitglieder jene auswählen können, die für ihre besonderen Verhältnisse geeignet sind.“

2. Um in die Merkmalstabelle aufgenommen zu werden, muß das Merkmal die Kriterien für ein Standardmerkmal der Prüfungsrichtlinien erfüllen, nämlich:

a) es muß die Kriterien zur Verwendung für die DUS-Prüfung erfüllen, wie in der Allgemeinen Einführung (Kapitel 4.2) dargelegt, nämlich, daß es:



- i) sich aus einem gegebenen Genotyp oder einer Kombination von Genotypen ergibt;
  - ii) in einer bestimmten Umgebung hinreichend stabil und wiederholbar ist;
  - iii) eine hinreichende Variation zwischen den Sorten aufweist, um die Unterscheidbarkeit begründen zu können;
  - iv) genau beschrieben und erkannt werden kann;
  - v) es erlaubt, die Homogenitätsvoraussetzungen zu erfüllen;
  - vi) es erlaubt, die Beständigkeitsvoraussetzungen zu erfüllen, d. h. nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder gegebenenfalls am Ende eines jeden Vermehrungszyklus übereinstimmende Ergebnisse zu erzielen.
- b) von mindestens einem Verbandsmitglied für die Erstellung einer Sortenbeschreibung verwendet worden sein muß, und,
- c) wenn eine lange Liste derartiger Merkmale vorhanden ist, gegebenenfalls der Umfang der Verwendung jedes Merkmals angegeben werden kann.

3. Eine der wichtigsten Funktionen der TWP hinsichtlich der Erstellung von Prüfungsrichtlinien ist es sicherzustellen, daß diese Kriterien erfüllt werden, bevor ein Merkmal für die Prüfungsrichtlinien zugelassen wird.

4. Unabhängige Merkmale sollten als getrennte Merkmale angegeben werden wenn dies die Klarheit verbessert, ~~und sollten wegen der Unterscheidbarkeitsregeln<sup>rr</sup>~~ und immer<sup>e</sup> als solche angegeben werden, wenn es möglich ist, ein getrenntes qualitatives Merkmal auszuweisen (vgl. GN 20.2). Es ist wichtig, daß unabhängige Merkmale aufgeteilt werden, um Verwechslungen zu vermeiden. Beispielsweise sollten bei Erbsen die Marmorierung und die Anthocyanfleckung der Samenschale voneinander getrennt werden.<sup>ss</sup>

#### GN 13 Merkmale mit besonderen Funktionen

##### *1. Merkmale mit Sternchen (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 1)*

1.1 Die Allgemeine Einführung (Kapitel 4.8: Tabelle: Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen) sieht vor, daß Merkmale mit Sternchen „für die internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibung von Bedeutung sind“. Die Kriterien für die Auswahl eines Merkmals als Merkmal mit Sternchen sind, daß

- a) es ein in den Prüfungsrichtlinien enthaltenes Merkmal sein muß;
- b) es stets von allen Verbandsmitgliedern auf DUS geprüft und in die Sortenbeschreibung aufgenommen werden sollte, sofern die Ausprägungsstufe eines vorausgehenden Merkmals oder regionale Umweltbedingungen dies nicht ausschließen;

c) es für die internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibung zweckdienlich sein muß;

d) vor der Auswahl von Krankheitsresistenzmerkmalen besondere Vorsicht geboten ist.

1.2 Es ist klarzustellen, daß das Kriterium b) so formuliert ist, daß sichergestellt wird, daß die Verbandsmitglieder, die nicht in der Lage sind, das Merkmal zu prüfen, dies nicht als Grund für Einwände gegen die Annahme des Merkmals als Merkmal mit Sternchen benutzen. So sollte jedes Merkmal, das die Kriterien erfüllt und insbesondere für die internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibung zweckdienlich ist, als Merkmal mit Sternchen ausgewählt werden, selbst wenn es nicht für alle Sorten oder nicht von allen Verbandsmitgliedern geprüft werden kann. Die Obergrenze der Anzahl von Merkmale mit Sternchen sollte daher von der Anzahl bestimmt werden, die erforderlich ist, um nützliche international harmonisierte Sortenbeschreibungen zu erstellen.

## 2. Gruppierungsmerkmale (TG-Mustervorlage: Kapitel 5.3)

### 2.1 Auswahl

Die Allgemeine Einführung (Kapitel 4.8: Tabelle: Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen) erläutert, daß Gruppierungsmerkmale Merkmale sind, deren dokumentierte Ausprägungsstufen, selbst wenn sie an verschiedenen Standorten erfaßt wurden, entweder einzeln oder in Kombination mit anderen derartigen Merkmalen dafür verwendet werden können, die Anbauprüfung so zu organisieren, daß ähnliche Sorten gruppiert werden.

#### So legt die Allgemeine Einführung dar, daß Gruppierungsmerkmale

1. sein müssen:

- a) qualitative Merkmale oder
- b) quantitative oder pseudoqualitative Merkmale, die anhand der an verschiedenen Orten erfaßten, dokumentierten Ausprägungsstufen eine zweckdienliche Unterscheidung zwischen den allgemein bekannten Sorten ergeben.

2. zweckdienlich sein müssen für:

- a) die Auswahl allgemein bekannter Sorten, die von der Anbauprüfung zur Prüfung der Unterscheidbarkeit ausgeschlossen werden können, und/oder
- b) die Organisation der Anbauprüfung in einer Weise, daß ähnliche Sorten gruppiert werden.

3. sein sollten:

- a) Merkmale mit Sternchen und/oder (vgl. auch GN 13.4)<sup>tt</sup>
- b) im Technischen Fragebogen oder im Antragsformblatt enthaltene Merkmale.

Die Anzahl von Gruppierungsmerkmale ist nicht festgelegt. Wenn nur wenige Merkmale die Kriterien erfüllen, ist es wahrscheinlich, daß alle als Gruppierungsmerkmale ausgewählt werden. Wenn jedoch viele Merkmale die Kriterien erfüllen, könnte es sein, daß nicht alle als Gruppierungsmerkmale in den Prüfungsrichtlinien ausgewählt werden. Im letzteren Fall könnte eine Auswahl der für die in 2 a) und 2 b) dargelegten Verwendungen wirksamsten Merkmale erfolgen.

## 2.2 Farbe

Bei Farbmerkmalen, bei denen die Ausprägungsstufen in der Merkmalstabelle durch die Nummer der RHS-Farbkarte dargestellt werden, sollten für die Verwendung dieser Merkmale als Gruppierungsmerkmale Farbgruppen geschaffen werden. Ist das Merkmal im Technischen Fragebogen enthalten, sollten die für das Merkmal zu Gruppierungszwecken und zur Darstellung des Merkmals im Technischen Fragebogen geschaffenen Farbgruppen gleich sein.<sup>uu</sup>

### 3. Merkmale im Technischen Fragebogen (TQ) (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: TQ 5)

3.1 Der in den Prüfungsrichtlinien enthaltene Technische Musterfragebogen holt Auskünfte über spezifische Merkmale von Bedeutung für die Unterscheidung der Sorten ein.

3.2 Die in den Fragebogen aufzunehmenden Merkmale sollten umfassen:

- a) die Gruppierungsmerkmale und
- b) die unterscheidungskräftigsten Merkmale,

sofern es nicht als unrealistisch angesehen wird, von den Züchtern zu erwarten, daß sie diese Merkmale beschreiben.

3.3 Nach Bedarf können die Merkmale in den Prüfungsrichtlinien im Hinblick auf ihre Aufnahme in den Technischen Fragebogen vereinfacht werden (z. B. können Farbgruppen geschaffen werden, anstatt eine Nummer der RHS-Farbkarte zu verlangen), wenn dies für den Züchter, der den Fragebogen ausfüllt, hilfreich ist. Außerdem können die in den Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale auf andere Weise formuliert werden, wenn die Züchter dann in der Lage wären, sie genauer zu beschreiben und die Informationen für die Durchführung der Prüfung zweckdienlich wären.<sup>vv</sup> Der Fragebogen für Pfirsich kann beispielsweise Auskünfte darüber verlangen, ob die Sorte ein „schmelzender“ oder „nicht schmelzender“ Typ ist, was, obwohl kein Merkmal in der Merkmalstabelle, Auskünfte über die Ausprägungsstufen bestimmter in der Merkmalstabelle enthaltener Merkmale erteilen würde.<sup>j</sup>

## 4. Beziehung zwischen Merkmalen mit Sternchen, Gruppierungsmerkmalen und im Technischen Fragebogen enthaltenen Merkmalen <sup>www</sup>

Die Beziehung zwischen Gruppierungsmerkmalen, Merkmalen mit Sternchen und im Technischen Fragebogen enthaltenen Merkmalen läßt sich folgendermassen zusammenfassen:

- a) Die aus der Merkmalstabelle ausgewählten Merkmale sollten in der Regel in der Merkmalstabelle ein Sternchen erhalten und in den Technischen Fragebogen aufgenommen werden. ~~Eine besondere Ausnahme von dieser Regel~~

~~bilden die Krankheitsresistenzmerkmale, bei denen vor der Zuweisung eines Sternchens besondere Vorsicht geboten ist,<sup>xx</sup>~~

b) Die aus der Merkmalstabelle ausgewählten Merkmale im Technischen Fragebogen sollten in der Regel in der Merkmalstabelle ein Sternchen erhalten und als Gruppierungsmerkmale verwendet werden. Die im Fragebogen enthaltenen Merkmale beschränken sich nicht auf diejenigen Merkmale, die als Gruppierungsmerkmale verwendet werden;

c) Merkmale mit Sternchen beschränken sich nicht auf diejenigen Merkmale, die als Gruppierungsmerkmale oder Merkmale im Fragebogen ausgewählt werden.

GN 14 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7) – Merkmale, die anhand patentierter Methoden untersucht werden

a) Im Falle eines Merkmals, das durch eine patentierte Methode untersucht werden kann, sollte der führende Sachverständige alle bekannten Auskünfte über das Patent oder anhängige Patentanmeldungen offenlegen, die sich auf die Prüfung der Ausprägung des betreffenden Merkmals beziehen. Die Auskünfte über bekannte Patente sollten den Namen des Patentinhabers und Einzelheiten zur Kontaktaufnahme mit diesem, die Patenteintragungsnummer und die Länder, in denen das Patent erteilt wurde (bzw. gegebenenfalls anhängige Patentanmeldungen), enthalten.

b) Der führende Sachverständige sollte die Bedeutung der patentierten Methode bezüglich der Prüfung der Ausprägung eines Merkmals und gegebenenfalls die Eignung alternativer, nichtpatentierter Methoden beurteilen. Der führende Sachverständige und die entsprechende TWP sollten sodann entscheiden, ob es besser wäre, die Frage zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu behandeln, oder ob es angebracht wäre, sich mit dem Patentinhaber in Verbindung zu setzen, um eine geeignete Lösung für die Verwendung der patentierten Methode zu finden. Die TWP kann entscheiden, die Beratung des Technischen Ausschusses einzuholen, und der Technische Ausschuss kann gegebenenfalls auch die Beratung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses in Anspruch nehmen.

c) Wenn entschieden wird, mit dem Patentinhaber Verbindung aufzunehmen, können sich drei Situationen ergeben:

i) der Patentinhaber verzichtet auf seine Rechte zugunsten der besonderen Verwendung der patentierten Methode zur Prüfung der Ausprägung eines Merkmals für die DUS-Prüfung und die Ausarbeitung von Sortenbeschreibungen;

ii) der Patentinhaber ist bereit, mit anderen Parteien auf der Grundlage der Gleichberechtigung und zu angemessenen Bedingungen Lizenzen auszuhandeln;

iii) der Patentinhaber ist nicht bereit, an den Lösungen unter i) oder ii) mitzuwirken.

d) Trifft c) i) zu, sollte eine Fußnote im (in den) entsprechenden Merkmal(en) der Prüfungsrichtlinien angeben, daß die Methode zur Prüfung der Ausprägung

dieses Merkmals durch ein Patent geschützt ist, der Patentinhaber jedoch auf seine Rechte zum Zwecke der DUS-Prüfung und der Ausarbeitung von Sortenbeschreibungen verzichtete. Die Mitglieder der TWP können gemäß der Bedeutung des Merkmals entscheiden, ob es angebracht ist, dieses als Merkmal mit Sternchen auszuwählen.

e) Trifft c) ii) zu, wird empfohlen, das (die) Merkmal(e) nicht als Merkmal(e) mit Sternchen auszuwählen, da es (sie) die Voraussetzung der Zugänglichkeit, die die Harmonisierung der Sortenschreibungen mittels der Verwendung von Merkmalen mit Sternchen ermöglicht, nicht erfüllt (erfüllen). Die Mitglieder der TWP können entscheiden, ob Beteiligte das mit der patentierten Methode verbundene Merkmal als Standardmerkmal für die Prüfungsrichtlinien in Betracht ziehen möchten. Die Beteiligten können entscheiden, im Hinblick auf Lizenzen auf der Grundlage der Gleichberechtigung und zu angemessenen Bedingungen Verhandlungen mit dem Patentinhaber aufzunehmen. Diese Verhandlungen werden den Beteiligten überlassen und würden außerhalb der UPOV stattfinden. Eine angemessene Angabe, daß die Methode zur Prüfung der Merkmalsausprägung patentiert ist und daß der Patentinhaber Lizenzen auf der Grundlage der Gleichberechtigung und zu angemessenen Bedingungen erteilt, sollte angebracht werden.

f) Trifft c) iii) zu, wird empfohlen, daß das (die) mit der patentierten Methode verbundene(n) Merkmal(e) nicht als Merkmal(e) mit Sternchen ausgewählt wird (werden). Die Sachverständigen der betreffenden TWP können aufgrund der verfügbaren Auskünfte, beispielsweise der Erfahrung einer Vertragspartei, die das Merkmal zur Ausarbeitung einer Sortenbeschreibung verwendete, entscheiden, ob das Merkmal als Standardmerkmal für die Prüfungsrichtlinien ausgewählt werden sollte oder nicht. Eine angemessene Angabe, daß die Methode zur Prüfung der Merkmalsausprägung patentiert ist, sollte angebracht werden.

#### GN 15 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7) – Besondere Merkmale

Dokument TGP/12, Besondere Merkmale, gibt Anleitung über die Verwendung besonderer Merkmale, z. B. Resistenz gegen Krankheiten, Insekten und Chemikalien sowie chemische Bestandteile, die durch Protein-Elektrophorese geprüft werden.

#### GN 16 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7) – Neue Merkmalstypen

Dokument TGP/15, Neue Merkmalstypen, gibt Anleitung über die mögliche Verwendung neuer Merkmalstypen.

#### GN 17 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7) – Darstellung der Merkmale: Gebilligte Merkmale

Eine Sammlung gebilligter Merkmale mit ihren entsprechenden Ausprägungsstufen, die bereits für die Aufnahme in die bestehenden Prüfungsrichtlinien gebilligt wurden, ist in Anlage 4, „Sammlung gebilligter Merkmale“, enthalten. Die Entwicklung dieser Sammlung verfolgt zwei Hauptzwecke: Erstens trägt sie dazu bei sicherzustellen, daß die für dieselben oder ähnliche im Technischen Fragebogen enthaltenen Merkmale verwendeten Ausprägungsstufen möglichst weitgehend harmonisiert werden. Zweitens wurden die in der Sammlung enthaltenen Merkmale bereits in die UPOV-Sprachen übersetzt. So kosten Prüfungsrichtlinien, die die Merkmale aus Anlage 4 verwenden, die UPOV weniger und dürften weniger Verzögerungen bei der Vorlage zur Annahme erfahren.<sup>yy</sup>

Die Verfasser von Prüfungsrichtlinien werden ersucht, die Sammlung nach dem Merkmal, das sie zu verwenden wünschen, zu durchsuchen. Ist das entsprechende Merkmal mit seinen entsprechenden Ausprägungsstufen gefunden, kann es direkt in die neuen Prüfungsrichtlinien kopiert werden. Es ist jedoch daran zu erinnern, daß Merkmale an verschiedenen Pflanzentypen oder verschiedenen Organen derselben Pflanze, die sich sehr ähnlich zu sein scheinen, tatsächlich verschiedenen Typen genetischer Kontrolle unterliegen können. So könnte beispielsweise das Merkmal „Form“ an einem Pflanzentyp oder einem Organ ein qualitatives Merkmal, z. B. gerade (1), gebogen (2), an einem anderen Pflanzentyp oder Organ jedoch ein quantitatives Merkmal, z. B. gerade oder leicht gebogen (1), mittel gebogen (2), stark gebogen (3), sein.

Ist das erforderliche Merkmal in der Sammlung nicht enthalten, wird in GN 18, GN 19 und GN 20 Anleitung gegeben.

GN 18 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 3) – Darstellung der Merkmale: Überschrift eines Merkmals

1. *Allgemein*

Ein Merkmal beginnt in der Regel mit der Ausweisung der:

- Pflanze oder aber des betreffenden Pflanzenteils (Organs),

gefolgt nach dem Strichpunkt von

- dem Organ, Unterorgan oder der Besonderheit, die zu erfassen sind,

z. B. „Pflanze: Anzahl von Blüten“ oder „Blüte: Breite des Blütenblatts“ oder „Blütenblatt: Farbe des Randes“.

Die Überschrift eines Merkmals sollte genau formuliert werden und nach Möglichkeit eigenständig und klar sein, damit sie ohne Kenntnis der Stufen verstanden wird. Auch die Stufen sollten ohne den vollständigen Wortlaut des Merkmals leicht verständlich sein, ungeachtet der Tatsache, daß es den Anschein hat, daß sich der vollständige Wortlaut des Merkmals wiederholt. Beispielsweise könnte der Begriff „Vorhandensein von“ oder „Intensität von“ hinzugefügt werden, selbst wenn die erste Stufe lauten würde: „fehlend“ oder „fehlend oder sehr gering“. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen nicht nur das Fehlen/Vorhandensein als Merkmal aufzulisten ist, sondern auch eine Anzahl von Kriterien in bezug auf ein einzelnes Organ wichtig sind, wie Anzahl, Größe, Länge, Breite, Dichte, Farbe, usw.

2. *Klärung ähnlicher Merkmale*

Bei zwei oder mehreren Merkmalen, bei denen nur ein Unterschied zwischen den Merkmalen (z. B. Unter- oder Oberseite der Blattspreite) zu erfassen ist, sollte der Teil unterstrichen werden, der unterschiedlich ist, z. B.

- „Unterseite“ oder „Oberseite“

### 3. Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten<sup>J</sup>

In einigen Fällen bestimmt die Ausprägungsstufe eines vorhergehenden qualitativen Merkmals, daß ein bestimmtes nachfolgendes Merkmal nicht anwendbar ist; z. B. wäre es nicht möglich, die Form der Blattlappen für eine Sorte zu beschreiben, die keine Blattlappen hat. In Fällen, in denen dies nicht offensichtlich ist oder die Merkmale in der Merkmalstabelle<sup>zz</sup> getrennt sind, geht der Überschrift des nachfolgenden Merkmals ein unterstrichener Hinweis auf die Sortentypen aufgrund des vorhergehenden Merkmals voraus, wie:

„Nur Sorten mit mehr als einer Samenfarbe: Samen: Verteilung der Sekundärfarbe“

#### GN 19 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 3) – Darstellung der Merkmale: Allgemeine Darstellung der Ausprägungsstufen

##### 1. Reihenfolge der Ausprägungsstufen

###### 1.1 Allgemein

Soweit es möglich ist, eine Reihenfolge für die Ausprägungen innerhalb eines Merkmals durchzusetzen, sollten die Ausprägungen „kleiner“, „geringer“ oder „niedriger“ der niedrigeren Note zugewiesen werden. Die der Stufen sollte nach Möglichkeit sein:

- von schwach bis stark,
- von hell bis dunkel,
- von niedrig bis hoch,
- von schmal bis breit.

###### 1.2 Farbe

Bei Farben kann außer der spektralen Reihenfolge auch das chronologische Auftreten der Farbe (z. B. während die Frucht heranreift) verwendet werden (vgl. auch Dokument TGP/14.2, „Glossar der in UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe: Botanische Begriffe“). Für Organe mit ähnlichen Stufen innerhalb eines Dokuments sollte dieselbe Folge verwendet werden (z. B. Farbe des Blattes und Farbe des Stiels).

###### 1.3 Form

Die Formen der Basis und der Spitze sollten von spitz bis rund oder von vorgewölbt bis eingesunken gehen (vgl. auch TGP/14.2, Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe: Botanische Begriffe).

###### 1.4 <sup>aaa</sup>Haltung / Wuchsform

Bei der Darstellung der Haltung / Wuchsform, beispielsweise unter Verwendung der Skala aufrecht bis waagrecht oder aufrecht bis zurückgebogen, wird die Stufe „aufrecht / senkrecht“ stets als Stufe 1 dargestellt, weil die Stufe „aufrecht / senkrecht“ die einzige feste Stufe für alle Varianten dieses Merkmals ist, während das andere Ende der Skala je nach den einzelnen Umständen mit „liegend“, „zurückgebogen“, usw. enden könnte.

~~Bei der Darstellung der Haltung / Wuchsform, beispielsweise unter Verwendung der Skala von aufrecht bis waagrecht / senkrecht bis zurückgebogen oder der Skala aufrecht bis zurückgebogen / senkrecht bis liegend, hängend usw., wird die höchste Stufe „aufrecht“ /z. B. (aufrecht, senkrecht, sehr aufrecht) stets als Stufe 1 dargestellt, weil die höchste Stufe „aufrecht“ die einzige feste Stufe für alle Varianten des Merkmals ist, während das andere Ende der Skala je nach den einzelnen Umständen mit „liegend“, „zurückgebogen“, usw. enden könnte.<sup>bbb</sup>~~

### ~~———— Fehlen / Vorhandensein~~

~~Bei Merkmalen mit den Stufen „fehlend“ und „vorhanden“, bedeutet „fehlend“ z. B. das vollständige Fehlen asymmetrischer Blätter an allen Pflanzen, „vorhanden“ bedeutet, daß einige Blätter einer Pflanze betroffen sind (vgl. auch Abschnitt 4, GN 20, Darstellung der Merkmale gemäß ihrem Ausprägungstyp, für die Darstellung der Merkmale fehlend/vorhanden.)<sup>ccc</sup>~~

### 2. *Bindestrich (-)*

Im englischen Wortlaut sollten keine Bindestriche für Wortverbindungen (schmalspitz, gelbgrün, grüngelb usw.) gesetzt werden. Im Englischen würde gelb - grün mit einem Abstand vor und nach dem Bindestrich gelb bis grün bedeuten, während gelb-grün ohne Abstände gelblichgrün bedeuten würde. Diese Unterscheidung ist in den übrigen Sprachen nicht möglich, und um Verunsicherung bei der Übersetzung in andere Sprachen zu vermeiden, sollten keine Bindestriche verwendet werden.

### 3. *Zahlen*

Zahlen unter 10 sollten ausgeschrieben werden. Höhere Zahlen sollten in Zahlen geschrieben werden.

### 4. *Zahlen und Skalen*

Die Formulierung der Stufen sollte berücksichtigen, wie die Formulierung der Sortenbeschreibung aussehen würde. So ist es nicht angebracht, Stufen wie „10 bis 15%“ oder „20 bis 25 g“ zu verwenden, sondern vielmehr z. B. gering/mittel/hoch. Wenn derartige Zahlen für die Veranschaulichung der Stufen zweckdienlich sind, sollten sie in Kapitel 8 der Prüfungsrichtlinien (Erläuterungen) angegeben werden.<sup>ddd</sup>

## GN 20 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 3) – Darstellung der Merkmale: Ausprägungsstufen gemäß dem Ausprägungstyp eines Merkmals

### 1. *Einführung*

1.1 Die Allgemeine Einführung (Kapitel 4, Abschnitt 4.3) sagt aus: „Damit Sorten geprüft werden können und eine Sortenbeschreibung erstellt werden kann, ist die Variationsbreite der Ausprägung jedes Merkmals in den Prüfungsrichtlinien zum Zwecke der Beschreibung in eine Anzahl von Stufen eingeteilt, und die Bezeichnung jeder Stufe ist mit einer numerischen ‚Note‘ versehen. Die Einteilung in Ausprägungsstufen ist durch den Ausprägungstyp des Merkmals bedingt ...“ Die Allgemeine Einführung legt fest, daß es drei grundlegende Typen von Merkmalsausprägungen gibt, nämlich qualitative, quantitative und pseudoqualitative Typen.



1.2 Bei der Entscheidung über die für die Sortenprüfung zu verwendenden Merkmale und ihre Ausprägungsstufen ist es wichtig, stets zuerst die Variationsbreite der **bei allen Sorten auftretenden Ausprägung** zu erfassen, den geeignetsten Wortlaut vorzumerken, den Wortlaut mit Beispielen in verschiedenen **Ausprägungstypen<sup>eee</sup>** zu vergleichen und dann zu entscheiden, ob der Wortlaut geeignet ist oder ob ein anderer Wortlaut gewählt werden sollte. Während des gesamten Prozesses sollte die Anwendbarkeit des Wortlauts auf die spezifische Situation der gegebenen Pflanzengruppe sichergestellt werden. Es ist jedoch zweckdienlich, über harmonisierte Grundsätze zu verfügen, um zu gewährleisten, daß ähnliche Merkmale gleich behandelt werden.

1.3 In diesem Abschnitt werden die verschiedenen Ausprägungstypen von Merkmalen und die Art und Weise ihrer Darstellung in der Merkmalstabelle erläutert.

## 2. *Qualitative Merkmale*

### 2.1 Erläuterung

Die Allgemeine Einführung sieht vor: „Qualitative Merkmale sind Merkmale, die sich in diskontinuierlichen Stufen ausprägen (z. B. Pflanze: Geschlecht: zweihäusig weiblich (1), zweihäusig männlich (2), einhäusig eingeschlechtlich (3), einhäusig zwittrig (4)). Diese Stufen erklären sich selbst und sind unabhängig voneinander aussagekräftig. Alle Stufen sind für die Beschreibung der vollständigen Variationsbreite des Merkmals notwendig, und jede Ausprägung kann durch eine einzige Stufe beschrieben werden. Die Reihenfolge der Stufen ist unbedeutend. In der Regel werden die Merkmale nicht durch die Umwelt beeinflusst.“

### 2.2 Aufteilung der qualitativen Merkmale

2.2.1 Die Allgemeine Einführung (Kapitel 5, Abschnitt 5.3.3.2.1) legt dar: „Bei qualitativen Merkmalen kann der Unterschied zwischen zwei Sorten als deutlich gelten, wenn ein oder mehrere Merkmale Ausprägungen haben, die in den Prüfungsrichtlinien unter zwei verschiedene Stufen fallen. Wenn die Sorten dieselbe Ausprägungsstufe haben, sollten sie für ein qualitatives Merkmal nicht als unterscheidbar angesehen werden.“ Diese Richtlinien für die Unterscheidbarkeit unterscheiden sich von dem Ansatz für quantitative Merkmale und pseudoqualitative Merkmale. Daher ist es äußerst wichtig, daß qualitative Merkmale für die Prüfung der Unterscheidbarkeit richtig ausgewiesen werden.

2.2.2 Wie in Abschnitt 1.1 dargelegt, hängt die Frage, ob ein Merkmal qualitativ, quantitativ oder pseudoqualitativ ist, von der genetischen Kontrolle des Merkmals ab.

2.2.3 Die relative Klarheit der Richtlinien für die Unterscheidbarkeit qualitativer Merkmale bedeutet, daß es zweckdienlich sein kann, sich darum zu bemühen, alle qualitativen Merkmale auszuweisen, selbst wenn sie in einer umfassenderen Variationsbreite der Ausprägung enthalten sein könnten. In Fällen, in denen eine diskontinuierliche Trennung zwischen vollständigem Fehlen und unterschiedlichen Stufen des Vorhandenseins des Merkmals vorhanden ist, sollte das Merkmal in ein qualitatives Merkmal mit den Ausprägungsstufen „fehlend (1)“ und „vorhanden (9)“ und ein quantitatives Merkmal mit den entsprechenden Noten für die Stufen des Vorhandenseins aufgeteilt werden (vgl. Abschnitt 3). Um falsche Entscheidungen über die Unterscheidbarkeit zu vermeiden, ist es in diesen Fällen äußerst wichtig, daß die Stufe „fehlend“ eine diskontinuierliche Trennung von der Stufe

„gering“ oder „sehr gering“ aufweist und daß es unwahrscheinlich ist, daß dies von Umwelteinflüssen verschleiert wird.

2.2.4 Bei pseudoqualitativen Merkmalen ist es auch möglich, das Merkmal in ein qualitatives Merkmal und ein quantitatives oder ein anderes pseudoqualitatives Merkmal aufzuteilen. Beispielsweise könnte das pseudoqualitative Merkmal „Farbe: hellgelb (1); mittelgelb (2); dunkelgelb (3); grün<sup>oo</sup> (4); hellrosa (5); mittelrosa (6); dunkelrosa (7)“ in folgende Merkmale aufgeteilt werden:

*Qualitatives Merkmal*

1. Farbe:  
gelb (1); grün<sup>oo</sup> (2); rosa (3)

*Quantitatives Merkmal*

2. Nur gelbe und rosa Sorten<sup>oo</sup>  
Intensität der Farbe:  
gering (3); mittel (5); stark (7)

2.2.5 Wie oben erläutert, ist es jedoch sehr wichtig, daß es eine diskontinuierliche Trennung beispielsweise zwischen dunkelgelb und grün<sup>oo</sup> gibt. Es wäre auch notwendig, die Wahrscheinlichkeit von Züchtungsverfahren zu prüfen, die neue Sortentypen hervorbringen, die die diskontinuierliche Trennung überbrücken würden.

2.3 Einteilung der Variationsbreite der Ausprägung in Stufen und Noten

2.3.1 Allgemeine Regel

In der Regel werden den Ausprägungsstufen qualitativer Merkmal fortlaufende Zahlen zugeteilt, die mit der Note 1 beginnen und häufig keine Obergrenze haben.

2.3.2 Ausnahme von der allgemeinen Regel

2.3.2.1 Ploidie

Im Falle der Ploidie wird zur Vermeidung von Verwechslungen die Anzahl von Chromosomensätze als Note akzeptiert (z. B. diploid (2), tetraploid (4)).

2.3.2.2 Fehlen/Vorhandensein

Wenn eine diskontinuierliche Trennung zwischen Fehlen und Vorhandensein vorhanden ist, sollte das Merkmal die Stufen haben:

fehlend (Note 1) und  
vorhanden (Note 9)<sup>fff</sup>

### 3. *Quantitative Merkmale*

#### 3.1 Erläuterung

Die Allgemeine Einführung legt dar: „Quantitative Merkmale sind Merkmale, deren Ausprägungen die gesamte Variationsbreite von einem Extrem zum anderen zeigen. Ihre Ausprägungen können auf einer eindimensionalen, kontinuierlichen oder diskreten, linearen Skala gemessen werden. Die Variationsbreite der Ausprägung wird zum Zwecke der Beschreibung in eine Anzahl von Ausprägungsstufen eingeteilt (z. B. Länge des Stiels: sehr kurz (1), kurz (3), mittel (5), lang (7), sehr lang (9)). Die Aufteilung erfolgt, soweit möglich, gleichmäßig über die Variationsbreite. Die Prüfungsrichtlinien geben den für die Unterscheidbarkeit erforderlichen Unterschied nicht an. Die Ausprägungsstufen sollten jedoch für die DUS-Prüfung sinnvoll sein.“

#### 3.2 Einteilung der Variationsbreite der Ausprägung in Stufen und Noten

3.2.1 Bei quantitativen Merkmalen ist es zunächst notwendig, die entsprechende Variationsbreite der Ausprägung für die Beschreibung des Merkmals zu bestimmen. In der Regel wird eine Standardskala „1 bis 9“ (vgl. Abschnitt 3.3) für quantitative Merkmale verwendet, doch wurden auch eine „begrenzte“ Skala (vgl. Abschnitt 3.4) und eine „kondensierte“ Skala (vgl. Abschnitt 3.5) akzeptiert.

3.2.2 Die verschiedenen Skalen sind in folgenden Abschnitten erläutert:

#### 3.3 Die Skala „1 bis 9“

##### 3.3.1 Einführung

3.3.1.1 Als allgemeine Regel werden die Stufen so gebildet, daß für die Ausprägungen „gering“ und „stark“ ein angemessenes Wortpaar gewählt wird, beispielsweise:

gering/stark  
kurz/lang  
klein/groß

3.3.1.2 Diesen Wortpaaren werden die Noten 3 und 7 und die Zwischenstufe Note 5 zugeteilt. Die restlichen Stufen der Skala mit den Noten 1 bis 9 werden nach folgendem Beispiel gebildet:

| <u>Note</u> | <u>Stufe</u>                                    |
|-------------|---|
| 1           | sehr gering<br>(oder: fehlend oder sehr gering) |
| 2           | sehr gering bis gering                          |
| 3           | gering  |
| 4           | gering bis mittel                               |
| 5           | mittel  |
| 6           | mittel bis stark                                |
| 7           | stark   |
| 8           | stark bis sehr stark                            |
| 9           | sehr stark                                      |

| <u>Note</u> | <u>Stufe</u>                                  |
|-------------|---|
| 1           | sehr klein<br>(oder: fehlend oder sehr klein) |
| 2           | sehr klein bis klein                          |
| 3           | klein   |
| 4           | klein bis mittel                              |
| 5           | mittel  |
| 6           | mittel bis groß                               |
| 7           | groß  |
| 8           | groß bis sehr groß                            |
| 9           | sehr groß                                     |

3.3.1.3 Es ist jedoch nicht notwendig, alle 9 Stufen in der Merkmalstabelle darzustellen, und folgende abgekürzten Varianten sind in der Regel sachdienlicher:

| Standardbreite<br>Variante 1                         | Standardbreite<br>Variante 2                         | Standardbreite<br>Variante 3 | Standardbreite<br>Variante 4 |
|--|--|------------------------------|------------------------------|
| 1 sehr gering<br>(oder: fehlend<br>oder sehr gering) | 1 sehr gering<br>(oder: fehlend<br>oder sehr gering) | -                            | -                            |
| 3 gering   | 3 gering   | 3 gering                     | 3 gering                     |
| 5 mittel   | 5 mittel   | 5 mittel                     | 5 mittel                     |
| 7 stark  | 7 stark  | 7 stark                      | 7 stark                      |
| 9 sehr stark   | -  | 9 sehr stark                 | -                            |

3.3.1.4 Die volle Stufenskala ist in gleichmäßige Intervalle aufgeteilt mit der „Klassenmitte“ („mittel“) in der Mitte. Als Minimum sollten die Stufen 3, 5, 7 in den Prüfungsrichtlinien angegeben werden, doch wenn es notwendig ist, Beispielsorten für ein Extrem bzw. beide Extreme aufzuführen, dann sollten gegebenenfalls auch die Stufen 1 und/oder 9 angegeben werden. Im Falle der Skala „Fehlen/Grade von Vorhandensein“, wenn die Stufe 1 beispielsweise „fehlend oder sehr gering“ (anstelle von „sehr gering“) oder „fehlend oder sehr klein“ (anstelle von sehr klein) ist, sollte die Stufe 1 auch dann angegeben werden, wenn keine Beispielsorten eingereicht werden können.<sup>ggg</sup> Die Sachverständigen entscheiden nur sehr selten, Beispielsorten für gleichmäßige Stufen anzugeben, doch in diesem Falle wird die volle Stufenskala, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, aufgeführt.

3.3.1.5 Ist die Variationsbreite der Ausprägung eines quantitativen Merkmals für alle allgemein bekannten Sorten nicht hinreichend groß, um die Verwendung der vollen Skala „1 bis 9“ zu rechtfertigen, ist es möglich die „begrenzte“ Skala (vgl. Abschnitt 3.4) oder gegebenenfalls die „kondensierte“ Skala (vgl. Abschnitt 3.5) zu verwenden.<sup>hhh</sup>

### 3.3.2 Formulierung der Stufen

3.3.2.1 Das „typische Beispiel“ (z. B. gering/stark; kurz/lang)

#### *3.3.2.1.1 Formulierung ungleichmäßiger Stufen*

Im typischen Beispiel für ein quantitatives Merkmal mit einer Skala „1 bis 9“ (vgl. Abschnitt 3.3.1.2) sind die Stufen 3 und 7 ausgedrückt, indem lediglich die Grundaussprägungen gering und stark verwendet werden, z. B. „gering (3)“, „stark (7)“ oder „schwach gebogen (3)“, „stark gebogen (7)“. Die Stufen 1 und 9 werden durch Hinzufügen von „sehr“ zur Formulierung der Stufen 3 bzw. 7 („sehr gering (1)“ oder „sehr schwach gebogen (1)“) ausgedrückt.

#### *3.3.2.1.2 Formulierung gleichmäßiger Stufen*

In den Prüfungsrichtlinien sind selten gleichmäßige Stufen angegeben. Bei der Festlegung der Ausprägungsstufen sollte die Formulierung gleichmäßiger Stufen jedoch stets in Betracht gezogen werden für den Fall, daß sie erforderlich sind. Wenn kein geeignetes einzelnes Wort existiert, sollten die gleichmäßigen Stufen<sup>iii</sup> durch Kombination der Formulierung der vorhergehenden und der nachfolgenden Stufen in dieser Reihenfolge formuliert werden, indem das Wort „bis“ verwendet wird, z. B. „sehr gering bis gering (2)“ (vgl. Abschnitt 3.3.1.2).

### 3.3.2.2 Weitere Beispiele

3.3.2.2.1 Quantitative Merkmale beziehen sich nicht immer auf die typische Skala gering / stark. Zur Beschreibung der sich verstärkenden Stufen sollte jedoch auf beiden Seiten der „Klassenmitte“-Stufe 5 gleich verfahren werden. Es ist anzumerken, daß die Stufe 5 in der Breite einer Skala „1 bis 9“ stets die „Klassenmitte“ ist und in der Regel als „mittel“ oder „intermediär“ bezeichnet wird. Sie kann beispielsweise jedoch auch „mäßig gebogen“ oder „mäßig kürzer“ lauten (vgl. Beispiel 4 unten), wenn dies die „Mittelklasse“ der vollständigen Variationsbreite der Ausprägung ist. Folgende Beispiele werden gegeben, um den Skalentyp für einige quantitative Merkmale anzugeben.

| Stufe | Beispiel 1<br>Größe im<br>Verhältnis zu: | Beispiel 2<br>Winkel:              | Beispiel 3<br>Position:            | Beispiel 4<br>Länge im<br>Verhältnis zu: | Beispiel 5<br>Profil |
|-------|--|------------------------------------|------------------------------------|--|----------------------|
| 1     | sehr viel kleiner                        | sehr spitz                         | an der Basis                       | gleich                                   | sehr stark konkav    |
| (2)   | (viel kleiner)                           | (sehr spitz bis<br>mäßig spitz)    | (ein Achtel von der<br>Basis an)   | (gleich bis<br>etwas kürzer)             | (stark konkav)       |
| 3     | mäßig kleiner                            | mäßig spitz                        | ein Viertel von der<br>Basis an    | etwas kürzer                             | mäßig konkav         |
| (4)   | (etwas kleiner)                          | (mäßig spitz bis<br>rechtwinklig)  | (drei Achtel von der<br>Basis an)  | (etwas kürzer bis<br>mäßig kürzer)       | (leicht konkav)      |
| 5     | gleich groß                              | rechtwinklig                       | in der Mitte                       | mäßig kürzer                             | flach                |
| (6)   | (etwas größer)                           | (rechtwinklig bis<br>mäßig stumpf) | (drei Achtel von der<br>Spitze an) | (mäßig kürzer bis<br>viel kürzer)        | (leicht konvex)      |
| 7     | mäßig größer                             | mäßig stumpf                       | ein Viertel von der<br>Spitze an   | viel kürzer                              | mäßig konvex         |
| (8)   | (viel größer)                            | (mäßig stumpf bis<br>sehr stumpf)  | (ein Achtel von der<br>Spitze an)  | (viel kürzer bis<br>sehr viel kürzer)    | (stark konvex)       |
| 9     | sehr viel größer                         | sehr stumpf                        | an der Spitze                      | sehr viel kürzer                         | sehr stark konvex    |

3.3.2.2.2 Die Formulierung der Stufen sollte sich gegenseitig ausschließen, um Verwechslungen zu vermeiden. So sollte in Beispiel 1 oben die Stufe 3 nicht „kleiner“ lauten, weil dieser Begriff für alle Stufen von 1 bis 4 gelten würde. Ebenso ist es in Beispiel 2 notwendig, die Stufe 7 als „mäßig stumpf“, nicht einfach als „stumpf“ zu bezeichnen, da alle Stufen von 6 bis 9 stumpf sind.

### 3.4 Die „begrenzte“ Skala<sup>iii)</sup>

Die „begrenzte“ Skala, die eine Skala von 1 bis 5 umfaßt, wird angewandt, wenn die Variationsbreite der Ausprägung eines Merkmals physisch an beiden Enden begrenzt und nicht geeignet ist, die Ausprägung in mehr als drei Zwischenstufen aufzuteilen, beispielsweise:

| Stufe | Beispiel 1<br>Stiel: Haltung |
|-------|------------------------------|
| 1     | aufrecht                     |
| (2)   | (aufrecht bis halbaufrecht)  |
| 3     | halbaufrecht                 |
| (4)   | (halbaufrecht bis liegend)   |
| 5     | liegend                      |

### 3.5 Die „kondensierte“ Skala

#### 3.5.1 Einführung

Für einige quantitative Merkmale wurde eine kondensierte Skala eingeführt. Die kondensierte Skala wurde für visuell erfaßte Merkmale<sup>tt</sup> eingeführt, um Situationen zu behandeln, in denen es nicht angebracht ist, die Ausprägung in neun Stufen aufzuteilen und in denen mindestens ein Punkt der Skala fest ist.<sup>kkk</sup> Diese Merkmale werden in der Regel visuell erfaßt.<sup>oo</sup> Die kondensierte Skala ist eine Skala „1 bis 3“ oder „1 bis 4“ wie folgt:

#### 3.5.2 Die Skala „1 bis 3“

3.5.2.1 Zwei Varianten der Skala „1 bis 3“ für Fehlen / Grade von Vorhandensein (feste Stufe 1)<sup>lll</sup> wurden wie folgt angenommen:

| Beispiel 1 |   | Beispiel 2 |   |
|------------|---|------------|---|
| 1          | z. B. fehlend oder sehr gering<br>( <i>fehlend oder sehr schwach ausgeprägt</i> ) | 1          | z. B. fehlend oder gering<br>( <i>fehlend oder schwach ausgeprägt</i> ) |
| 2          | gering<br>( <i>schwach ausgeprägt</i> )   | 2          | mäßig (oder mittel)<br>( <i>mäßig ausgeprägt</i> )                      |
| 3          | stark<br>( <i>stark ausgeprägt</i> )  | 3          | stark<br>( <i>stark ausgeprägt</i> )                                    |

3.5.2.2 Weitere Beispiele für die etwaige Verwendung der Skala „1 bis 3“ sind:<sup>lll</sup>

| Stufe | Beispiel 1<br>Größe im Verhältnis zu: | Beispiel 2<br>Winkel: | Beispiel 3<br>Position: | Beispiel 4<br>Länge im Verhältnis zu: |
|-------|---------------------------------------|-----------------------|-------------------------|---------------------------------------|
| 1     | kleiner                               | spitz                 | an der Basis            | gleich                                |
| 2     | gleich groß                           | rechtwinklig          | in der Mitte            | etwas kürzer                          |
| 3     | größer                                | stumpf                | an der Spitze           | mäßig kürzer                          |

#### 3.5.3 Die Skala „1 bis 4“<sup>mmmm</sup>

Die Skala „1 bis 4“ kann angewandt werden, wenn es an einem Punkt in der Skala eine feste Stufe und eine asymmetrische Verteilung der Stufen um diese Stufe herum gibt, beispielsweise:

| Stufe | Beispiel 1<br>Winkel | Beispiel 2<br>Profil | Beispiel 3<br>Relative Position |
|-------|----------------------|----------------------|---------------------------------|
| 1     | spitz                | konvex               | unterhalb                       |
| 2     | rechtwinklig         | eben                 | auf gleicher Höhe               |
| 3     | mäßig stumpf         | mäßig konkav         | etwas oberhalb                  |
| 4     | stark stumpf         | stark konkav         | weit oberhalb                   |

### 3.5.4 Formulierung der Stufen<sup>III</sup>

Während bei der Formulierung einer Stufe in der „Skala 1 bis 9“ (vgl. Abschnitt 4.5.4.2.2) die Verwendung einfacher Begriffe wie „kleiner“ oder „spitz“ häufig ungeeignet ist, sind diese Begriffe in der Skala „1 bis 3“ (vgl. Abschnitt 3.5.2.2: Beispiele 1 und 2: Stufen 1 und 3) und in der Skala „1 bis 4“ (vgl. Abschnitt 3.5.3: Beispiele 1 bis 3: Stufe 1) häufig geeignet (vgl. Beispiele 1, 2 und 5 unten), da sie sich gegenseitig ausschließen. Es ist jedoch auch möglich, daß verschiedene Stufen der Intensität (z. B. leicht, mäßig usw.) ebenfalls ausgewiesen werden können. In diesem Falle ist die Verwendung einfacher Begriffe wie „kürzer“ unangebracht, weil sie sich gegenseitig nicht ausschließen (vgl. Abschnitt 3.5.2.2: Beispiel 4: Stufen 2 und 3; und Abschnitt 3.5.3: Beispiele 1 bis 3: Stufen 3 und 4).

## 3.6 Farbe

~~Verschiedene Farbtöne sollten nie als quantitative Merkmale dargestellt werden, obwohl sie, wie in folgendem Beispiel, eine lineare Skala mit kontinuierlicher Variation zu bilden scheinen:~~

~~Farbe: grün (1), gelbgrün (2), grüngelb (3), gelb (4)<sup>II</sup>~~

3.6.1 Verschiedene Intensitäten desselben Farbtons können wie andere quantitative Merkmale<sup>00</sup> als quantitative Merkmale dargestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen für ein quantitatives Merkmal erfüllen, zum Beispiel:

- a) Intensität der Grünfärbung: hell (3), mittel (5), dunkel (7)
- b) Intensität der Anthocyanfärbung: gering (3), mittel (5), stark (7)

3.6.2 Die typische Formulierung der Skala „1 bis 9“, der „begrenzten Skala“ oder der „kondensierten Skala“ sollte nicht für die Darstellung von Merkmalen mit verschiedenen Farbtönen verwendet werden, selbst wenn sie eine lineare Skala mit kontinuierlicher Variation zu bilden scheinen (vgl. Abschnitt 4.4).<sup>00</sup>

## 4. *Pseudoqualitative Merkmale*

### 4.1 Erläuterung

Die Allgemeine Einführung legt dar: „Bei pseudoqualitativen Merkmalen variiert die Ausprägung mindestens teilweise kontinuierlich, sie variiert jedoch in mehr als einer Dimension (z. B. Form: eiförmig (1), elliptisch (2), rund (3), verkehrt eiförmig (4)) und kann durch die bloße Festlegung zweier Enden eines linearen Bereiches nicht angemessen beschrieben werden. Ähnlich wie bei qualitativen (diskontinuierlichen) Merkmalen – deshalb der Begriff „pseudoqualitative Merkmale“ – muß jede einzelne Ausprägungsstufe ausgewiesen werden, um die Variation des Merkmals angemessen zu beschreiben.“

## 4.2 Einteilung der Variationsbreite der Ausprägung in Stufen und Noten

4.2.1 Außer wenn klar ist, daß zwischen den Stufen keine Zwischenstufen vorhanden sind (d. h. es sind qualitative Merkmale – vgl. Abschnitt 2.2), sollten passend formulierte Zwischenstufen einbezogen werden, beispielsweise:

### *Qualitatives Merkmal*

Farbe: grün (1), gelb (2), rot (3)

### *Pseudoqualitatives Merkmal:*

Farbe: grün (1), gelbgrün (2), grüngelb (3), gelb (4), orange (5), rot (6)

4.2.2 Begriffe wie „intermediär“ sollten vorzugsweise nicht und auf keinen Fall bei einem Merkmal mehr als einmal verwendet werden:

Form: rund (1), elliptisch (2), eiförmig (3)

Nicht: Form: rund (1), intermediär (2), elliptisch (3), intermediär (4), eiförmig (5)

4.2.3 Sind Zwischenstufen vorhanden, sollte jede Ausprägungsstufe mit einem einschränkenden Adjektiv versehen sein, damit sich alle Stufen gegenseitig ausschließen<sup>nnn</sup>, beispielsweise:

Farbe: hellgrün (1), mittelgrün (2), dunkelgrün (3), purpurgrün (4)

Nicht: Farbe: hellgrün (1), grün (2), dunkelgrün (3), purpurgrün (4)

Form: breit elliptisch (1), mittel elliptisch (2), schmal elliptisch (3), eiförmig (4)

Nicht: Form: breit elliptisch (1), elliptisch (2), schmal elliptisch (3), eiförmig

## 4.3 Einzelne und kombinierte Ausprägungsstufen

### 4.3.1 Erläuterung

Einige pseudoqualitative Merkmale enthalten zwei oder mehrere einzelne Ausprägungen und eine oder mehrere Kombinationen.

### 4.3.2 Reihenfolge der Stufen

Die Reihenfolge der Stufen ist so angeordnet, daß die Kombinationen zwischen den Alternativen aufgeführt sind, beispielsweise:

Farbe der Flecken: nur grün (1); grün und purpurn (2); nur purpurn (3)

Typ der Marmorierung: nur diffus (1); diffus und in Flecken (2); diffus, in Flecken und in linearen Bändern (3); diffus und in linearen Bändern (4).



#### 4.4 Farbe<sup>ooo</sup>

Merkmale, die verschiedene Farbtöne (z. B. rot, grün, blau usw.) mit Helligkeit (z. B. hell, mittel, dunkel) oder Buntheitsgrad mit Sättigungsstufe (z. B. weißlich, gräulich) kombinieren, sind in der Regel pseudoqualitative Merkmale. Weitere Anleitung zu Farbbegriffen ist zu finden in Dokument TGP/14.2: „Botanische Begriffe“.

#### 4.5 Form<sup>ppp</sup>

4.5.1 Merkmale mit verschiedenen Formen (z. B. eiförmig, verkehrt eiförmig, dreieckig usw.) sind häufig pseudoqualitative Merkmale. Merkmale, die verschiedene Größen derselben Form betreffen, sollten jedoch in den Ausprägungsstufen nicht auf die Form hinweisen und sollten als quantitative Merkmale dargestellt werden, beispielsweise:

Breite: schmal (3), mittel (5), breit (7)

*Nicht:* Form: schmal eiförmig (1), eiförmig (2), breit eiförmig (3)

4.5.2 Weitere Anleitung zu Formbegriffen ist zu finden in Dokument TGP/14.2: „Botanische Begriffe“.

#### GN 21 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 1) – Ausprägungstyp des Merkmals

Ist das erforderliche Merkmal mit einer geeigneten Skala in der Sammlung gebilligter Merkmale (vgl. GN 17) nicht vorhanden, gibt GN 20: Darstellung der Merkmale gemäß ihrem Ausprägungstyp, Anleitung zur Entwicklung einer geeigneten Skala gemäß dem Ausprägungstyp, d. h. qualitativ, quantitativ und pseudoqualitativ.

#### GN 22 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 1) – Erläuterung des Merkmals

In der Merkmalstabelle ist ein Pluszeichen „(+“ angegeben, wenn in Kapitel 8, „Erläuterungen zu der Merkmalstabelle“, eine Erläuterung zu dem Merkmal enthalten ist. Diese Erläuterungen enthalten nach Bedarf insbesondere eine Abbildung des Merkmals und/oder seiner Ausprägungsstufen.<sup>e</sup>

#### GN 23 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7, Spalte 2) – Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen

Wenn eine Erläuterung auf mehrere Merkmale anwendbar ist (z. B. Teil der Pflanze, an dem bestimmte Merkmale zu erfassen sind, Zeitpunkt der Erfassungen usw.), wird in Spalte 2 eine Anmerkung angebracht und die Erläuterung gemäß ASW 11 in Kapitel 8.1 gegeben.

#### GN 24 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 2 – Kasten 1) – Entwicklungsstadium

In einigen Prüfungsrichtlinien wird hier das Entwicklungsstadium angegeben, in dem die Prüfung des Merkmals erfolgen sollte. In diesen Fällen werden die Entwicklungsstadien, die mit jeder Zahl bezeichnet sind, gemäß ASW 4.2 in einem Abschnitt in Kapitel 8 beschrieben.

GN 25 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 2 – Kasten 2) – Empfehlungen<sup>qqq</sup> für die Durchführung der Prüfung

Dieser Kasten enthält die Kennzeichnung für die Anleitung zur Durchführung der Prüfung. Beispielsweise können Empfehlungen zur Erfassungsmethode (z. B. visuelle Erfassung oder Messung, Beobachtung von Einzelpflanzen oder Gruppen von Pflanzen) oder zum Parzellentyp (z. B. Einzelpflanzen, Parzellenreihen, Sonderprüfung) abgegeben werden. ASW 4.2 bietet einen Standardwortlaut für besondere Fälle.

GN 26 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 1) – Reihenfolge der Merkmale in der Merkmalstabelle

1. Die Reihenfolge der Merkmale sollte **in der Regel befolgen**:

a) Botanische Reihenfolge

i) Die botanische Reihenfolge ist:

- Samen (für die an den eingereichten Samen zu prüfenden Merkmale)
- Sämling
- Pflanze (z. B. Wuchsform)
- Wurzel
- Wurzelsystem oder sonstige unterirdische Organe
- Stiel
- Blatt (Blattspreite, Blattstiel, Nebenblatt)
- Blütenstand
- Blüte (Kelch, Kelchblatt, Krone, Blütenblatt, Staubgefäß, Stempel)
- Frucht
- Samen (für die am geernteten Samen aus dem Anbauversuch zu prüfenden Merkmale).

ii) mit den Merkmalen des gesamten Organs, gefolgt von den Merkmalen seiner Teile, von klein bis groß, äußeren/unteren Teilen bis inneren/oberen Teilen<sup>f</sup>

iii) vorbehaltlich folgender Ausnahmen:

In Fällen, in denen die Merkmale eines Unterorgans Einheiten des höheren Organs sind (z. B.: Blüte: Anordnung der Blütenblätter; Blüte: Anzahl von Griffel), würden sie in der Regel mit den Merkmalen des höheren Organs zusammengenommen. Wenn es jedoch zweckmäßiger ist, könnten sie mit den Merkmalen des betreffenden Unterorgans zusammenbleiben (z. B. könnte „Blüte: Anordnung der Blütenblätter“ mit den übrigen Merkmalen des Blütenblatts und „Blüte: Anzahl von Griffel“ mit den übrigen Merkmalen der Griffel zusammenbleiben).

In der Regel werden Form der Basis und der Spitze mit der Form des ganzen Organs zusammengenommen, da diese Formen aus praktischen Gründen gleichzeitig erfaßt werden.

oder:

b) Chronologische Reihenfolge

gefolgt von:

c) der Reihenfolge der Merkmale

mit folgender Rangfolge:

- Haltung
- Höhe
- Länge
- Breite
- Größe
- Form
- Farbe
- Sonstige Einzelheiten (wie Oberfläche usw. und Einzelteile des Organs, wie Basis, Spitze und Rand).

GN 27 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7) – Merkmalstabelle: Behandlung einer langen Liste von Merkmalen

1. Die Allgemeine Einführung (Kapitel 4.8, Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen) stellt klar, daß die Funktion der in den Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale darin besteht, eine Liste von Merkmalen bereitzustellen, die von der UPOV akzeptiert wurden und aus denen die Benutzer jene auswählen können, die für ihre besonderen Verhältnisse geeignet sind. Die Kriterien für die Aufnahme in die Prüfungsrichtlinien sind, daß sie die grundlegenden Anforderungen für ein in der Allgemeinen Einführung erläutertes Merkmal erfüllen müssen (Kapitel 4.2, Auswahl der Merkmale) und von mindestens einem Verbandsmitglied für die Erstellung einer Sortenbeschreibung verwendet worden sein müssen. Die UPOV stellt mittels der Arbeiten ihrer TWP ein System zur „Qualitätskontrolle“ zur Verfügung, indem sie sicherstellt, daß alle in den Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale diese Kriterien erfüllen.

2. Der Zweck und die Kriterien, die oben dargelegt wurden, zeigen die Absicht auf, daß die Prüfungsrichtlinien alle Merkmale enthalten sollten, die für die DUS-Prüfung geeignet sind, und daß es keine Einschränkung für die Aufnahme der Merkmale in die Prüfungsrichtlinien aufgrund des Umfangs ihrer Verwendung geben darf. Diese Absicht wird durch die Anerkennung dessen bestätigt, daß im Falle einer langen Liste von Merkmalen eine Angabe des Umfangs der Verwendung jedes Merkmals in Betracht gezogen werden könnte.

3. In Fällen, in denen bestimmte Merkmale in bestimmten Umwelten (z. B. kühleren Klimata) äußerst zweckdienlich sind, kann die TWP entscheiden, dies in der Merkmalstabelle anzugeben, um den Benutzern bei der Auswahl der für ihre Verhältnisse geeignetsten Merkmale behilflich zu sein. Außerdem können die TWP unter bestimmten Umständen die Ansicht vertreten, daß es nicht zweckdienlich sei, alle jene Merkmale einzubeziehen, die die Kriterien für die Aufnahme erfüllen, und können, sofern ein Konsens zwischen allen beteiligten Sachverständigen herrscht, die Auslassung bestimmter Merkmale vereinbaren.

Diese ausgelassenen Merkmale würden sodann in das Dokument TGP/5, „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, im Abschnitt über die „Mitteilung zusätzlicher Merkmale“ aufgenommen.<sup>j</sup>

## GN 28 (TG-Mustervorlage: Kapitel 6.4) – Beispielsorten

### *1. Zweck der Beispielsorten*

Die Allgemeine Einführung (Kapitel 4.3) sieht vor, daß „in den Prüfungsrichtlinien Beispielsorten angegeben werden, um die Ausprägungsstufen eines Merkmals zu verdeutlichen“. Diese Verdeutlichung der Ausprägungsstufen ist im Hinblick auf zwei Aspekte erforderlich:

- a) zur Veranschaulichung des Merkmals und/oder
- b) zur Bereitstellung der Grundlage für die Zuteilung der geeigneten Ausprägungsstufe an jede Sorte und dadurch zur Erarbeitung international harmonisierter Sortenbeschreibungen.

#### 1.1 Veranschaulichung eines Merkmals

Obwohl Beispielsorten den Vorzug haben, es den Prüfern zu ermöglichen, ein Merkmal „im wirklichen Leben“ zu sehen, kann die Veranschaulichung eines Merkmals anhand von Fotoaufnahmen oder Zeichnungen (die in Kapitel 8 der Prüfungsrichtlinien bereitzustellen sind) in vielen Fällen ein Merkmal deutlicher veranschaulichen. Außerdem bedeutet die Schwierigkeit bei der Auswahl geeigneter Beispielsorten, die alle Voraussetzungen in Abschnitt 2 unten erfüllen, daß Fotoaufnahmen oder Zeichnungen eine wichtige Alternative<sup>ttt</sup> oder Ergänzung<sup>sss</sup> zu Beispielsorten als Mittel zur Veranschaulichung von Merkmalen sind.

#### 1.2 Internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibungen

1.2.1 Der Hauptgrund, weshalb Beispielsorten beispielsweise anstelle tatsächlicher Messungen verwendet werden, ist, daß Messungen durch die Umwelt beeinflusst werden können. Folgendes hypothetische und vereinfachte Beispiel wurde aufgestellt, um darzulegen, weshalb Beispielsorten den absoluten Messungen in dieser Hinsicht überlegen sind.<sup>j</sup>

##### *Beispiel: Zu prüfendes Merkmal: Blattlänge*

1.2.2 Folgende Abbildung vergleicht die Ergebnisse für eine Kandidatensorte „X“ aus den DUS-Anbauversuchen in Land A und Land B:

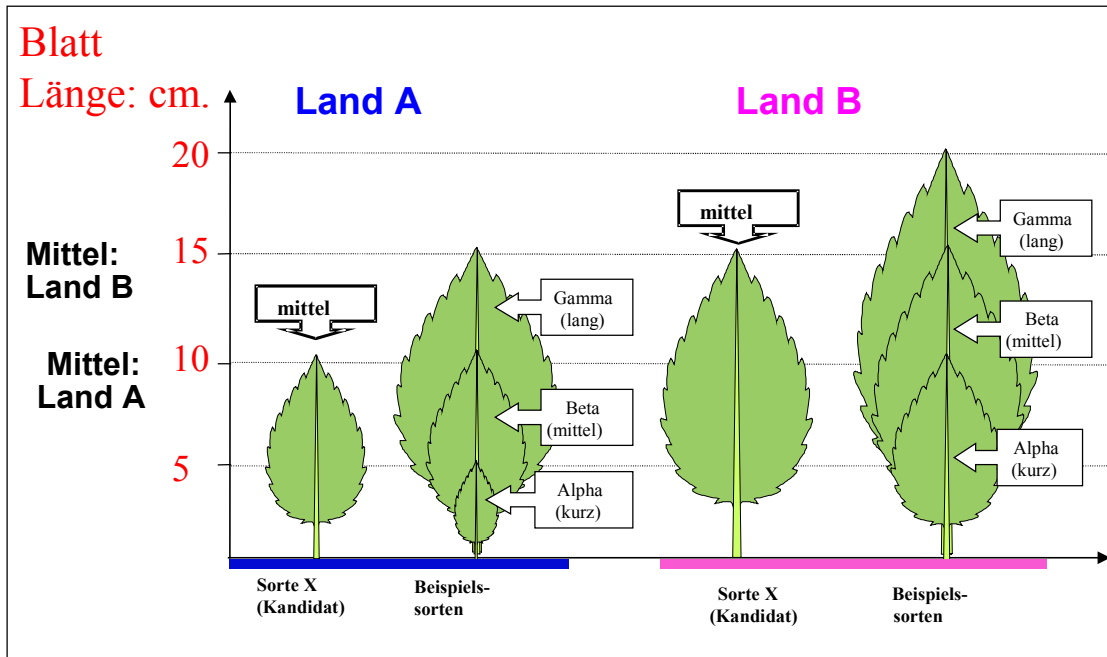


Abbildung 1

a) Beispielssorten in den Prüfungsrichtlinien

1.2.3 Beispielssorten sind wichtig zur möglichst genauen Abstimmung **der Beschreibung der Merkmale aufgrund des Jahres und der Standorteinflüsse**<sup>111</sup>. So ist bei Verwendung der von den Beispielssorten ermöglichten relativen Skala festzustellen, daß die Beispielssorte Beta im Land A 10 cm und im Land B 15 cm mißt, jedoch an beiden Standorten die Ausprägungsstufe „mittel“ zeigt. Auf dieser Grundlage würde die Kandidatensorte X so angesehen, daß sie in beiden Ländern, A und B, eine mittlere Blattlänge aufweist.

|                                      | Beispielssorten | Note |
|--------------------------------------|-----------------|------|
| <b>Blatt: Länge der Blattspreite</b> |                 |      |
| kurz                                 | Alpha           | 3    |
| mittel                               | Beta            | 5    |
| lang                                 | Gamma           | 7    |

b) Feste Messungen in den Prüfungsrichtlinien

1.2.4 Wenn in den Prüfungsrichtlinien absolute Messungen anzugeben wären und die Prüfungsrichtlinien in Land A aufgrund der Daten aus Abbildung 1 erstellt würden, würde die Merkmalstabelle folgendes zeigen:

|                                       | Länge | Note |
|---------------------------------------|-------|------|
| <b>Blatt: Länger der Blattspreite</b> |       |      |
| kurz                                  | 5 cm  | 3    |
| mittel                                | 10 cm | 5    |
| lang                                  | 15 cm | 7    |

1.2.5 Da die Beispielsorten keine „relative Skala“ bereitstellen, hätten die gleichen Daten wie für Abbildung 1 folgende Beschreibungen zur Folge:

|         | Land A                           | Land B                         |
|---------|----------------------------------|--------------------------------|
| Sorte X | 10 cm<br><b>(mittel: Note 5)</b> | 15 cm<br><b>(lang: Note 7)</b> |

1.2.6 So würde die Sorte X, wenn in Land A angebaut, bei Verwendung absoluter Messungen in den Prüfungsrichtlinien, als „mittel (Note 5)“, wenn jedoch in Land B angebaut, als „lang (Note 7)“ beschrieben. Dies zeigt auf, daß es äußerst irreführend sein könnte, Beschreibungen aus verschiedenen Standorten aufgrund der absoluten Messungen ohne die durch die Beispielsorten ermöglichte Abstimmung bezüglich der Jahre oder **Standorteinflüsse<sup>ttt</sup>** miteinander zu vergleichen.

1.2.7 Dennoch sollte wegen der Möglichkeit besonderer Interaktionen zwischen dem Genotyp und dem Standort der Sorte (z. B. Einfluß der Fotoperiode) nicht angenommen werden, daß Beschreibungen, die in verschiedenen Ländern oder an verschiedenen Standorten erstellt werden und dieselbe Serie von Beispielsorten verwenden, **gleich<sup>ttt</sup>** sind (vgl. auch Abschnitt 2.2). Anleitung bezüglich des Spielraums für den Vergleich von Sorten aufgrund von Beschreibungen, die an verschiedenen Standorten erstellt werden, wird in Dokument TGP/9, Prüfung der Unterscheidbarkeit, gegeben.

## 2. Kriterien für Beispielsorten

### 2.1 Verfügbarkeit

Die für die DUS-Prüfung zuständigen Behörden und die Züchter müssen in der Lage sein, Vermehrungsmaterial von Beispielsorten zu erhalten. Deshalb sollten Beispielsorten im allgemeinen für den Geltungsbereich der Prüfungsrichtlinien in großem Umfang und **frei<sup>c</sup>** zur Verfügung stehen (vgl. auch **Abschnitt 4**, „Mehrfachserien von Beispielsorten“). **Aus diesem Grund werden die Verfasser zu Beginn der Erarbeitung von Prüfungsrichtlinien dazu angehalten, Sortenlisten von Beteiligten anzufordern, um die am besten verfügbaren Beispielsorten zu ermitteln.<sup>uuu</sup>** Steht eine Beispielsorte nicht in großem Umfang zur Verfügung, sollte sie nur empfohlen werden, wenn triftige Gründe hierfür vorliegen, beispielsweise, wenn sie die einzige Sorte mit einer bestimmten Ausprägungsstufe für ein gegebenes Merkmal ist.

### 2.2 Schwankung der Ausprägung

Die Beispielsorte sollte ein deutliches Beispiel für die Ausprägungsstufe geben. Jede Schwankung bei der Ausprägung der Beispielsorte für die gegebene Stufe, für die sie ausgewählt wurde, gegenüber anderen Sorten in der Sammlung hätte Probleme für die Harmonisierung der Sortenbeschreibungen zur Folge. Sind Sorten für diese Schwankungen

anfällig, ist dies ein Anzeichen für eine spezifische Wechselwirkung zwischen Genotyp / Standort der Sorte, die eine Harmonisierung der Sortenbeschreibungen auf internationaler Basis erschweren würde. In diesen Fällen sollte in den Prüfungsrichtlinien nicht eine einzige Serie von Beispielsorten angegeben werden, weil dies irreführen würde und sogar zu einer unrichtigen Auslegung des Merkmals führen könnte (vgl. auch 1.2.7).

### 2.3 Veranschaulichung der Variationsbreite der Ausprägung innerhalb der Sortensammlung

Die Serie von Beispielsorten für ein gegebenes Merkmal sollte Auskünfte über die Variationsbreite der Merkmalsausprägung in der Sortensammlung geben, die von den Prüfungsrichtlinien erfaßt wird. So ist es in der Regel erforderlich, Beispielsorten für mehr als eine Ausprägungsstufe anzugeben, und im Falle von

quantitativen Merkmalen:<sup>vvv</sup>

- i) Skala „1 bis 9“: Beispielsorten für mindestens drei Ausprägungsstufen anzugeben (z. B. (3), (5) und (7)), obwohl in Ausnahmefällen Beispielsorten für nur zwei Ausprägungsstufen akzeptiert werden können;
- ii) Skalen „1 bis 5“ / „1 bis 4“ / „1 bis 3“: Beispielsorten für mindestens zwei Ausprägungsstufen anzugeben.

pseudoqualitativen Merkmalen: eine Serie von Beispielsorten zur Erfassung der verschiedenen Variationstypen<sup>www</sup> innerhalb der Variationsbreite der Merkmalsausprägung anzugeben.

### 2.4 Minimierung der Anzahl

Aus praktischen Gründen wird empfohlen, die gesamte Serie von Beispielsorten für die Prüfungsrichtlinien so auszuwählen, daß alle erwünschten Merkmale und Ausprägungsstufen von einer minimalen Gesamtzahl von Beispielsorten erfaßt werden. Das bedeutet, daß jede Beispielsorte nach Möglichkeit für möglichst viele Merkmale verwendet werden sollte und daß die Beispielsorten nicht nur für ein oder sehr wenige Merkmale verwendet werden sollten.

### 2.5 Zustimmung der beteiligten Sachverständigen

2.5.1 Die vom führenden Sachverständigen bei der Erstellung von Prüfungsrichtlinien vorgeschlagene Serie von Beispielsorten sollte in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Sachverständigen angelegt werden. Ist (sind) ein (oder mehrere) Sachverständige(r) der Ansicht, daß bestimmte Beispielsorten für ihre Verhältnisse nicht geeignet sind, sollte nach Möglichkeit eine neue Beispielsorte gefunden werden (vgl. auch Abschnitt 4, „Mehrfachserien von Beispielsorten“).

2.5.2 Es ist wichtig, daß die Serie von Beispielsorten für ein bestimmtes Merkmal von einem Sachverständigen angelegt wird, um sicherzustellen daß sie für dieses Merkmal dieselbe Skala darstellt. Beispielsorten, die von anderen Sachverständigen für dasselbe Merkmal vorgeschlagen werden, sollten bekanntermaßen dieselbe Skala darstellen, bevor sie für die Prüfungsrichtlinien akzeptiert werden. In Fällen, in denen es notwendig ist, eine getrennte Skala für verschiedene Sortentypen oder verschiedene Regionen zu entwickeln,

müssen möglicherweise Mehrfachserien von Beispielsorten angelegt werden (vgl. Abschnitt 4, „Mehrfachserien von Beispielsorten“).

### 3. *Entscheidung über die Notwendigkeit von Beispielsorten für ein Merkmal*

3.1 Die Allgemeine Einführung (Kapitel 4.3) legt dar., daß „in den Prüfungsrichtlinien Beispielsorten angegeben werden, um die Ausprägungsstufen eines Merkmals zu verdeutlichen“. Wie in Abschnitt 1 erläutert, ist diese Veranschaulichung in zweierlei Hinsicht erforderlich:

- a) zur Veranschaulichung des Merkmals und/oder
- b) zur Bereitstellung der Grundlage für die Zuteilung der geeigneten Ausprägungsstufe an jede Sorte und dadurch zur Erstellung international harmonisierter Sortenbeschreibungen.

3.2 Die UPOV hat insbesondere die „Merkmale mit Sternchen“ als solche Merkmale ausgewiesen, die für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen wichtig sind.

3.3 Die Entscheidung darüber, ob Beispielsorten für ein Merkmal erforderlich sind, läßt sich wie folgt zusammenfassen:

i) Ist das Merkmal für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen nicht wichtig (**Merkmal ohne Sternchen**) und sind keine Beispielsorten für die Veranschaulichung des Merkmals erforderlich (vgl. Abschnitt 1.1), müssen keine Beispielsorten bereitgestellt werden.

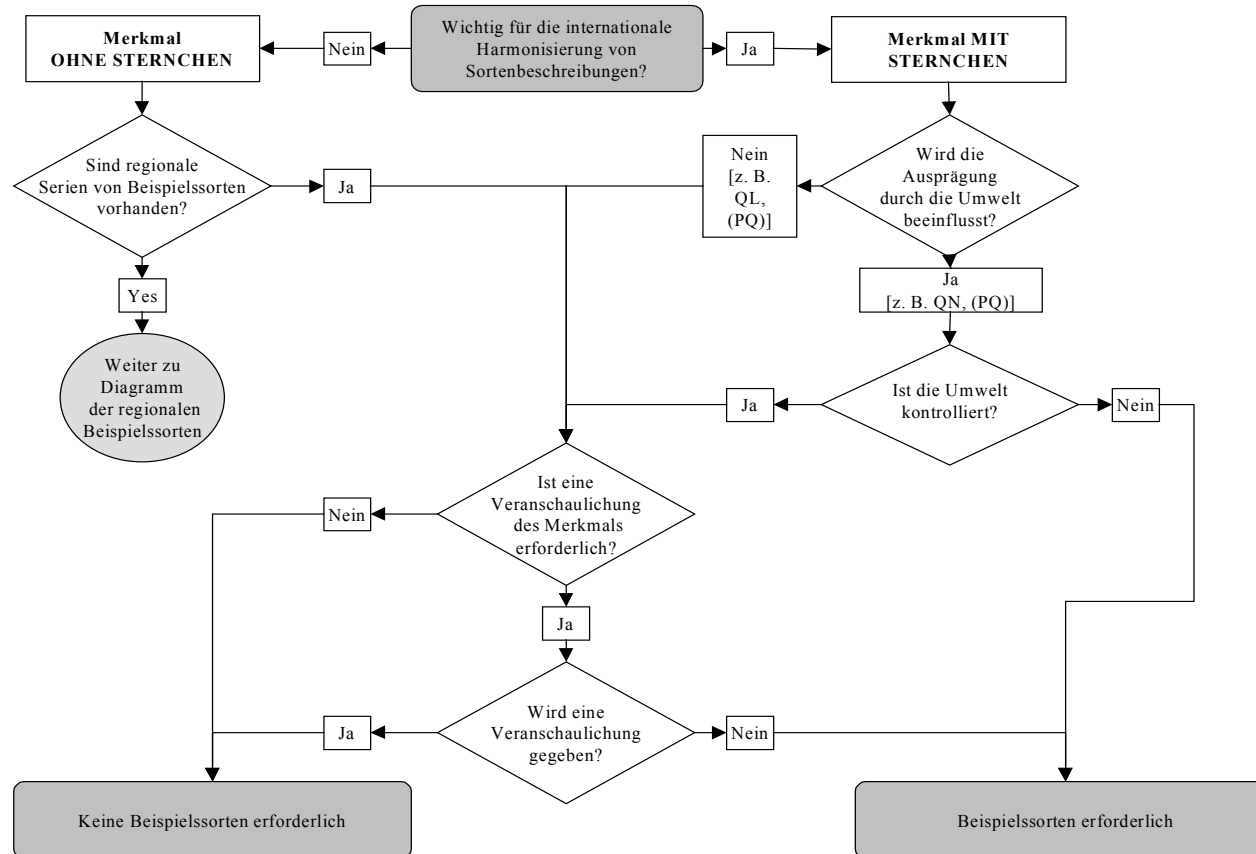
ii) Ist das Merkmal für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen wichtig (**Merkmal mit Sternchen**), wird vom Jahr oder der Umwelt jedoch nicht beeinflusst (z. B. qualitative Merkmale), und sind keine Beispielsorten für die Veranschaulichung des Merkmals erforderlich (vgl. Abschnitt 1.1), müssen möglicherweise keine Beispielsorten bereitgestellt werden.

iii) Ist das Merkmal für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen wichtig (Merkmale mit Sternchen) und wird von der Umwelt beeinflusst (die meisten qualitativen **und pseudoqualitativen** Merkmale), oder sind Beispielsorten für die Veranschaulichung des Merkmals erforderlich (vgl. Abschnitt 1.1), müssen Beispielsorten bereitgestellt werden.

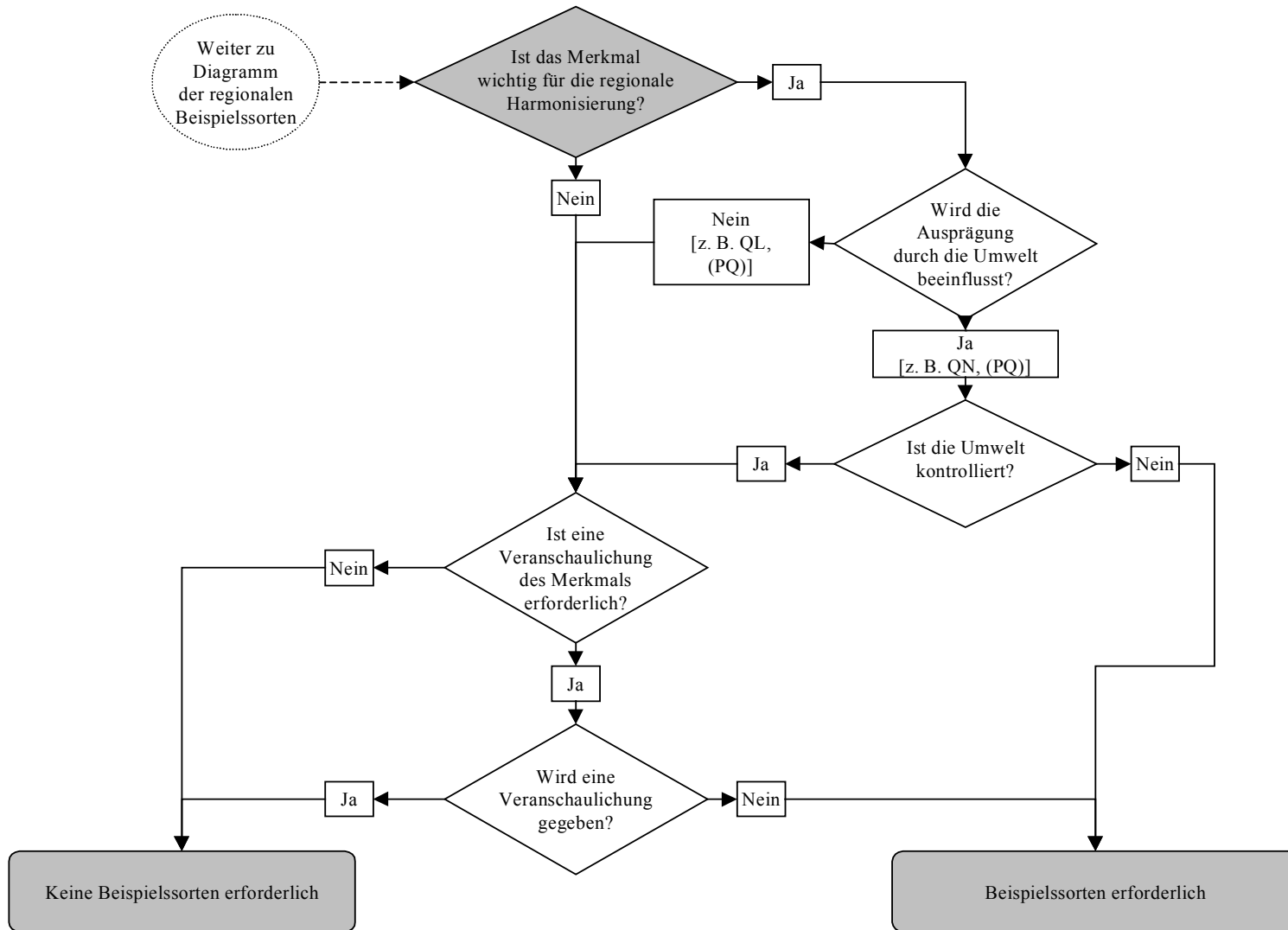
3.4 Der Prozeß der Entscheidung darüber, ob Beispielsorten für ein Merkmal bereitgestellt werden müssen, wird in der nachstehenden Schaubildpräsentation 1<sup>1</sup> veranschaulicht. Der zweite Teil der Schaubildpräsentation 2 gibt an, wann Beispielsorten im Falle regionaler Serien von Beispielsorten bereitgestellt werden sollten (vgl. Abschnitt 4).<sup>xxx</sup>



Entscheidung darüber, ob Beispielsorten für ein Merkmal erforderlich sind



### Entscheidung darüber, ob Beispielsorten für ein Merkmal erforderlich sind



#### 4. Mehrfachserien von Beispielsorten

##### 4.1 Einführung

4.1.1 Die Allgemeine Einführung erklärt: „Verschiedene Sortengruppen innerhalb einer Art können in getrennten oder unterteilten Prüfungsrichtlinien behandelt werden, wenn diese Kategorien aufgrund von Merkmalen, die für die Unterscheidbarkeit geeignet sind, zuverlässig voneinander getrennt werden können oder wenn ein geeignetes Verfahren entwickelt wurde, um zu gewährleisten, daß alle allgemein bekannten Sorten für die Unterscheidbarkeit angemessen berücksichtigt werden“.

4.1.2 Diese Erläuterung wird gegeben, um sicherzustellen, daß Sortengruppen oder -typen nur geschaffen werden, wenn es möglich ist zu gewährleisten, daß eine Sorte eindeutig in die richtige Gruppe eingeteilt wird, oder wenn nicht, daß andere Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, daß alle allgemein bekannten Sorten für die Unterscheidbarkeit berücksichtigt werden. Wenn die Prüfungsrichtlinien nur eine Gruppe oder einen Typ innerhalb einer Art erfassen, sollten die Prüfungsrichtlinien daher erläutern, welche Merkmale oder welche sonstige Grundlage die Unterscheidbarkeit aller Sorten eines Sortentyps von allen übrigen Sorten der anderen Typen sicherstellen.

##### 4.2 Regionale Serien von Beispielsorten

###### 4.2.1 Grundlage für regionale Serien von Beispielsorten

Die UPOV-Prüfungsrichtlinien müssen alle verschiedenen Länder, Regionen und Umwelten berücksichtigen, in denen die DUS-Prüfungen durchgeführt werden<sup>e</sup>, und sie stellen, soweit möglich, allgemeingültige Serien von Beispielsorten bereit, um die Harmonisierung von Sortenbeschreibungen zu maximieren. Die regionale Anpassung von Sorten in einigen Gattungen und Arten kann jedoch bedeuten, daß es unangebracht ist, eine internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibungen und daher auch, die Entwicklung einer allgemeingültigen Serie von Beispielsorten anzustreben. Dennoch ist die regionale Harmonisierung in derartigen Fällen wichtig und wird durch die Bereitstellung regionaler Serien von Beispielsorten erleichtert, wie in der Schaubildpräsentation in Abschnitt 3.4 zusammengefaßt. Das Grundprinzip für die Ausweisung regionaler Typen wird in den Prüfungsrichtlinien erläutert, und gegebenenfalls kann eine Korrelation zwischen den verschiedenen regionalen Serien von Beispielsorten hergestellt werden.<sup>yyy</sup>

###### 4.2.2 Verfahren zur Entwicklung regionaler Serien<sup>zzz</sup>

4.2.2.1 Vereinbart die entsprechende TWP die Entwicklung regionaler Serien von Beispielsorten, bestimmt die betreffende TWP die Regionen und Beitragsleistenden für die regionalen Listen von Beispielsorten.

4.2.2.2 Ist der entsprechenden TWP bekannt, daß regionale Serien von Beispielsorten entwickelt werden sollen, wird dies in den Prüfungsrichtlinien vermerkt.

###### 4.2.3 Darstellung

4.2.3.1 Das Vorhandensein von Mehrfachserien von Beispielsorten bedeutet, daß für einige oder alle Merkmale keine Beispielsorten in der Merkmalstabelle angegeben werden und die Mehrfachserien von Beispielsorten in einer auf der UPOV-Website verfügbaren Anlage aufgeführt sind, die folgendermassen dargestellt ist:

|                | Region A |      |      |      |      |      |
|----------------|----------|------|------|------|------|------|
| Beispielsorten | M. 1     | M. 2 | M. 3 | M. 4 | M. 5 | usw. |
| Sorte A        | 3        | 1    | 3    |      | 3    |      |
| Sorte B        | 5        | 2    | 7    | 1    | 1    |      |
| Sorte C        | 7        | 3    | 5    | 9    | 2    |      |
| Sorte D        |          | 4    |      |      | 4    |      |
| usw.           |          |      |      |      |      |      |

|                | Region B |      |      |      |      |      |
|----------------|----------|------|------|------|------|------|
| Beispielsorten | M. 1     | M. 2 | M. 3 | M. 4 | M. 5 | usw. |
| Sorte I        | 3        | 4    | 5    |      | 1    |      |
| Sorte II       | 5        | 2    | 3    | 1    | 2    |      |
| Sorte III      | 7        | 1    | 7    | 9    | 3    |      |
| Sorte IV       |          | 3    |      |      | 4    |      |
| usw.           |          |      |      |      |      |      |

4.2.3.2 Selbst wenn die Spalte „Beispielsorte“ leer ist (d. h. wenn für ein Merkmal keine allgemeingültigen Beispielsorten vorhanden sind), wird sie in der Merkmalstabelle beibehalten, um es den Benutzern zu ermöglichen, die Spalte mit den geeigneten Beispielsorten auszufüllen.

#### 4.3 Verschiedene Sortentypen

4.3.1 Wenn es mit einer einzigen Serie von Beispielsorten nicht möglich ist, alle Sortentypen (z. B. Wintertypen und Frühjahrestypen) zu beschreiben, die von denselben Prüfungsrichtlinien erfaßt werden, können sie in verschiedene Serien von Beispielsorten unterteilt werden.

4.3.2 Werden verschiedene Serien von Beispielsorten für verschiedene Sortentypen, die von denselben Prüfungsrichtlinien erfaßt werden, angegeben, werden sie in der Merkmalstabelle in derselben Spalte wie üblich aufgeführt. Die beiden Serien von Beispielsorten (z. B. Winter- und Frühjahrestypen) werden durch einen Strichpunkt getrennt und jedes Sortiment mit einer Kennzeichnung versehen. Ferner wird in der Legende in Kapitel 6 der Prüfungsrichtlinien eine Erläuterung gegeben.

Beispiel: Für einzelne Merkmale sind verschiedene Beispielsorten, getrennt durch Strichpunkt, für Wintertypen und Frühjahrestypen angegeben. Die Wintertypen stehen vor dem Strichpunkt; ihnen ist „(w)“ vorangestellt, die Frühjahrestypen stehen nach dem Strichpunkt; ihnen ist „(s)“ vorangestellt:

| Stage/<br>Stade/<br>Stadium/<br>Estado        | English                    | français                    | deutsch                   | español              | Example Varieties/<br>Exemples/<br>Beispielssorten/<br>Variedades ejemplo | Note/<br>Nota |
|---|----------------------------|-----------------------------|---------------------------|----------------------|---|---------------|
| <b>7. 25-29</b><br><b>(*) M</b><br><b>(+)</b> | <b>Plant: growth habit</b> | <b>Plante: port</b>         | <b>Pflanze: Wuchsform</b> | <b>Planta: porte</b> |   |               |
|   | erect                      | dressé                      | aufrecht                  | erecto               |   | 1             |
|   | semi-erect                 | demi-dressé                 | halbaufrecht              | semierecto           | (w) Sorte A, Sorte C;<br>(s) Alpha  | 3             |
|   | intermediate               | demi-dressé à<br>demi-étalé | mittel                    | intermedio           | (w) Sorte B; (s) Beta   | 5             |
|   | semi-prostrate             | demi-étalé                  | halbliiegend              | semipostrado         | ; (s) Gamma   | 7             |
|   | prostrate                  | étalé                       | liegend                   | postrado             |   | 9             |

## GN 29 (TG-Mustervorlage: Kapitel 8: Beispielssorten: Namen)

### 1. *Darstellung der Sortennamen*<sup>oo</sup>

Die Empfehlung des Internationalen Kodex der Nomenklatur von Kulturpflanzen (ICNCP), daß Sortennamen, wenn sie in Text dargestellt werden, in einfache Anführungsstriche (z. B. ‚Apex‘) zu setzen sind, sollte befolgt werden.

### 2. *Synonyme*<sup>aaaa</sup>

#### 2.1 Beispielssorten, die geschützt oder amtlich eingetragen sind oder waren:

Wenn eine derartige Sorte als Beispielssorte verwendet wird und von einigen Verbandsmitgliedern unter einer verschiedenen Bezeichnung eingetragen wurde, sollte die in der Merkmalstabelle verwendete Bezeichnung die Bezeichnung sein, unter der sie durch das erste Verbandsmitglied eingetragen wurde, das dieser Sorte den Schutz erteilte. Die anderen Bezeichnungen können in Kapitel 8 angegeben werden.

#### 2.2 Beispielssorten, die nicht geschützt oder amtlich eingetragen sind:

Bei einer als Beispielssorte verwendeten Sorte, die nicht geschützt oder amtlich eingetragen ist, sollte die in der Merkmalstabelle verwendete Bezeichnung die Bezeichnung sein, unter der die Sorte den Verbandsmitgliedern am besten bekannt ist. Nach Bedarf können in Kapitel 8 alternative Namen (Synonyme) angegeben werden, jedoch nur, wenn die alternativen Namen die betreffende Sorte deutlich und ausschließlich ausweisen.

2.3 Wenn in Kapitel 8 der Prüfungsrichtlinien Synonyme von Beispielssorten angegeben werden, sollte dies in Kapitel 6: Abschnitt 6.4, „Beispielssorten“, der betreffenden Prüfungsrichtlinien angegeben werden.<sup>oo</sup>

## GN 30 (TG-Mustervorlage: Kapitel 9) - Literatur

### *1. Format*

Die Literatur sollte wie folgt dargestellt werden:

[Name 1], [Initialen 1]., [Name 2], [Initialen 2] *usw.* ., [Jahr]: [Titel]. [Publikation].  
[Ortschaft], [Stadt / Region], [Land\*], [pp. n<sub>1</sub> bis n<sub>2</sub> oder x pp.]

\* angegeben als Zweibuchstaben-Ländercode gemäß der WIPO-Norm ST.3 und der Internationalen Norm ISO 3166.

#### Beispiel:

Reid, C., Dyer, R.A., 1984: A review of the South African species of *Cyrtanthus*, The American Plant Life Society, California, US, 68 pp.

### *2. Sprachen*

Die Literatur wird in der Sprache der Publikation ohne Übersetzung angegeben.

### *3. Einschlägige Literatur*

Alle einschlägigen UPOV-Dokumente sollten als verbundene Dokumente auf der Titelseite der Prüfungsrichtlinien (vgl. GN 2), nicht in Kapitel 9, angegeben werden. Kapitel 9 sollte Hinweise auf Publikationen geben, die sich mit Sortenbeschreibungen befassen, die von anderen Organisationen als der UPOV erstellt wurden, wenn diese bei der Erstellung der Prüfungsrichtlinien verwendet wurden.

## GN 31 (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 4.2) – Informationen über die Methode zur Vermehrung der Sorte

Die nachstehenden Beispiele zeigen, wie dieser Abschnitt formatiert werden kann, sowie einige geeignete Begriffe, die verwendet werden können:↓

#### Beispiel 1

##### „4.2.1 Samenvermehrte Sorten

- a) Selbstbefruchtung [ ]
- b) Fremdbefruchtung
  - i) Population [ ]
  - ii) synthetische Sorte [ ]
- c) Hybride [ ]  
{...vgl. beispielsweise GN 32...}
- d) Sonstige [ ]  
(Einzelheiten angeben)

4.2.2 Vegetativ vermehrte Sorten

{...vgl. Beispiel 2...} [ ... .. ]

4.2.3 Sonstige [ ]  
(Einzelheiten angeben)<sup>4c</sup>

*Beispiel 2*

„4.2.1 Vegetative Vermehrung

a) Stecklinge [ ]

b) *In-vitro*-Vermehrung [ ]

c) Sonstige (Methode angeben) [ ]

4.2.2 Samen [ ]

4.2.3 Sonstige [ ]  
(Einzelheiten angeben)<sup>4c</sup>

GN 32 (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 4.2) – Informationen über die Methode zur Vermehrung von Hybridsorten

„Bei Hybridsorten sollte das Züchtungsschema auf einem getrennten Blatt angegeben werden. Dieses sollte Einzelheiten über alle Elternlinien, die für die Vermehrung der Hybride erforderlich sind, angeben, z. B.:

*Einfachhybride (SH)*

(...weiblicher Elternteil...) x (...männlicher Elternteil...)

*Dreiweghybride (3WH)*

(...weibliche Linie...) x (...männliche Linie...)

=> als weiblicher Elternteil verwendete Einfachhybride x (...männlicher Elternteil...)

und sollte insbesondere ausweisen:

- a) männlich-sterile Linien
- b) Erhaltungssystem der männlich-sterilen Linien.<sup>4d</sup>

GN 33 (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 6) – Ähnliche Sorten

Die Verfasser von Prüfungsrichtlinien sollten ein geeignetes Beispiel für die betreffenden einzelnen Prüfungsrichtlinien geben, z. B.:

| Bezeichnung(en) der Ihrer Kandidatensorte ähnlichen Sorte(n) | Merkmal(e), in dem (denen) Ihre Kandidatensorte von der (den) ähnlichen Sorte(n) verschieden ist | Beschreiben Sie die Ausprägung des (der) Merkmals(e) der <b>ähnlichen</b> Sorte(n) | Beschreiben Sie die Ausprägung des (der) Merkmals(e) <b>Ihrer</b> Kandidatensorte |
|--|--|--|---|
| <i>Beispiel</i>  | <i>Blüte: Farbe</i>  | <i>orange</i>  | <i>orangerot</i>  |

**GN 34 (TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 7.3) – Verwendung von Sorten<sup>ee</sup>**

Die Verfasser von Prüfungsrichtlinien können ein Ersuchen um Auskünfte über die hauptsächliche Verwendung der Sorte stellen, wenn dies ihnen bei der Prüfung behilflich sein könnte. Folgende Beispiele veranschaulichen, wie dieser Abschnitt dargestellt werden sollte:

**Beispiel 1**

**7.3.1 Hauptsächliche Verwendung**

- a) Saatgut [ ]
- b) Futter [ ]
- c) Andere [ ]  
(Einzelheiten angeben)

**Beispiel 2**

**7.3.1 Hauptsächliche Verwendung**

- a) Gartenpflanze [ ]
- b) Topfpflanze [ ]
- c) Schnittblume [ ]
- d) Andere [ ]  
(Einzelheiten angeben)

[Anlage 4 folgt]



**ANLAGE 4:**  
**SAMMLUNG**  
**GEBILLIGTER MERKMALE**

1. Die nachstehende Sammlung enthält eine Sammlung gebilligter Merkmale mit ihren entsprechenden Ausprägungsstufen, die bereits für die Aufnahme in die bestehenden Prüfungsrichtlinien gebilligt wurden. Die Verfasser von Prüfungsrichtlinien werden ersucht, die Sammlung nach dem Merkmal, das sie zu verwenden wünschen, zu durchsuchen. Ist das entsprechende Merkmal mit seinen entsprechenden Ausprägungsstufen gefunden, kann es direkt in die neuen Prüfungsrichtlinien kopiert werden. Es ist jedoch daran zu erinnern, daß Merkmale an verschiedenen Pflanzentypen oder verschiedenen Organen derselben Pflanze, die sich sehr ähnlich zu sein scheinen, tatsächlich verschiedenen Typen genetischer Kontrolle unterliegen können. So könnte beispielsweise das Merkmal „Form“ an einem Pflanzentyp oder einem Organ ein qualitatives Merkmal, z. B. gerade (1), gebogen (2), an einem anderen Pflanzentyp oder Organ jedoch ein quantitatives Merkmal, z. B. gerade oder leicht gebogen (1), mittel gebogen (2), stark gebogen (3), sein.

2. Die Sammlung<sup>bbbb</sup> zeigt das Merkmal so, wie es in den entsprechenden Prüfungsrichtlinien enthalten ist. Außerdem gibt es für bestimmte Merkmale<sup>cccc</sup> Auskünfte über die Prüfungsrichtlinien, denen es entnommen ist. Diese Information wird in den leeren Raum in der „Kopfzeile“ der Spalte für Beispielsorten gesetzt, da diese ganze Spalte vom Verfasser „geleert“ werden dürfte, nachdem er seinen neuen Entwurf eingefügt hat, weil die Beispielsorten nicht relevant sind.

**Anlage 4: Die Sammlung wird erst nach der Annahme des Dokuments TGP/7 verfügbar sein**

## *Anmerkungen*

- <sup>a</sup> Änderung infolge des geänderten Aufbaus des Dokuments (vgl. Dokument TC/40/5)
- <sup>b</sup> Die TWF schlug vor, Abschnitt 4 in Anlage 3 aufzunehmen: Erläuternde Anmerkungen zur TG-Mustervorlage. Dies führte zu Änderungen der ursprünglichen Einführung zu Abschnitt 4 und des Inhalts von GN 28 und GN 19 (EHEMALS 27).
- <sup>c</sup> Der TC vereinbarte, daß künftig ein neuer Abschnitt – Abschnitt 5 – erarbeitet werden sollte, um Anleitung zur Erstellung der Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden aufgrund der UPOV-Prüfungsrichtlinien zu geben. Dieser würde insbesondere Anleitung zur Auswahl geeigneter Merkmale und zur Entwicklung einer Serie von Beispielsorten erteilen.
- <sup>d</sup> Die TWF schlug vor, dies zu revidieren, um die Tatsache wiederzugeben, daß die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien nicht mehr in einem getrennten Schritt an die internationalen Berufsorganisationen übersandt werden.
- <sup>e</sup> Von Australien nach der neununddreißigsten Tagung des TC vorgeschlagene redaktionelle Änderung.
- <sup>f</sup> Vorschlag von Frau Elise Buitendag (Koordinatorin des Dokuments TGP/7).
- <sup>g</sup> Der TC-EDC merkte an, daß in einigen Fällen alle Sachverständigen in der TWP an den betreffenden Prüfungsrichtlinien beteiligt sein könnten.
- <sup>h</sup> Der TC vereinbarte, daß auf die Rolle des Büros bei der Vorbereitung der Prüfungsrichtlinien für die Sitzungen der TWP hingewiesen werden sollte.
- <sup>i</sup> Der TC vereinbarte, daß dieser Abschnitt neu formuliert werden sollte, um zwischen denjenigen Prüfungsrichtlinien, die sich im Endstadium der Ausarbeitung befinden und deren Vorlage an den TC die TWP beschließen könnten, und anderen Entwürfen zu unterscheiden, die auf den Sitzungen der TWP weiter zu prüfen sind. Eine Frist von vier Wochen vor der Sitzung der TWP würde für den Versand des „endgültigen Entwurfs“ der Prüfungsrichtlinien durch das Büro an die Mitglieder der TWP festgelegt. Die Frist für den Erhalt durch das Büro zur Erfüllung dieser Frist würde vom Büro zusammen mit dem/r Vorsitzenden der betreffenden TWP festgesetzt.
- <sup>j</sup> Der TC entschied, daß dies einer der Abschnitte des Dokuments TGP/7 Draft 2 sei, der als Angelegenheit anzusehen sei, die einer weiteren Erörterung bedürfe, bevor eine Einigung erzielt werde. Er vereinbarte, daß diese Abschnitte im Dokument TGP/7 Draft 3 hervorgehoben werden sollten, um von den TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2003 geprüft zu werden, damit gewährleistet werde, daß es als vereinbart gelte, daß dieser Wortlaut vom TC nicht gebilligt wurde.
- <sup>k</sup> Der TC vereinbarte, daß die Änderung der Frist durch den/die Vorsitzende/n der betreffenden TWP eingeführt werden sollte.
- <sup>l</sup> Der TC vereinbarte, daß eine Frist für den Versand des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch das Büro an die Mitglieder des TC eingeführt werden sollte.
- <sup>m</sup> Vom Büro vorgeschlagen.
- <sup>n</sup> Von der TWO vorgeschlagene und von der TWV befürwortete Einfügung.
- <sup>o</sup> Der TC vereinbarte, daß in diesem Abschnitt eine Erläuterung der Rolle des TC-EDC aufgrund des Dokuments TC/38/9 zu geben sei.
- <sup>p</sup> Die TWV, die TWA, die TWO und die TWF vereinbarten, daß „lateinischer Name“ durch „botanischer Name“ ersetzt werden sollte.
- <sup>q</sup> Die TWV, die TWA, die TWO und die TWF schlugen vor, daß ein einfacheres, bezeichnenderes Beispiel gewählt werden sollte.
- <sup>r</sup> Von der TWA vorgeschlagene und von der TWO und der TWF befürwortete Einfügung.
- <sup>s</sup> Von der TWA vorgeschlagen und von der TWO und der TWF befürwortet.
- <sup>t</sup> Von der TWA vorgeschlagen und von der TWO und der TWF befürwortet.
- <sup>u</sup> Der TC vereinbarte, die Möglichkeit der Einführung eines Hinweises auf die Entwicklung harmonisierter Beschreibungen neuer Pflanzensorten in den Titel des Dokuments sowie die Zweckdienlichkeit eines Absatzes, der den Zweck der Prüfungsrichtlinien darlegt, zu erwägen.
- <sup>v</sup> Die TWC, unterstützt von der TWA, schlug vor, den Titel zu ändern.
- <sup>w</sup> Der TC vereinbarte, daß Abschnitt 4.1.2 neu formuliert werden sollte, um den Wortlaut der Allgemeinen Einführung besser wiederzugeben. Australien macht geltend, daß die Angabe der Überschrift „Stabile Unterschiede“ auf gleichem Niveau wie „Deutliche Unterschiede“ nach dem Übereinkommen gleiches Gewicht impliziere, was seines Erachtens nicht der Fall sei, und regte daher an, die Aspekte der Dauer in Abschnitt 3.1

*Anmerkungen (Forts.)*

zusammenzustellen. Die TWC, die TWA, die TWO und die TWO schlugen vor, daß Abschnitt 3.1 keinen Hinweis auf die Stabilität der Unterschiede enthalten sollte. Die TWV bevorzugte die Aufnahme eines Hinweises mit folgendem Wortlaut: „[Die der]/[das Vertrauen in die] zwischen Sorten beobachteten Unterschiede wird durch Beobachtungen in verschiedenen Wachstumsperioden oder an verschiedenen Standorten unterstützt.“

<sup>x</sup> Ein zusätzlicher Standardwortlaut für Erläuterungen der Fruchtentwicklungsperiode wurde von der TWF vorgeschlagen. In GN 8 wurde ein Querverweis angebracht.

<sup>y</sup> Vom TC-EDC entwickelter Wortlaut. (Die TWV hielt dafür, daß es nicht notwendig sei, daß Prüfungen an einem einzigen Standort durchgeführt würden, und vertrat die Ansicht, daß Prüfungen an verschiedenen Standorten akzeptiert werden sollten. Sie stimmte jedoch zu, daß ein einziger Ort für die Erstellung von Beschreibungen verwendet werden sollte, und räumte ein, daß es angebracht sein könne, nur einen einzigen Ort zu verwenden, um eine statistische Analyse der Ergebnisse zu ermöglichen.)

<sup>z</sup> Der TC vereinbarte, daß Abschnitt 4.1.2 neu formuliert werden sollte, um den Wortlaut der Allgemeinen Einführung besser wiederzugeben. Australien macht geltend, daß die Aufnahme der Überschrift „Stabile Unterschiede“ auf gleichem Niveau wie „Deutliche Unterschiede“ nach dem Übereinkommen gleiches Gewicht impliziere, was seines Erachtens nicht der Fall sei, und regte daher an, Aspekte der Dauer in Abschnitt 3.1 zusammenzustellen. Der in diesem Entwurf enthaltene Wortlaut wurde vom TC-EDC vorgeschlagen. Eine weitere Option, die sich lediglich auf die Allgemeine Einführung bezog, wurde entwickelt, weil die TWO, unterstützt von der TWF, die Ansicht vertrat, daß der Wortlaut in Option 1 impliziere, daß eine einzige Wachstumsperiode eine Ausnahme wäre, während sie der Regelfall bei Ziersorten sei. Sie schlug vor, daß ein geänderter Wortlaut die Tatsache widerspiegeln sollte, daß eine einzige Wachstumsperiode der Regelfall bei Ziersorten sei. Die TWV wies darauf hin, daß der Abschnitt gestrichen werden könne, stimmte jedoch zu, daß Abschnitt 3.1 wie unter <sup>w</sup> oben herausgearbeitet werden sollte.

<sup>aa</sup> Die TWA stimmte zu, daß die Verfahren COYD und COYU zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeschlossen werden sollten, weil für COYD die Wahrscheinlichkeitsniveaus verschieden sein könnten, wenn das Verfahren vielmehr für verschiedene Standorte als für verschiedene Jahre angewandt werde, und die TWC und die TWA sich nicht auf den genauen Wortlaut einigen könnten.

<sup>bb</sup> Zur Anwendung von Anmerkungen für mehrere Merkmale eingeführte Erläuterung.

<sup>cc</sup> Der Wortlaut in Option wurde vom TD-EDC revidiert. Der Internationale Saatgutverband (ISF) teilte dem Büro den Wortlaut in Option 2 in der Fußnote und folgende Erläuterung mit: „Bei der Erörterung dieser Angelegenheit der Vertraulichkeit auf der letzten Sitzung teilten einige Vertreter von UPOV-Verbandsstaaten mit, daß der Hinweis auf vertrauliche Auskünfte im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften in ihren Ländern stehen könnte, und ich wies darauf hin, daß vertrauliche Auskünfte in der Tat in mehreren internationalen Vertragswerken akzeptiert würden, deren Vertragsparteien diese Länder sind. Insbesondere gibt Artikel 39.3 des Übereinkommens über TRIPS an, daß die Parteien „...solche (vertraulichen) Daten vor Offenbarung, ... schützen ... es sei denn, daß diese zum Schutz der Öffentlichkeit notwendig ist oder daß Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, daß die Daten vor unlauterem gewerblichen Gebrauch geschützt werden“. Dieser Absatz bezieht sich zwar auf die Genehmigung des gewerbsmäßigen Vertriebs pharmazeutischer oder agrochemischer Erzeugnisse, doch wird der Grundsatz der vertraulichen Auskünfte akzeptiert. Ebenso erkennt Artikel 21 des Protokolls von Cartagena über die Biosicherheit das Recht eines Antragstellers an, eingereichte Auskünfte auszuweisen, die vertraulich zu behandeln sind. Wenn die Behörde entscheidet, daß die vom Antragsteller als vertraulich ausgewiesenen Auskünfte für eine derartige Behandlung nicht in Frage kommen, unterrichtet sie den Antragsteller vor der Offenlegung von ihrer Entscheidung und nennt auf Verlangen die Gründe und bietet Gelegenheit zu Konsultation und einer internen Überprüfung der Entscheidung vor der Offenlegung. Dies zeigt deutlich, daß vertrauliche Auskünfte in mehreren Fällen akzeptiert werden müssen.“

<sup>dd</sup> Geändert, um mit der Darstellung von 7.1 übereinzustimmen.

<sup>ee</sup> Von der TWO und der TWF vorgeschlagen.

<sup>ff</sup> Auf Vorschlag der TWA, der TWO und der TWF wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, um anzugeben, daß es weitere Formen der chemischen Behandlung geben könnte.

<sup>gg</sup> Nunmehr in die einzelnen Alternativen aufgenommen.

<sup>hh</sup> Wortlaut geändert, um mit dem Wortlaut für Beständigkeit in der Allgemeinen Einführung übereinzustimmen. Vorgeschlagen von der TWV und unterstützt von der TWA, der TWO und der TWF.

<sup>ii</sup> Streichung des Wortes „vollständig“ vorgeschlagen von der TWA und unterstützt von der TWO und der TWF.

<sup>jj</sup> Zusatz vorgeschlagen von der TWO und unterstützt von der TWF.

<sup>kk</sup> Neue Alternative vorgeschlagen von der TWA und unterstützt von der TWF.

### *Anmerkungen (Forts.)*

<sup>ll</sup> Die Beibehaltung der Option, ein Ersuchen um eine Fotoaufnahme der Sorte zusammen mit dem Technischen Fragebogen einzureichen, wurde von der TWA, der TWO und der TWF befürwortet. Die TWO nahm die Ansicht des Internationalen Saatgutverbandes (ISF) zur Kenntnis daß „ein Bild sehr häufig einen falschen Eindruck der Gewißheit erwecken könnte, während es zumeist nutzlos und irreführend ist“, sowie dessen Meinung, daß „das Interesse eines Bildes vom Entwicklungsstadium der Pflanze, vom Standort des Anbauversuchs usw. abhängen würde. Es könnte auch ohne ein Bild der Prüfungen und sonstigen Sorten nutzlos sein.“ Die TWO merkte an, daß die Behörden die Grenzen von Fotoaufnahmen kannten und daß ein Ersuchen um eine Fotoaufnahme nur in diejenigen Prüfungsrichtlinien aufgenommen werde, bei denen es notwendig ist, der Behörde bei der effizienteren Durchführung ihrer Prüfung der Unterscheidbarkeit behilflich zu sein.

<sup>mmm</sup> Der TC vereinbarte, daß die etwaige Aufnahme dieses Wortlauts als Standardwortlaut in die TG-Mustervorlage – im Gegensatz zu dessen Aufnahme als Option eines zusätzlichen Standardwortlauts – erwogen werden sollte. Die TWA, die TWO und die TWF stimmten mit der Zusatzbemerkung zu, daß er sich vielmehr auf „Pathogen“ als auf „Krankheit“ beziehen sollte.

<sup>nn</sup> Der Familienname sollte nicht in Kursivschrift gesetzt werden (vgl. GN 1). Der TC-EDC merkte an, daß es möglicherweise keinen vollständigen Konsens bezüglich der Familie geben könnte, der eine Gattung angehört, und schlug vor, die GRIN-Datenbank als Bezugspunkt zu benutzen.

<sup>oo</sup> Vom TC-EDC vorgeschlagen.

<sup>pp</sup> Die TWA, unterstützt von der TWO und der TWF, schlug eine derartige Überprüfung vor, die als reguläres Element des Dokuments TC/[Tagung]/2 aufgenommen werden könnte. Der TC-EDC vertrat die Ansicht, daß eine derartige Anleitung auf den Tagungen der TWP erteilt werden könnte.

<sup>qq</sup> Die TWA, unterstützt von der TWO und der TWF, schlug vor, daß die TWC in Dokument TGP/10 praktische Anleitung für die Auswahl eines geeigneten Homogenitätsstandards aufgrund der Homogenitätsstandards in den bestehenden Prüfungsrichtlinien aufnehmen sollte. Der TC-EDC schlug vor, daß die bestehenden Homogenitätsstandards auch in das Dokument TGP/10 aufgenommen werden könnten.

<sup>rr</sup> Vom TC-EDC vorgeschlagene Streichung.

<sup>ss</sup> Aus dem Abschnitt „Überschrift eines Merkmals“ verschoben.

<sup>tt</sup> Der TC vereinbarte, in Betracht zu ziehen, ob „/oder“ in Absatz 3 a) gestrichen werden sollte. Die diesbezüglichen Fragen wurden in einem neuen Abschnitt ausführlich dargelegt: GN 13.4.

<sup>uu</sup> Der TC vereinbarte, daß Anleitung bezüglich der Schaffung von Farbgruppen für diejenigen Gruppierungsmerkmale erteilt werden sollte, bei denen die Ausprägungsstufen in der Merkmalstabelle als Nummer der RHS-Farbkarte angegeben sind.

<sup>vv</sup> Von der TWA vorgeschlagen und von der TWO und der TWF unterstützt.

<sup>ww</sup> Neuer Abschnitt aufgrund der Erörterungen in den TWP.

<sup>xx</sup> Von der TWA aufgrund eines Vorschlags der TWV, unterstützt von der TWO und der TWV, erarbeiteter Wortlaut. Ursprünglich wurde dieser zur Ersetzung von GN 13.2 (EHEMALS GN 12) a) Punkt 3 vorgeschlagen. Da er jedoch nicht die Auswahl der Gruppierungsmerkmale betrifft, sondern vielmehr die Auswirkungen auf die Zuteilung der Sternchen und die Auswahl der Merkmale im Technischen Fragebogen, und um eine Änderung des aus der Allgemeinen Einführung übernommenen Wortlauts zu vermeiden, wird er hier als getrennter Punkt aufgeführt. Der TC-EDC merkte an, daß es nicht notwendig sei, auf die Krankheitsreistenzmerkmale hinzuweisen, da diese bereits in den Kriterien für Merkmale mit Sternchen erwähnt seien.

<sup>yy</sup> Wortlaut aus der ehemaligen GN 26 verschoben und geändert, um die Vorteile der Verwendung der Sammlung klarzustellen.

<sup>zz</sup> Die TWA, die TWO und die TWF schlugen vor klarzustellen, daß diese Bestimmung lediglich gelten sollte, wenn dies nicht offensichtlich sei.

<sup>aaa</sup> Der Sachverständige des IPGRI erläuterte, daß IPGRI ein anderes Vorgehen bezüglich der Reihenfolge der Ausprägungsstufen für die Wuchsform und die Formen der Spitze befolge. Der Technische Direktor der UPOV stimmte zu, daß die UPOV im Interesse der Harmonisierung der beschreibenden Merkmale eine Änderung ihrer Vorgehensweise in Betracht ziehen könnte, wenn es einen technischen Grund hierfür gebe. Tatsächlich beabsichtige der Prozeß der Erarbeitung des Dokuments TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, allen Beteiligten Gelegenheit zu bieten, auf diese Weise Bemerkungen abzugeben, und er begrüße derartige Bemerkungen. Der Sachverständige des IPGRI stimmte ebenfalls zu, daß IPGRI im Interesse der Harmonisierung der beschreibenden Merkmale eine Änderung seiner Vorgehensweise in Betracht ziehen könnte, wenn es einen technischen Grund hierfür gebe. Hinsichtlich der Merkmale für die Wuchsform wurde vereinbart, daß die einzige feste Stufe für alle Varianten dieses Merkmals „aufrecht“ sei, da das andere Ende der Skala je nach den einzelnen Umständen mit „liegend“, „zurückgebogen“, usw. enden könnte. Aus diesem Grund werde „aufrecht“ die Stufe 1 zugeteilt, da sie stets bei allen Merkmalen die Stufe 1 sein werde. Hinsichtlich der Form

### *Anmerkungen (Forts.)*

der Spitze wurde vereinbart, daß es auf den ersten Blick keinen stichhaltigen Grund für die Reihenfolge von „spitz“ bis „rund“ zu geben scheine, und es wurde vereinbart zu prüfen, ob es einen besonderen Grund gebe. Frau Elise Buitendag (Koordinatorin des Dokuments TGP/7) erläuterte später, daß der Grund für die derzeitige UPOV-Reihenfolge der sei, daß „schmal bis breit“ Vorrang vor „niedrig bis hoch“ habe.

<sup>bbb</sup> Der von der TWF vorgeschlagene Wortlaut ist durchgestrichen dargestellt. Dieser Wortlaut wurde vom TC-EDC deshalb nicht empfohlen, weil die Aufnahme einer Form wie „sehr aufrecht“ keinen „festen“ Punkt darstellen könne.

<sup>ccc</sup> Die TWA, die TWO und die TWF halten dies nicht in allen Fällen für geeignet.

<sup>ddd</sup> Von der TWA vorgeschlagen und von der TWO und der TWF unterstützt.

<sup>eee</sup> Von der TWA vorgeschlagen und von der TWO und der TWF unterstützt.

<sup>fff</sup> Revidierter Wortlaut von der TWA vorgeschlagen und von der TWO und der TWF unterstützt, wobei ein zusätzlicher Hinweis auf qualitative Merkmale hinzugefügt wurde, doch empfahl der TC-EDC, diesen Hinweis zu streichen.

<sup>ggg</sup> Auf den Erörterungen in den TWP beruhender und vom TC-EDC gebilligter Vorschlag.

<sup>hhh</sup> Von der TWF vorgeschlagener Zusatz.

<sup>iii</sup> Vom TC-EDC aufgrund eines Vorschlags der TWV, unterstützt von der TWA, der TWO und der TWF, erarbeiteter Wortlaut.

<sup>jjj</sup> Die TWF schlug die Aufnahme einer Skala „1 bis 5“ und einer Skala „1 bis 4“ vor. Frau Elise Buitendag (Koordinatorin des Dokuments TGP/7) schlug vor, die Skala „1 bis 5“ als „begrenzte Skala“ zu bezeichnen.

<sup>kkk</sup> Neuformulierung aufgrund von Bemerkungen der TWA, der TWO und der TWF.

<sup>lll</sup> Infolge anderer Änderungsvorschläge in diesem Abschnitt vorgeschlagene Neuformulierung.

<sup>mmmm</sup> Frau Elise Buitendag (Koordinatorin des Dokuments TGP/7) schlug vor, daß die Skala „1 bis 4“ abgelehnt werden sollte, weil die damit verbundenen Merkmale pseudoqualitativ wären (wenn die eigentliche Verteilung der Stufen „asymmetrisch“ ist), oder die Skala 3,5,7,9 oder 1,3,5,7 verwenden sollte, wenn die Mehrheit der Sorten nur am einen Ende der Skala liegen. Im Falle der Beispiele in Abschnitt 3.5.3 sollte Beispiel 1 als Form der Spitze/Basis (PQ) dargestellt werden; Beispiel 2 könnte ein PQ sein und sollte, wenn nicht, als 3,5,7,9 mit der Stufe 3 „mäßig konvex“ dargestellt werden; Stufe 3 wäre vermutlich ein PQ. Der TC-EDC stellte ferner die Frage, wie eine Sorte mit einer Ausprägungsstufe beispielsweise zwischen mäßig und stark stumpf in Beispiel 1 angemessen beschrieben werden könne.

<sup>nnn</sup> Die TWV, unterstützt von der TWA, der TWO und der TWF, schlug vor, daß die Zwischenstufe „grün“, nicht „mittelgrün“ sein sollte. Der TC-EDC empfahl jedoch, daß um der Klarheit willen „mittelgrün“ für die Helligkeit verwendet werden sollte.

<sup>ooo</sup> Die TWF schlug vor, einen Hinweis auf das Dokument TGP/14.2 anzubringen. Der vorgeschlagene neue Wortlaut soll klarstellen, daß die meisten Farbmerkmale pseudoqualitativ sind. Der Wortlaut beruht auf Erörterungen in der TWV über den Entwurf der Prüfungsrichtlinien für Melone (TG/104/5(proj.1), und die verwendeten Begriffe sind in der RHS-Farbkarte zu finden.

<sup>ppp</sup> Die TWF schlug vor, einen Hinweis auf das Dokument TGP/14.2 anzubringen. Der vorgeschlagene neue Wortlaut soll klarstellen, daß die meisten Formmerkmale pseudoqualitativ sind.

<sup>qqq</sup> Die TWO, unterstützt von der TWF, schlug vor, daß die entsprechende Überschrift lauten sollte: „Empfehlungen für die Durchführung der Prüfung“.

<sup>rrr</sup> Der TC vereinbarte, daß dieser Abschnitt revidiert werden sollte, um die Bedeutung von Abbildungen als Alternative zu Beispielsorten klarzustellen.

<sup>sss</sup> Von der TWA vorgeschlagene und von der TWO und der TWF unterstützte Änderung.

<sup>ttt</sup> Von der TWA vorgeschlagene und von der TWO und der TWF unterstützte Änderung.

<sup>uuu</sup> Von der TWF vorgeschlagen.

<sup>vvv</sup> Von der TWO und der TWF vorgeschlagene Änderung.

<sup>www</sup> Der TC vereinbarte, daß dies mit einem besseren Begriff als „Komponente“ zu revidieren sei.

<sup>xxx</sup> Auf Ersuchen der TWA, unterstützt von der TWO und der TWF, wurde der Abschnitt über regionale Beispielsorten auf eine getrennte Seite verschoben und die Möglichkeit für die Kontrolle der Umwelt eingeführt.

<sup>yyy</sup> Aufgrund eines Vorschlags der TWA, unterstützt von der TWO und der TWF, neu formuliert.

<sup>zzz</sup> Auf Vorschlägen der TWV und der TWA, unterstützt von der TWO und der TWF, beruhendes Verfahren.

<sup>aaaa</sup> Aufgrund der Erörterungen in den TWP formuliert.

*Anmerkungen (Forts.)*

<sup>bbbb</sup> Auf Anregung der TWF wird die endgültige Sammlung in verschiedene Abschnitte aufgeteilt (z. B. Form, Farbe usw.) und als vollständige Skalen (z. B. 1, 3, 5, 7, 9 für die Skala „1 bis 9“) dargestellt.

<sup>cccc</sup> Die Quelle der allgemeinen Merkmale (z. B. Pflanze: Höhe) wird nicht angegeben.

[Ende des Dokuments]